Merc.
172
gb

Merc 172 gb Osiander

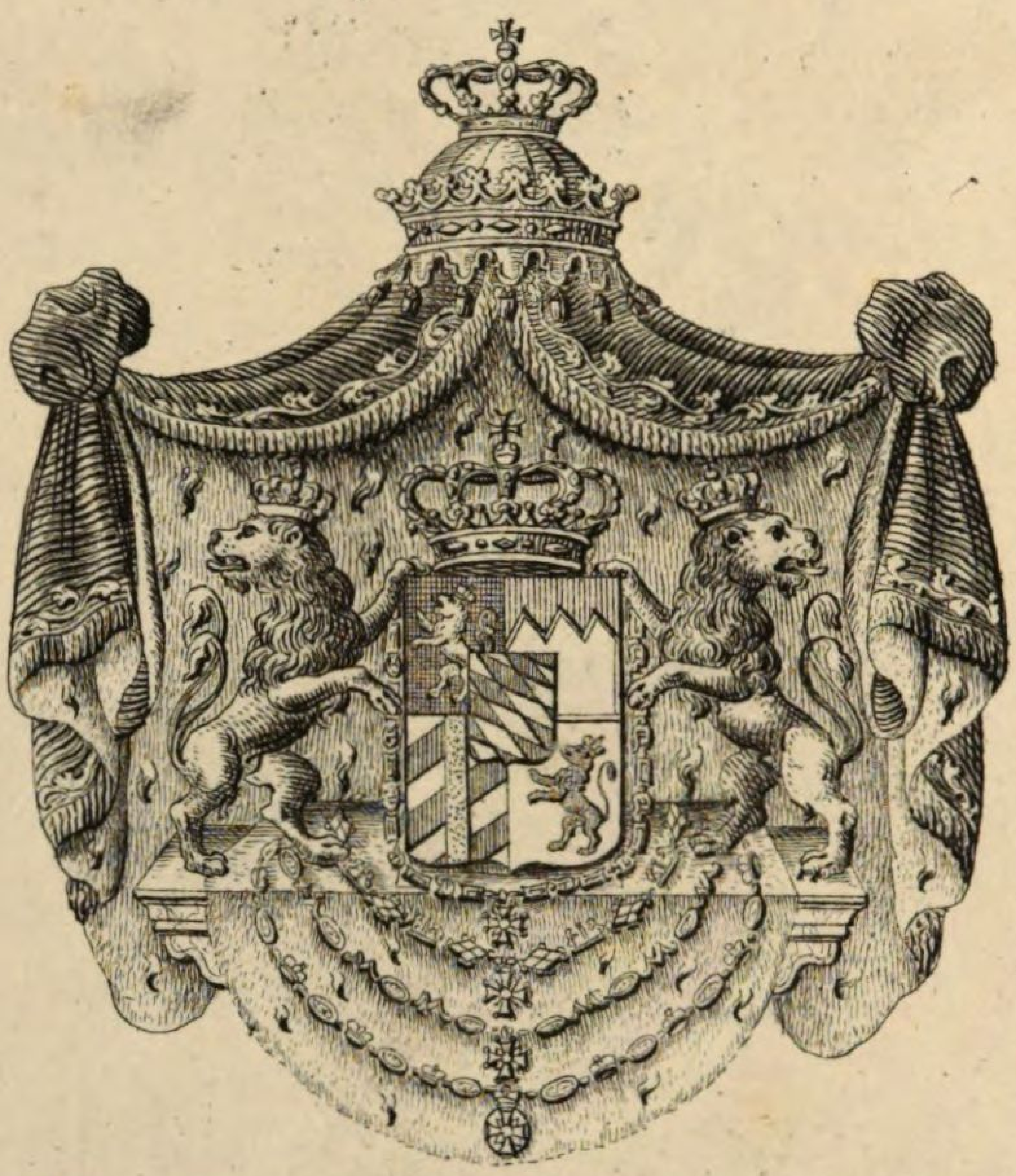

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<36631001870013

<36631001870013

Bayer. Staatsbibliothek

Der Entwurf

zu einem neuen

Handelsgesetzbuch

für das

Königreich Württemberg,

vom praktischen Gesichtspunkt beleuchtet,

von

H. F. Osiander.

Tübingen,

bei Ludwig Friedrich Fues.

1844.

Bayerische Staatsbibliothek München

380. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsanzeige.

	Seite
Einleitung	1
Einleitung des Entwurfs	3

Erstes Buch. Vom Handelsstande.

Erster Titel. Von Handelsleuten und Handelsgewerben	5
Zweiter Titel. Von den allgemeinen Verpflichtungen der Handelsleute.	
Erstes Kapitel. Von dem öffentlichen Handelsregister	7
Zweites Kapitel. Von den Handelsbüchern	10
Dritter Titel. Von den bei der Ausübung des Handelsgewerbes vorkommenden Nebenpersonen.	
Erstes Kapitel. Von den Handlungsbedienten	16
Zweites Kapitel. Von den Mäcklern	20
Drittes Kapitel. Von den Fuhrleuten	24
Vierter Titel. Von einigen besondern Arten, Handel zu treiben.	
Erstes Kapitel. Vom Commissionshandel	31
Zweites Kapitel. Vom Speditionshandel	38
Drittes Kapitel. Von dem Gesellschaftshandel.	
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen	40
Zweite Abtheilung. Von den offenen Gesellschaften	42
Dritte Abtheilung. Von den stillen Handelsgesellschaften	49
Vierte Abtheilung. Von Actiengesellschaften	50
Fünfte Abtheilung. Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung	53
Sechste Abtheilung. Von den Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Klagenverjährung	55

Seite

Zweites Buch. Von Handelsverträgen und Handelsverbindlichkeiten.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	54
Zweiter Titel. Vom Kaufe und Verkaufe	56
Dritter Titel. Vom Tausche	58
Vierter Titel. Von der Uebertragung der nicht indossirbaren Forderungen	58
Fünfter Titel. Von dem Lieferungsvertrage	59
Sechster Titel. Von dem Verlagsvertrage	59
Siebenter Titel. Vom Darlehensvertrage	63
Achter Titel. Vom Aufbewahrungsvertrage	64
Neunter Titel. Von Faustpfändern	64
Zehnter Titel. Von Bürgschaften, Empfehlungen und Creditbriefen	65
Eilfter Titel. Von Versicherungen oder Assekuranzen.	
Erstes Kapitel. Von Versicherungen im Allgemeinen . .	67
Zweites Kapitel. Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.	
Erste Abtheilung. Von Brandversicherungen . . .	73
Zweite Abtheilung. Von Versicherungen gegen Hagelschlag und andere Gefahren, denen die Früchte auf dem Felde unterworfen sind	73
Dritte Abtheilung. Von Lebensversicherungen . . .	73
Vierte Abtheilung. Von Versicherungen gegen die Gefahren der Versendungen zu Land und zu Wasser . .	73
Zwölfter Titel. Von Wechseln.	
Einleitung. Von der Wechselfähigkeit	78
Erstes Kapitel. Von Wechselbriefen und gezogenen Wechseln.	
Erste Abtheilung. Vom Wechselvertrage	78
Zweite Abtheilung. Von der Form der Wechselbriefe . .	79
Dritte Abtheilung. Von der Zahlungszeit	79
Vierte Abtheilung. Von der Begebung der Wechselbriefe .	79
Fünfte Abtheilung. Von den Pflichten des Ausstellers .	81
Sechste Abtheilung. Von der Annahme und deren Wirkungen	81
Siebente Abtheilung. Von der Ehrenannahme . . .	85
Achte Abtheilung. Von der Wechselbürgschaft . . .	86
Neunte Abtheilung. Von der Zahlung der Wechselbriefe .	86
Zehnte Abtheilung. Von dem Rückgriffe des Inhabers bei nicht erlangter Zahlung	88
Eilfte Abtheilung. Von der Ehrenzahlung	92
Zwölfte Abtheilung. Von vermißten und falschen Wechselbriefen	93

Seite
Dreizehnte Abtheilung. Von dem Wechselproteste 97
Vierzehnte Abtheilung. Von der Verjährung der Wechselklagen 97
Zweites Kapitel. Von den Wechselverschreibungen oder eigenen Wechseln 98
Dreizehnter Titel. Von Handelsanweisungen 99
Vierzehnter Titel. Von Handels-Billeten (Promessen) . . 102
Fünfzehnter Titel. Von den an den Inhaber zahlbaren Handelspapieren 102
Sechszehnter Titel. Von der Erlöschung der Handelsverbindlichkeiten, insbesondere von der Verjährung . . . 106

Drittes Buch. Von dem Verfahren in Handelssachen.

Erster Titel. Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.
Erstes Kapitel. Von der Verfassung der Handelsgerichte . 109
Zweites Kapitel. Von der Amtsgewalt der Handelsgerichte . 110
Drittes Kapitel. Von den Schiedsgerichten.
Erste Abtheilung. Von der Bestellung der Schiedsgerichte . 112
Zweite Abtheilung. Von dem Verfahren der Schiedsgerichte 115
Zweiter Titel. Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.
Erstes Kapitel. Von dem Gerichtsstande 117
Zweites Kapitel. Von den Friedensgerichten 118
Drittes Kapitel. Von dem ordentlichen Verfahren vor den Handelsgerichten 118
Viertes Kapitel. Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten 120
Fünftes Kapitel. Von dem Wechselverfahren 120
Sechstes Kapitel. Von der Vollstreckung.
Erste Abtheilung. Von der Vollstreckung im Allgemeinen . 121
Zweite Abtheilung. Von der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel 122
Siebentes Kapitel. Von der Anwendung des ausländischen Rechts 125
Dritter Titel. Von dem Gantverfahren gegen Handelsleute.
Erstes Kapitel. Von der Einleitung des Gantverfahrens . 126
Zweites Kapitel. Von den rechtlichen Wirkungen des Ganterkenntnisses 127
Drittes Kapitel. Von der Masseverwaltung 130
Viertes Kapitel. Von dem Gläubiger-Ausschusse . . . 132
Fünftes Kapitel. Von der Verwerthung des Masse-Vermögens 132

Seite

Sechstes Kapitel. Von dem Gantverfahren selbst, insbesondere von der Priorität der Gläubiger 133

Siebentes Kapitel. Von dem Zurückforderungsrecht des Gläubigers und Committenten 136

Achtes Kapitel. Von Borg- und Nachlaßvergleichen . . 141

Neuntes Kapitel. Von der Wiederbefähigung eines Verganteten 142

Zehntes Kapitel. Von Anstandsbriefen 144

Schlußbetrachtungen 145

Tübingen. Bei L. F. **Fues** sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Cottin, Mad., Elisabeth oder die sibirischen Verbannten, zum Uebersetzen ins Französische bearbeitet mit beständiger Hinweisung auf die Sprachlehren von Hölder, Frings, Hirzel, Sanguin 2ter Curs. und Mozin; mit vielen grammatikal. Anmerkk., den nöthigsten Vokabeln, Redensarten, Synonymen u. zahlreichen klassischen Belegen begleitet, für Lehrer zum Unterrichte und für Anfänger und Vorgerücktere zum Privat-Studium bearbeitet von L. B. Dupuis. gr. 8. 1833.
1 fl. 30 kr., 1 Thlr.

Entwurf zu Eidesformularen und Instruktionen. Zum Gebrauch der Staats- und Commun-Diener bei vorkommenden Beeidigungen entworfen. Mit einer kurzen Einleitung und vollständigem Register. gr. 8. 1825. 1 fl. 48 kr., 1 Thlr.

Handbuch in Untergangs-, Bau- und Feldsachen für Stadt- und Gemeinde-Räthe, für Untergänger, Bauschauer und Feldmeister (Feldsteußler), so wie für Gebäude- und Güterbesitzer im Königreiche Würtemberg. Mit Formularakten und andern Beilagen als Anleitung zu einem gleichförmigen Verfahren in untergänglichen Streitigkeiten. 2te, verbess. u. verm. Aufl. gr. 8. 1832. 48 kr., 12 ggr.

Michaelis, A. Dr., ord. Prof. der Rechte zu Tübingen, Grundriß der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Zum Gebrauche für akademische Vorlesungen. 8. 1832. 24 kr., 6 ggr.

PFIZER, P. A., Ueber das staatsrechtliche Verhältniss Würtembergs zum deutschen Bunde. Ein Beitrag zur Würdigung der neuesten Bundes-Beschlüsse. gr. 8. 1832. br. 36 kr., 9 ggr.

Richter, C. H., vorm. K. Württ. O.A.Richter, Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civilrechtssprüchen der höheren Gerichtsstellen im Königr. Württemb. 8. 1833. 1 fl. 42 kr., 1 Thlr.

— Die Württembergische Baupolizey, verbunden mit dem Baurechte. Nach der Bau-Ordnung und den übrigen Gesetzen, Instruktionen und Erlassen. Für Justiz-, Administrativ-, Finanz- und Bau-Beamte, Stadt- und Gemeinde-Räthe, so wie für sämmtliche Baugewerbe. Mit 181 Beilagen u. 1 lithogr. Tafel. 2te, sehr vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1842. n. 2 fl. 54 kr., 1 Thlr. 15 ggr.

— Belehrung für die gewählten Beisitzer der Königl. Württ. Stadt-, Oberamts- und Amts-Gerichte über den Geschäftskreis dieser Gerichtsstellen und die den Beisitzern in ihrem Amte zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten. Auch unter dem Titel: Das Institut der gewählten Gerichtsbeisitzer in Württemberg. 8. 1837.
48 kr., 12 ggr.

ROGG, J., Handbuch der mathematischen Litteratur, vom Anfang der Buchdruckerkunst bis zum Schlusse des Jahrs 1830. 1. Abthlg. welche die arithmet. u. geometr. Wissenschaften enthält. Mit vollständ. Register. gr. 8. 1830. 5 fl. 24 kr., 3 Thlr 6 ggr.

Scheurlen, Dr. C. F. Prof., der Staatsgerichtshof im Königreich Württemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in andern deutschen Bundesstaaten. gr. 8. 1835. br. 1 fl., 12 ggr.

Unterricht über die Versicherung der Gebäude und des beweglichen Vermögens im Königreich Württemberg gegen Feuersgefahr. Mit den sich hierauf beziehenden Gesetzen, Instructionen, Verfügungen, Bekanntmachungen und Statuten. gr. 8. 1832. 48 kr., 12 ggr.

WARNKÖNIG, Dr. L. A., Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis z. J. 1305. 1r Bd. Mit einer Karte von Flandern a. d. 14. Jahrh. und einem Facsimile. gr. 8. 1835. 6 fl. 30 kr., 3 Thlr 18 ggr.
II. Bd. 1ste Abth. 1836. 6 fl. 30 kr., 3 Thlr 18 ggr.
— „ 2te „ 1837. 5 fl. 30 kr., 3 — 6 —
III. „ 1ste „ 1842 6 fl. 30 kr., 3 — 18 —
— „ 2te „ Flandr. Urkundenbuch. 1839. 3 fl., 1 Thlr 18 ggr.
Das vollständige Werk kostet: — fl. 28., 16 Thlr 6 ggr.

Hohl, A., Prof., Vorschule der reinen Stereometrie. Mit vielen Uebungs-Aufgaben. 8. Mit 6 lithogr. Tafeln. 1840. 48 kr., 12 ggr.

— Die Lehre von den Polyedern. Reingeometrisch dargestellt. Mit 11 Figurentaf. 8. 1842. 2 fl., 1 Thlr 6 ggr.

Kieß, G. F., Ober-Reallehrer, Leitfaden für den Unterricht in der Arithmetik. 8. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. 1839. 1 fl. 12 kr., 18 ggr.

LASSBERG, Dr. F. L. A. Freiherr v., Der Schwabenspiegel, oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287 herausgegeben. Mit dem Bildniss des Herausgebers, einem Facsimile und einer Vorrede von Prof. Dr. A L. Reyscher. Lex. 8. 1840. 5 fl., 3 Thlr.

Mayer, M. S. Dr. u. Prof., das Intestaterbrecht der liberi naturales nach dem heutigen römischen Rechte. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung. gr. 8. 1838. 1 fl. 24 kr., 21 ggr.

Mohl, R. v., D. Prof., Erörterungen über die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart. 8. 1838. Velinp. geh. 24 kr., 6 ggr.

— Untersuchung der für die Verwaltung der allgemeinen Rentenanstalt vorgebrachten Vertheidigungsgründe. 8. 1838. Velinp. geh. 30 kr., 8 ggr.

Reyscher, A. L., D. u. Prof., das gesammte Württembergische Privatrecht. 1r Bd. gr. 8. 1837. 4 fl., 2 Thlr 9 ggr.
— — 2r Band. 1840/43. 3 fl. 24 kr., 2 Thlr 1 ggr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bei den schwunghaften Fortschritten des Handels und des Gewerbfleißes, wodurch sich unsere Zeit so sehr auszeichnet, konnte es nicht ausbleiben, daß die bisher zum Schutze dieser beiden wichtigen Erwerbszweige des Volks bestandenen gesetzlichen Verordnungen in den meisten Staaten ungenügend und mangelhaft befunden wurden. Mehrere Regierungen trugen daher Sorge, diesem Gebrechen durch eine neue Handelsgesetzgebung abzuhelfen. In diesem Streben nach etwas Besserem blieb, wie zu erwarten war, auch die württembergische Regierung nicht zurück. Sie beauftragte den Herrn Obertribunalrath von Hofacker mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu einem neuen Handelsgesetzbuche. Dieser Entwurf ist, von einem Commentar begleitet, im Druck erschienen, und die Regierung hat das Verlangen ausgesprochen, die öffentliche Meinung über dessen Inhalt zu vernehmen, ehe sie denselben den Kammern zur Berathung vorlegt. Wir glaubten uns daher nicht ganz unberechtigt, den publizirten Gesetzentwurf zu einem Gegenstand unserer Betrachtungen zu machen, deren Resultat wir hier mittheilen.

Schwieriger, als in beinahe jedem andern Fache, ist offenbar die Gesetzgebung in Betreff des Handels, da dessen Gebräuche in gar manchen Fällen gegen die im gewöhnlichen Leben angenommenen Grundsätze verstoßen, und dem Rechtsgelehrten mehr oder weniger fremd sind. Dieser Umstand war keineswegs der Aufmerksamkeit der württembergischen Regierung entgangen, und sie fand sich dadurch veranlaßt, dem erwähnten Herrn Obertribunalrath von Hofacker die Anweisung zu ertheilen, in verwickelten, ihm nicht hinreichend bekannten Fällen, Sachverständige, die, wie wir vernommen, ihm bezeichnet und durch ein Reskript davon in Kenntniß gesetzt wurden, zu Rathe zu ziehen. Wie aber ziemlich allgemein verlautet, ward diesem vom Ver-

fasser des fraglichen Entwurfs nicht allzu sehr Folge geleistet, — ein Umstand, der nicht ohne Einfluß auf dessen Arbeit bleiben konnte.

Daß der Verfasser einen großen Fleiß darauf verwendet hat, durch das Studium fremder Gesetzbücher sich Belehrung zu verschaffen, wird Niemand in Abrede stellen; aber kann dieses bei der Abfassung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche genügen? Wir bezweifeln es sehr. Unwidersprechlich müssen Gesetze auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gesellschaft gegründet seyn, welche nichts weniger als in allen Ländern gleichförmig sind, und sich nicht aus Büchern erlernen lassen. Nichts ist daher natürlicher, als daß man, wenn man das Hülfsmittel, welches diese letzten darbieten, zur Hauptbasis in der Gesetzgebung machen will, in eine Compilationssucht verfällt, welche ein so großes Gebrechen unserer Zeit ist. Und vielleicht wird dieses Gebrechen in mancher der neuern Gesetzgebungen sehr empfindlich gefühlt. Praktische Kenntnisse und praktischer Takt sind gewiß bei jeder neuen Gesetzgebung eine unerläßliche Bedingung. Ohne dieselben wird diese mehr als schwierige Aufgabe immer sehr unvollkommen gelöst werden.

Von diesen kurzen Vorerinnerungen gehen wir zu speziellen Betrachtungen über den vorliegenden Gesetzentwurf über, wobei wir dem Verfasser Punkt für Punkt folgen.

Einleitung des Entwurfs.

Sein Inhalt ist folgender:

Art. 1.

„Das Handelsgesetzbuch begreift diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Handelssachen zunächst in Anwendung kommen. Wo der Buchstabe nicht entscheidet, gilt Rechtsähnlichkeit. Fehlt diese, so entscheidet das allgemeine bürgerliche Recht.

Art. 2.

Handelssachen sind:

1. Die Rechtsverhältnisse des Handelsstandes und insbesondere der Handelsgesellschaften;
2. die Rechtsverhältnisse bei Handelsgeschäften.

Art. 3.

Handelsgeschäfte sind:

1. Der gewerbliche Verkehr des Handelsstandes;
2. der Verkehr in Handelspapieren, nämlich: Wechseln, Handelsanweisungen, Handelsbillets und Papieren, welche an den Inhaber zahlbar sind;
3. Versicherungen (Assekuranzen);
4. Unternehmungen in Lieferungen;
5. Unternehmungen von öffentlichen Versteigerungen, Correspondenz-, Commissions- und Geschäfts-Büreaus, Leihhäusern, Tabinen, Sparkassen, Wittwen- und Waisen-Kassen;

6. Verbindungen Mehrerer zu einzelnen Unternehmungen im Ankauf von Erzeugnissen und Waaren, entweder für den Wiederverkauf auf Gewinn mit oder ohne vorgängige Verarbeitung, oder für das Verwerthen auf Gewinn (Spekulationsvereine);
7. Verkehr auf Messen oder Jahrmärkten in den zu Markt gebrachten Gegenständen, mit Ausnahme der zum bloßen Wochenmarktsbetriebe geeigneten Speisewaaren."

Indem wir diese Bestimmungen hier übergehen, werden wir später Veranlassung finden, auf mehrere derselben zurückzukommen.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von den Handelsleuten u. Handelsgewerben.

Sein Inhalt ist folgender:

I. Von den Handelsleuten. — Begriff, Eigenschaften eines Handelsmanns. Handelsfrauen. Unfähige.

II. Von Handelsgewerben. — Begriff, von Handelsgewerben, deren Inhaber nicht Handelsmann ist.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 4.

lautet: „Handelsmann ist, wer nach gehöriger Einschreibung in die Handelsmatrikel ein Handelsgewerbe für eigene Rechnung betreibt.“

Die Einschreibung in die Handelsmatrikel ist ein aus dem spanischen Handelsgesetzbuch entlehnter Satz, welcher gegen den bis jetzt in Württemberg bestandenen Gebrauch streitet, indem nur der Kleinhändler sich in die Zunft einzuschreiben verpflichtet ist, während für den Großhändler keine solche Verpflichtung obwaltet. Es fragt sich daher, welcher Nutzen für den Handel aus der beabsichtigten Neuerung entstehen kann? Was uns betrifft, so können wir durchaus keinen finden; und wenn dem so ist, so möchte wohl jene Neuerung am besten unterbleiben. In den vorzüglichsten Handelsstaaten, z. B. in England und Holland, kennt der Handel keinen solchen Zwang, und warum sollte man ihn in Württemberg demselben unterwerfen? Auch

däucht uns die Eintragung in die Matrikel, wofern solche nicht durch das Zunftwesen geboten wird, um so unnöthiger, da durch

Art. 9.

bestimmt ist: „Unter Handelsgewerbe wird diejenige Unternehmung und Betreibung von Handel und Fabriken verstanden, „welche unter diesem Namen der Gewerbsteuer unterliegt." Warum soll der Kaufmann, nachdem er zur Ausübung seines Gewerbes auf die Steuerlisten eingeschrieben ist, noch einer zweiten Einschreibung in die Handelsmatrikel unterworfen sein?

Das vom Verfasser gewählte Wort „Handelsmann" möchte übrigens für manche Ohren etwas Plattes haben, und wir sehen nicht ein, warum durch dasselbe die bisher übliche Benennung „Kaufmann" ersetzt werden soll.

Art. 10.

lautet: „Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzbuchs über „die Rechte und Pflichten eines Handelsmanns und über dessen „Gewerbebetrieb gelten auch von einem solchen Handelsgewerbe „oder Handelsniederlassung, welche der Inhaber, ohne selbst Han„delsmann zu sein, von einem Handelsverwalter betreiben läßt."

„Dagegen finden die Bestimmungen über die persönlichen „Eigenschaften eines Handelsmanns und über die Verhältnisse „der Ehegatten und der Kinder keine Anwendung auf einen „solchen Inhaber."

Der erste Satz ist offenbar der Natur der Sache gemäß; nicht so scheint es uns aber mit dem zweiten zu seyn. Wer ein Geschäft durch einen Handlungsverwalter betreiben läßt, haftet in jeder Hinsicht dafür, als ob er es selbst betriebe, und es können keine Ausnahmen in Betreff der persönlichen Eigenschaften oder der Verhältnisse der Ehegatten und der Kinder stattfinden. Ein Geschäft durch einen Dritten betreiben zu lassen, beruht auf einer freiwilligen Handlung, für deren Folgen Jeder im vollen Umfange des Gesetzes verantwortlich ist.

Art. 11.

lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über den gewerb„lichen Verkehr der Handelsleute finden keine Anwendung auf

„denjenigen gewerbmäßigen Verkehr, welchem ein gehöriger Ein„trag in die Handelsmatrikel nicht vorhergeht.“

Dieses stimmt nicht ganz mit den in Art. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen überein, daher der Verfasser in dem Commentar auch eine Ausnahme in Betreff der in diesen Artikeln genannten Handelsgeschäfte eintreten läßt. Die Bestimmungen des Gesetzes müssen aber unseres Erachtens im Gesetzbuche selbst uud nicht im Commentar liegen, und aus diesem Grunde erscheint uns die erwähnte Stelle mangelhaft, selbst wenn die vorgeschlagene Handelsmatrikel den Beifall der Regierung finden und bei den Kammerverhandlungen durchgehen sollte. Uebrigens soll nach Art. 23. die Unterlassung des Eintrags in die Handelsmatrikel mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden, daher der vorliegende Artikel um so eher möchte unterdrückt werden können. Wie können Auswärtige wissen, ob derjenige, mit dem sie contrahiren, in die Handelsmatrikel eingetragen ist oder nicht!

Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Handelsleute.

Erstes Kapitel.

Von dem öffentlichen Handelsregister.

Dieses Kapitel zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

Die erste enthält von Art. 12. bis 23. allgemeine Vorschriften in Betreff der Handelsmatrikel und der Eintragung in dieselbe, worüber wir unsere Ansicht bereits ausgesprochen haben. Es steht dahin, ob diese neue Maaßregel in Württemberg großen Beifall finden wird. Ersprießliche Folgen davon können wir uns, wie bereits bemerkt, für das Gedeihen des Handels keineswegs versprechen.

Die zweite Hauptabtheilung handelt von speziellen Fällen, als: Auszüge aus den Eheverträgen ꝛc., Vorzugsrechte der Ehe-

frau und Kinder, Vermögensabsonderungen, Obliegenheit der betheiligten Handelsperson, verfügende Stelle, transitorische Bestimmung.

Art. 24.

lautet: „In die zweite Hauptabtheilung des öffentlichen Han„delsregisters (Art. 13.) werden eingetragen:

1. „die Auszüge der Eheverträge oder Zubringungs-Inven„tarien, welche einerseits eine Handelsperson angehen;
2. „die im Unterpfandsbuche vorgemerkten Summen, für „welche die Ehefrau eines Handelsmanns ein Vorzugs„recht in der dritten Klasse der Gantgläubiger ihres Ehe„manns anspricht;
3. „die im Unterpfandsbuch vorgemerkte Summe, für welche „die Kinder einer Handelsperson oder die Stiefkinder „eines Handelsmanns ein Vorzugsrecht in der dritten „Klasse der Gläubiger ansprechen;
4. „die Vermögensabsonderungs- oder Ehescheidungs-Ur„theile, welche über eine Handelsperson ergehen;
5. „die Auszüge der Gesellschaftsverträge;
6. „der Gewaltsumfang der Handelsverwalter und der mit „Auseinandersetzung des Vermögens einer aufgelösten „Handelsgesellschaft Beauftragten."

Schwerlich möchten diese Vorschriften, welche so sehr gegen die bisherigen Gebräuche verstoßen, in Württemberg allzu großen Anklang finden.

Was die in 1. und 5. verlangte Eintragung der Auszüge der Ehe- und Gesellschaftsverträge betrifft, so werden diese Verträge von den Parteien als ein Geheimniß betrachtet, und kein Gesetz wird diese allgemeine Ansicht verändern können. Der Verfasser stützt sich darauf, daß, mit Ausnahme des in 2. und 3. Enthaltenen, alle neuern Gesetzgebungen mit diesen Vorschriften übereinstimmen; aber dieses beweist noch keineswegs ihre Vorzüglichkeit, sondern, wenn man tiefer in die Natur der Dinge eindringt, so dürfte man darin nur eine unglückliche Nachahmung des französischen code de commerce erblicken. Wo solche Vorschriften bestehen, werden sie auf alle mögliche Weise umgangen, und ist es nicht eine der ersten Pflichten des Gesetz-

gebers, Vorschriften zu vermeiden, von welchen vorauszusehen ist, daß ihnen ein solches Loos bevorsteht?

Da die Unterpfandsbehörden verpflichtet sind, von den zu Gunsten der Ehefrau, der Kinder oder Stiefkinder auf dem Unterpfandsbuch eingetragenen Summen denjenigen, welche einiges Interesse nachweisen, die nöthige Auskunft zu geben, so würde die weitere Eintragung dieser Summen in eine Handelsmatrikel nur eine doppelte Handlung seyn, wovon der Zweck sich nicht wohl einsehen läßt.

Eben so liegt den Gerichten ob, denjenigen, welche einen triftigen Grund dafür angeben können, die Vermögensabsonderungs- oder Ehescheidungs-Urtheile, welche über einen Geschäftsmann ergangen sind, mitzutheilen. Welchen wesentlichen Vortheil könnte daher deren Eintragung in ein öffentliches Handelsregister gewähren?

Der Gewaltsumfang der Handelsverwalter und der mit Auseinandersetzung des Vermögens einer aufgelösten Handelsgesellschaft beauftragten Individuen, ist durch ein Circular bekannt zu machen, und überhaupt ist Jeder, der mit einem Bevollmächtigten handelt, berechtigt, die Vorzeigung seiner Vollmacht zu verlangen. Die Eintragung der Vollmacht in eine Handelsmatrikel ist daher unseres Erachtens als unnöthig zu betrachten; und ist nicht auch in der Gesetzgebung alles Unnöthige zu vermeiden?

Nach dem Commentar sollen die in Art. 24. vorgeschriebenen Einträge in die Handelsmatrikel zur Sicherung des öffentlichen Kredits dienen. Es fragt sich aber, ob dieser Zweck in den Ländern, wo Vorschriften der Art bestehen, erreicht worden ist oder nicht. Die jährlichen Tabellen von den Bankrotten in dem Departement der Seine möchten den besten Aufschluß darüber geben. Die vom Jahre 1840 verzeichnen nicht weniger als 824 Bankrotte, deren Schuldenmasse 49,595,980 Franken beträgt. Ist es hiernach ziemlich klar, daß jene Verordnungen ihrem Zwecke nicht entsprochen haben, so sind sie auch nicht geeignet, Nachahmung zu verdienen. In Oestreich ist derjenige, welcher sich als Großhändler etabliren will, verpflichtet, den Besitz eines gewissen Vermögens (von 20,000 fl.) nachzuweisen; aber dieses Gesetz ist gar leicht zu umgehen und wird auch um-

gangen. Schwerlich wird in Oestreich das Verhältniß der Bankrotte zu dem Handelsverkehr geringer seyn als in Würtemberg und andern Ländern, wo keine solche Vorschrift besteht. Man wird vielleicht versucht seyn, die Frage aufzuwerfen, ob es gar nicht möglich sey, durch gesetzliche Verordnungen dem Mißbrauch des Kredits vorzubeugen? Wir wüßten nichts anderes anzugeben, als strenge Gesetze gegen muthwilliges und fahrläßiges Bankrottiren. Der Kredit beruht hauptsächlich auf moralischem Vertrauen, auf welches keine gesetzlichen Verordnungen einwirken können. Die Pflichten der Selbsterhaltung gebieten dem Kaufmann, denjenigen, welchem er Kredit gibt, in seinem ganzen Thun und Lassen scharf zu beobachten, und es entsteht dadurch im Handelsstand eine gegenseitige Beaufsichtigung, welche alle polizeilichen Maaßregeln bei weitem aufwiegt. Wer eine gehörige merkantilische Schule durchgemacht hat, wird keinen Augenblick daran zweifeln, daß dem wirklich so ist.

Wenn nach dem Vorhergehenden die Eintragung der Eheverträge und Zubringungsinventarien u. s. w. in ein öffentliches Handelsregister überflüssig wird, so fallen auch die weiteren Bestimmungen in Betreff derselben weg, welche in

Art. 25. bis 33.

enthalten sind.

Zweites Kapitel.

Von den Handelsbüchern.

Dieses Kapitel handelt vom Tagbuch, Vermögensverzeichniß, Kopierbuch, von der Form der Handelsbücher, Pflicht der Aufbewahrung, Mittheilung der Handelsbücher, Vorlegung der Handelsbücher, Beweiskraft der Handelsbücher, Beweiskraft der Schuldbücher, Anerkenntniß der Handels- und Gewerbe-Rechnungen, mangelhafter Buchführung, Verminderung der Glaubwürdigkeit der Handelsbücher aus anderen Ursachen.

Art. 34.

schreibt vor: „Jeder Handelsmann ist schuldig, ein Tagbuch „(sonst auch Journal, Memorial, Prima Nota, Stratze genannt)

„zu führen, und darin Tag für Tag, nach der Zeitordnung, „alle Handelsgeschäfte (Art. 3.), die er macht, zu verzeichnen.“

„Dasselbe muß nachweisen alle seine Forderungen und Schul„den; alles, was er in Wechseln oder Handelspapieren thut; „alles, was er empfängt und ausgibt. Insbesondere muß er „Alles, was er für seine Haushaltung verwendet, wenigstens „alle Monate eintragen.“

Dieser Satz hat viel Scheinbares für sich, und findet sich auch in allen neueren Handels-Gesetzgebungen, die ihn von dem französischen code de commerce entlehnt haben. Unterwirft man aber denselben einer näheren Prüfung, so wird er sich als das Werk unpraktischer Juristen darstellen. Auf jedem Comptoir von einiger Bedeutung ist eine zweckmäßige Vertheilung der Arbeit eben so dringend geboten, als in einer Fabrik. Jeder Gehülfe hat so viel als möglich sein eigenes Fach und die dasselbe betreffenden Skripturen zu besorgen. Wie sollten daher alle im Stande seyn, diese Skripturen in ein einziges Tagebuch, wie das vorgeschriebene, zu machen? Würde nicht beinahe immer einer dem andern im Wege stehen? Verschiedene Bücher, worin die täglichen Geschäfte verzeichnet werden, sind daher in jeder Handlung von einiger Bedeutung unumgänglich nothwendig. Die Natur der Sache verbietet geradezu die Führung eines einzigen Tagebuchs, worin sämmtliche Geschäfte verzeichnet werden; denn wie schwierig würde es nicht z. B. seyn, wenn der Empfang und die Ausbezahlung von Geldern unter andern Geschäften durchliefen, den monatlichen Kasseabschluß vorzunehmen, worauf in jeder Handlung so viel ankommt? Nach dem allgemein angenommenen Gebrauch werden bei einer doppelten Buchhaltung am Schlusse des Monats die verschiedenen Bücher vom Buchhalter in das Journal übertragen, wobei zur Erleichterung der Arbeit die Posten des Monats so viel als möglich zusammengezogen werden; und aus dem Journal wird dann in das Hauptbuch übertragen. Es ist hauptsächlich die in einer doppelten Buchhaltung liegende Kontrole, was den Büchern eines Kaufmanns Beweiskraft gibt.

In Holland war bekanntlich die französische Gesetzgebung lange Zeit in Kraft; aber kein Kaufmann fand sich veranlaßt, seine Bücher nach der Vorschrift des code de commerce einzu-

richten, und die Gerichte ignorirten diese gänzlich, wenn nur die Bücher sonst in Ordnung waren. Eben so verhält es sich, wie wir vernommen, auch in Baden, wo jene Vorschrift des code de commerce in der Gesetzgebung nachgeahmt worden ist. Auch das neuere holländische Handelsgesetzbuch ist in diesen Fehler gefallen, aber es wird den Kaufmann nicht bewegen, seine Bücher auf eine andere Weise zu führen, als er bisher gewohnt war. Nun ist es doch eine unbestreitbare Wahrheit, daß Verordnungen, die durchaus nicht befolgt werden können, aus jeder Gesetzgebung zu verbannen sind.

Von der Buchführung einer Fabrikunternehmung auf die in einer bedeutenden Handlung erforderliche Buchführung zu schließen, wie im Commentar geschehen ist, ist offenbar ein sehr grober Mißgriff.

Bis zum Erscheinen des code de commerce war in keiner Gesetzgebung etwas Anderes verfügt, als daß die Bücher eines Kaufmanns ordnungsmäßig geführt seyn sollen; und diese Weisheit der Vorväter möchte auch ferner beizubehalten seyn. Die merkantilischen Geschäfte sind zu verschiedenartig, als daß sich gesetzliche Vorschriften über die Form der Buchführung geben ließen.

Am richtigsten drückt sich wohl das preußische Landrecht über diesen Punkt aus. Im II. Theil VIII. Titel wird verfügt §. 556: „Sollen Handlungsbücher Beweiskraft haben, so müssen „sie nach kaufmännischer Art geführt seyn.“ Ferner sagt §. 567: „Mit dem Hauptbuche zugleich müssen, nach dem Verlangen „des Gegentheils, auch die übrigen Bücher, auf die dasselbe „sich bezieht, vorgelegt werden.“ Und §. 568 bestimmt: „Diese „Bücher müssen sowohl unter sich, als mit dem Hauptbuche, „bei den durch Sachverständige zu machenden Proben, über„einstimmen.“—Nur in dem Uebereinstimmen der Bücher kann ihre Richtigkeit gesucht werden.

Der Verf. macht übrigens

Art. 35.

einige Ausnahmen von der so eben erörterten Bestimmung, indem er sagt:

„Ist in einer Handelsniederlassung ein besonderer Kassier „(Art. 76.) angestellt, so brauchen die Handlungszahlungen nicht

„auch in das Tagebuch eingetragen zu werden; vielmehr bildet „das Kassebuch einen wesentlichen Theil des Tagbuches. Glei= „ches gilt, wenn ein besonderes Speditionsbuch geführt wird „(Art. 172).“

Diese Ausnahme ist aber durchaus unzureichend. In jeder kaufmännischen Geschäftsführung ist, ein Kassebuch unentbehr= lich, auch wenn kein besonderer Kassier da ist. Und der Waa= renhändler im Großen muß eben so gut besondere Bücher über die abgesandten und empfangenen Fakturen führen, wie der Spediteur über die Spedition. Eben so ist es in einem Wechsel= geschäfte mit den empfangenen und begebenen Wechseln.

Aus Allem erhellt wohl unwidersprechlich, daß der Ver= fasser bei den erörterten zwei Artikeln sich auf ein ihm fremdes Gebiet begeben hat, wo ihm Belehrung von Sachverständigen dringend nöthig gewesen wäre.

Art. 36.

schreibt vor: „Jeder Handelsmann ist verbunden, beim Beginn „seines Geschäfts und dann alljährlich, ein Vermögensverzeichniß „über alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter, seine „Forderungen und Schulden, aufzusetzen, in ein besonderes dazu „bestimmtes Buch einzutragen und eigenhändig zu unterzeichnen.“

„Sind mehrere Theilhaber vorhanden, so muß jeder unter= „zeichnen, der an der Aufnahme Theil genommen hat.“

Dieser der spanischen Gesetzgebung nachgebildete Satz er= scheint uns nicht ganz praktisch. Will man kein Geheimbuch führen, so wird beim Beginn des Geschäftes der Kapitalfonds, aus was er auch bestehen mag, in das Journal und aus die= sem in das Hauptbuch eingetragen. Daß dieses in ein beson= deres Buch geschehe, däucht uns nicht nöthig. In großen Handlungshäusern ist es allerdings Gebrauch, jährlich eine Bi= lanz zu ziehen; bei dem Geschäftsbetrieb in Württemberg, wel= cher so sehr ins Kleine geht, würde dieses aber in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten gepaart gehen, daher wir es für zweckmäßig halten, die gesetzliche Bestimmung für die Aufnahme des Inventars auf zwei Jahre festzusetzen. In Fällen, wo es dazu eines besondern Buchs bedarf, wird der Kaufmann von

selbst ein solches anlegen, aber es lassen sich in dieser Hinsicht keine gesetzlichen Vorschriften geben.

Nicht jeder Geschäftsmann hat sein ganzes Vermögen in seinem Handel angelegt, daher das vorgeschriebene Vermögensverzeichniß nur die wirklich zum Handelsgewerbe gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter umfassen kann.

Wenn in einer Handlung mehrere Theilhaber sich befinden, so genügt es nicht, daß nur diejenigen die Bilanz unterzeichnen, welche an deren Aufnahme Theil genommen haben, sondern, nach unserer Ansicht, müssen alle unterzeichnen, indem dadurch manchen Streitigkeiten unter Gesellschaftern vorgebeugt wird.

Art. 37.

verfügt: „Wird ein Handelsgewerbe nur als Detailhandel betrie„ben, so muß das Vermögensverzeichniß spätestens alle drei „Jahre aufgenommen werden.“

Uns däucht, dieser Zeitraum ist zu lange, und die Aufnahme des Inventariums sollte auf zwei Jahre festgesetzt werden.

Art. 41.

lautet: „die Handelsbücher sind dreißig Jahre, vom letzten Ein„trage an gerechnet, oder wenn ein Handelsgewerbe aufgegeben „wird, wenigstens zehn Jahre nach gänzlicher Auseinandersetzung „des Handlungsvermögens aufzubewahren.“

Auch in dem letztern Falle erscheint uns die Aufbewahrung der Handlungsbücher bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nöthig.

Art. 43.

spricht von der Vorlegung der Bücher in Streitsachen. Der dritte Absatz desselben lautet folgendermaßen:

„Das Gericht darf übrigens die vorgelegten Bücher nicht „weiter einsehen, als zur Prüfung ihrer regelmäßigen Führung „durchaus nothwendig ist; der Partei steht blos die Ansicht des „fraglichen Eintrags zu.“

Dieses genügt allerdings für Plätze, wo Handelsgerichte errichtet werden, aber nicht für solche, wo der gewöhnliche Bezirksrichter die Funktionen des Handelsrichters zu versehen hat. In letzterem Falle kann die Prüfung der Bücher nicht anders als

durch Sachverständige geschehen, und dieses müßte im Gesetz ausgedrückt seyn.

Art. 46.

Die Beweiskraft der Bücher betreffend, lautet:

„Gegen einen Handelsmann beweisen seine Handelsbücher „vollständig. Wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf nicht „trennen, was sie gegen seinen Anspruch enthalten; er muß „sich, wenn er sich darauf beruft, das vereinte Ergebniß ge„fallen lassen ꝛc.“

Dieser, dem spanischen Handelsgesetzbuch nachgebildete Nachsatz, ist an und für sich nicht ganz unrichtig; aber läßt sich nicht der Fall denken, daß mehrere Punkte einer Forderung durch schriftliche Urkunden oder Zeugen bewiesen werden können, während andre, z. B. gewisse Zahlungen, aus den Büchern der einen oder andern Partei erhellen. Und in einem solchen Falle ist jene Bestimmung nicht streng anwendbar. Der Commentar gibt auch Ausnahmen in dieser Hinsicht zu, daher die Fassung des Artikels die nöthige Klarheit entbehrt.

Art. 51.

lautet: „die Beweiskraft der Handlungsbücher im Falle des „Art. 50. erlischt nach einem Jahre und drei Monaten, von „der Zeit des Eintrags an gerechnet, wenn nicht vorher gegen „den Schuldner vor der zuständigen Behörde geklagt oder gegen „einen Abwesenden, welcher ein Ausländer, oder dessen Hei„mathsort unbekannt ist, Verwahrung bei dem Handelsgerichte, „welchem der Handelsmann unterworfen ist, eingelegt wird.“

Es scheint uns zweifelhaft, ob diese Bestimmung den Bedürfnissen des Detailverkehrs in Württemberg entspricht. Wenn einmal in verschiedenen Geschäften der Gebrauch vorherrschend geworden ist, soliden Kunden erst nach Verlauf von einem Jahr die Rechnung zu geben, so ist offenbar die Frist von einem Jahr und drei Monaten für die Beweiskraft der Bücher zu kurz, und es däucht uns, sie müßte wenigstens auf zwei Jahre verlängert werden.

Art. 52 u. 53.

enthalten Bestimmungen in Beziehung auf die Schuld- und Abrechnungs-Bücher anderer Gewerbetreibenden, welche, wie der

Verfasser im Commentar selbst einräumt, nicht in das Handelsgesetzbuch, sondern in das Einführungsgesetz gehören, und welche daher hätten weggelassen werden können.

Art. 54.

lautet: „Wenn ein Handelsmann eines oder mehrere der Art. „34, 36 u. 39 vorgeschriebenen Handelsbücher zu führen unter„läßt, so hat er hiefür — abgesehen von dem Einflusse dieses „Umstandes auf die Beurtheilung seiner Verschuldung beim Ver„mögenszerfalle — eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis drei„hundert Gulden verwirkt.

Daß die Handlungsbücher bei einem Geschäfte von einiger Bedeutung durchaus nicht nach der in Art. 34. enthaltenen Vorschrift geführt werden können, glauben wir zur Genüge dargethan zu haben. Es müßte daher stehen: „wenn ein Handels„mann seine Bücher ordnungsmäßig auf kaufmännische Art zu „führen unterläßt ꝛc.“ Aber auch abgesehen davon, würde offenbar die Anwendung der Strafe am häufigsten bei Zahlungsunfähigkeit vorkommen, wo sie dann ganz allein die unschuldigen Gläubiger träfe. Dieses wäre eine schreiende Ungerechtigkeit des Gesetzes, daher jene Bestimmung entweder diesem Umstande gemäß abzuändern oder zu unterdrücken ist. Der Kaufmann, welcher seine Bücher nicht ordnungsmäßig führt, wird schon dadurch streng bestraft, daß solche in Streitfällen keine Beweiskraft haben; und dieses hielten die meisten Gesetzgebungen für genügend.

Dritter Titel.

Von den bei der Ausübung des Handelsgewerbes vorkommenden Nebenpersonen.

Erstes Kapitel.

Von den Handlungsbedienten.

Der Inhalt ist:

I. Handlungsverwalter. — Begriff, Bestallung, Ge-

waltsumfang, Geschäftsführung und deren rechtliche Wirkung, Erlöschen des Auftrags.

II. Kassier.

III. Procuraführer.

IV. Handlungsreisende.

V. Handlungsgehülfen.

VI. Auflösung des Dienstvertrags.

VII. Andere Bevollmächtigte.

Art. 62.

lautet: „die Bestellung muß dem Gerichte, in dessen Bezirke „die Handelsniederlassung gelegen ist, in der Urschrift oder in „beglaubigter Abschrift, versehen mit der Handlungsunterschrift „(vergl. Art. 16.) zum Eintragen in das öffentliche Handels„register vorgelegt werden; und zwar spätestens an dem Tage, „an welchem der Handlungsverwalter seine Stelle antritt."

„Die Uebertretung dieser Vorschrift wird an dem Inhaber „der Handelsniederlassung mit einer Geldstrafe von zehn bis „hundert Gulden geahndet."

Ob die neue Pflanze der Handelsmatrikel in Württemberg Eingang finden werde, erscheint uns, nach wie vor, zweifelhaft. Aber auch abgesehen davon, genügt es keineswegs für den Verkehr, daß die Anstellung eines Handlungsverwalters in ein öffentliches Handelsregister eingetragen werde. Dieselbe ist auch durch Cirkulare oder durch öffentliche Blätter bekannt zu machen, und wenn dieses geschieht, so sehen wir nicht ein, wie die obige Vorschrift einen ersprießlichen Vortheil gewähren kann.

Diese Bemerkung scheint uns auch auf die in Art. 63. enthaltene Vorschrift rücksichtlich einer Veränderung oder Zurücknahme der Vollmacht ihre Anwendung zu finden.

Art. 64.

lautet: „Von der Art. 62. vorgeschriebenen Anzeige und Ein„trag in das öffentliche Handelsregister hängt die Gültigkeit „des Bevollmächtigung-Vertrags zwischen dem Handlungsver„walter und dem Inhaber, nicht aber gegenüber von dritten „Personen (vergl. Art. 66.) ab."

Diese Vorschrift scheint uns auf jeden Fall zu weit zu gehen. Denn der Vertrag enthält gewöhnlich auch Bestimmungen rücksichtlich der Belohnungen der Bevollmächtigten ꝛc., welche man nicht gern zur Kenntniß Dritter bringt.

Art. 65.

enthält: „der Auftrag des Handlungsverwalters umfaßt alle „Geschäfte, welche die Leitung einer Handlungsniederlassung „mit sich bringt: die Einschränkungen müssen in der Bestel=„lungs=Urkunde (Procura) oder in einem Nachtrage (Art. 65.) „besonders aufgeführt und in das öffentliche Handelsregister „eingetragen werden.“

Auf keinen Fall kann es für die Bedürfnisse des Verkehrs genügen, die Einschränkungen in ein öffentliches Handelsregister einzutragen, sondern sie müssen auch durch Cirkulare oder durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Art. 69.

lautet: „Ein Dritter kann daher von dem Handlungsverwalter „weder in eigenem Namen belangt werden, noch diesen für seine „Person belangen. Er kann sich nur an das Vermögen der „Niederlassung oder auch an den Inhaber selbst halten. Doch „ist Letzterer zu verlangen berechtigt, daß vorher die Wirklich=„keit und Größe der Forderung gegenüber von der Niederlassung „gerichtlich festgestellt sey (Art. 972.) ꝛc.“

Mit dem ersten Satze sind wir einverstanden; dagegen halten wir letztern für überflüssig. Wie das Wort „halten“ hier steht, bezeichnet es die Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils, und in diesem muß immer die Forderung selbst anerkannt und der Betrag derselben festgesetzt seyn. Auch wenn Jemand einen Dritten außergerichtlich in Anspruch nimmt, ist er verpflichtet, seine Forderung in allen Theilen zu beweisen. Aus diesem Grunde glauben wir, daß der zweite Satz des vorliegenden Artikels zu unterdrücken ist.

Art. 72.

lautet: „Ein Handlungsverwalter kann nicht für eigene Rech=„nung Handel treiben, noch sich unter eigenem oder fremdem

„Namen an Handelsunternehmungen betheiligen, welche von „derselben Art, wie die von seiner Niederlassung betriebenen „sind: ausgenommen mit ausdrücklicher Einwilligung des In„habers.“

„Der Uebertreter wird zum Vortheile des Inhabers jedes „Gewinns verlustig und mit der im Strafgesetzbuche Art. 370 „festgesetzten Strafe belegt.“

Daß der Handlungsfaktor ohne Einwilligung des Inhabers der Handlung keine Geschäfte für eigene Rechnung treiben darf, und wenn er es dennoch thut, des Gewinns zum Vortheil des letzteren verlustig werde, finden wir einleuchtend, da anzunehmen ist, daß der Verwalter durch den Gewinn, welchen ihm Geschäfte für eigene Rechnung brachten, das Interesse seines Principals verkürzt habe; auch ist wohl aus diesem Grunde jene Bestimmung von anderen Gesetzgebungen angenommen. Ob aber die weitere unbedingte Ahndung der Uebertretung durch eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, welche der erwähnte Artikel des Strafgesetzbuches verhängt, nicht zu hart seyn würde, lassen wir dahin gestellt seyn. Es macht einen großen Unterschied, ob die vom Faktor betriebenen Geschäfte in dem nämlichen Fache, worin die Handlung arbeitet, sind oder nicht. Nur in ersterem Falle ist eigentliche Untreue zu vermuthen. Auf jeden Fall gehören aber Bestimmungen wegen Gefängnißstrafe in das Strafgesetzbuch und nicht in die Handelsgesetzgebung.

Art. 74.

lautet: „Die Bevollmächtigung des Handlungsverwalters erlischt „nicht durch den Tod des Inhabers, wohl aber durch dessen „Widerruf oder durch Veräußerung der Niederlassung.“

„Dem unkundigen Dritten, welcher mit dem Handlungs„verwalter nach dem Erlöschen des Auftrags verkehrte, kann „dieß von dem Inhaber nur dann entgegengehalten werden, „wenn er sich mit seinem Schaden bereichern würde, oder wenn „das Erlöschen in dem öffentlichen Handelsregister vorgemerkt „und in einer Zeitung der Hauptstadt, so wie in dem Intelli„genzblatte des Bezirks, zweimal in einem Zwischenraum von „vierzehn Tagen bekannt gemacht wurde.“

Diese letzte Bestimmung scheint uns für auswärtige Han-

delsfreunde nicht zu genügen. Diese müssen nach der Natur der Sache durch Cirkularschreiben von dem Erlöschen der Vollmacht benachrichtigt werden, da ihnen weder das öffentliche Handelsregister, noch eine Zeitung der Hauptstadt, noch das Intelligenzblatt des Bezirks Belehrung verschafft.

Indem der Verfasser durch

Art. 76. u. 77.

die Vorschriften rücksichtlich der Handlungsverwalter auf die Kassiere und Prokuraführer einer Handlung angewendet wissen will, gelten die vorstehenden Bemerkungen auch in Betreff dieser beiden letzten Bevollmächtigten.

Mehr oder weniger gleich mit den Handlungsfaktoren werden die Handlungsgehülfen gestellt, welche auf Reisen, Messen und Märkten die Geschäfte ihrer Principale zu besorgen haben.

Art. 79.

enthält in Beziehung auf dieselben den Nachsatz: „Doch kann „der Inhaber (der Handlung) das Erlöschen des Auftrags einem unkundigen Dritten nur dann mit Wirkung entgegenhalten, wenn sich dieser mit seinem Schaden bereichern würde rc.“

Dieses versteht sich von selbst, da nach einer allgemeinen Rechtsregel Niemand sich mit dem Schaden eines Dritten bereichern darf. Aber auch davon abgesehen, kann der Principal sich gegen alle Handlungen eines solchen Gehülfen schützen, wenn er die Erlöschung des Auftrags durch Cirkulare oder durch öffentliche Blätter gehörig bekannt macht.

Die Auflösung des Dienstvertrags, welche in

Art. 82 — 85.

abgehandelt wird, scheint uns mehr in die Gewerbeordnung oder in das Civilrechtsbuch, als in das Handelsgesetzbuch zu gehören, um so mehr, da der Verfasser Streitigkeiten zwischen den Handlungsgehülfen und ihren Principalen in einem spätern Artikel an die Civilgerichte und nicht an die Handelsgerichte verweist.

Zweites Kapitel.

Von den Mäcklern.

Der Inhalt ist: Anstellung, Verrichtungen, Sicherheitsleistung, rechtliche Wirkung der Verhandlungen, Pflichten der

Mäckler, Verbot, Handel zu treiben, Verbot, Bürgschaft zu leisten, Aufbewahrung der Muster bei Probekäufen, Strafe der Uebertreter, Strafe der in Gant Gerathenen, Amtsverweser, Mäcklergebühren, Strafe der unberechtigten Mäckler.

Art. 93.

lautet: „Ein Mäckler wird durch das Aufgeben der Vertrags„bedingungen noch nicht zum Abschlusse des Geschäfts bevoll„mächtigt, und der Aufgeber ist dadurch auch nicht gebunden; „vielmehr bedarf es zum Abschlusse noch immer seiner Ge„nehmigung.“

„Der Mäckler hat dafür zu sorgen, daß die Erklärung des „Aufgebers baldmöglichst zur Kenntniß der Gegenpartei gelange. „Eine Verspätung über die gewöhnlich zur Benachrichtigung „erforderliche Zeit berechtigt die letztere zum Abgehen von ihren „Anträgen.“

„Zum Beweise des Abschlusses des Vertrags und der Un„widerruflichkeit dienen die von den Parteien unterzeichneten „Schlußzettel.“

Der Artikel, wie er vorliegt, scheint uns nicht richtig abgefaßt zu seyn. Der Mäckler erhält gewöhnlich den Auftrag, Erkundigung einzuziehen, wie ein Gegenstand der in sein Fach einschlägt, zu kaufen oder zu verkaufen ist, oder auch den Auftrag, denselben zu kaufen oder zu verkaufen, es sey zu einem festgesetzten Preis oder bestmöglich. Im ersteren Fall bedarf es natürlich der nähern Erklärung der Parteien; in dem andern aber nicht, sondern die Parteien sind verbunden, den Handel zu erfüllen, den der Mäckler zwischen ihnen abgeschlossen hat.

Unterläßt der Mäckler, denjenigen, der ihm einen Auftrag gegeben hat, gehörig von seiner Verrichtung zu benachrichtigen, oder verspätet er die Anzeige davon auf eine ungewöhnliche Weise, so ist dieser berechtigt, sich zurückzuziehen, und der Mäckler haftet dem Verkäufer für Schaden.

Auf den meisten großen Handelsplätzen werden die Schlußzettel der Mäckler nicht durch die Parteien unterzeichnet; in vielen Fällen, besonders bei Wechselgeschäften, ist dieses selbst unmöglich. Hat der Mäckler ein Geschäft abgeschlossen, so überliefert er jeder der Parteien einen Schlußzettel. Findet die eine

oder andere Partei, daß darin ihr Auftrag überschritten ist, so gibt sie denselben zurück, und es ist dann die Sache des Mäcklers, sich mit der Gegenpartei zu verständigen. Behalten aber beide Theile den Schlußzettel, ohne einige Bemerkungen darauf zu machen, so hat dieses Dokument die nämliche Beweiskraft, als wenn es von denselben unterzeichnet wäre. Die in dem dritten Absatz enthaltene Vorschrift erscheint uns daher überflüssig.

Art. 94.

lautet: „Die Mäckler sind verbunden, über die durch ihre Bei„hülfe abgeschlossenen Geschäfte ein Buch nach der Art. 40. „vorgeschriebenen Form zu führen, und darin Tag für Tag, „nach der Ordnung der Vorgänge, jedes abgeschlossene Geschäft, „die Namen der handelnden Parteien und die Bedingungen zu „verzeichnen."

„Jeden nicht von ihnen selbst geschriebenen Eintrag müssen „sie wenigstens unterzeichnen."

Dieses ist ganz richtig, aber außerdem hat der Mäckler auch ein Taschenbuch zu führen, worin er sofort die abgeschlossenen Geschäfte notirt, und aus diesem trägt er sie täglich in sein Journal ein. So verlangt es die Natur der Dinge, worauf auch die meisten Gesetzgebungen Rücksicht genommen haben.

Art. 98.

schreibt vor: „Ein Mäckler darf in dem Fache oder in den „Sachen, worin er Mäcklerei treibt, nicht für eigene Rechnung „oder in Commission Handel treiben, oder sich, mittelbar oder „unmittelbar, offen oder verdeckt, allein oder gemeinschaftlich, „bei einer Handelsunternehmung betheiligen."

Nach der Fassung dieses Artikels könnte man schließen, es sey den Mäcklern erlaubt, in andern Fächern, als das ihrige, Handel zu treiben, aber verboten, in einer Handelsunternehmung sich zu betheiligen, worin offenbar ein großer Widerspruch liegen würde. Die Gesetzgebungen weichen in diesem Punkte sehr von einander ab. Die holländische verbietet den Mäcklern blos den Handel in ihrem eigenen Fache, die preußische aber durchaus. Zu streng darf der Gesetzgeber in dieser Hinsicht nicht

seyn; denn wie die Erfahrung genugsam gezeigt hat, werden die zu strengen Vorschriften allenthalben umgangen. Auf jeden Fall scheint uns der Artikel mehr Klarheit zu bedürfen.

Art. 104.

verfügt: „Die Gebühren der Mäckler (Courtage, Sensarie) wer„den von der Ortsobrigkeit unter Rücksprache mit dem Han„delsstande bestimmt.“

„Sie müssen im Zweifel von dem Auftragenden, oder bei „Versicherungen von dem Versicherten, sonst aber von jedem „Theil je zur Hälfte getragen werden. Anrechnungen über die „erlaubten Sätze werden mit einer Geldstrafe von zehn bis hun„dert Gulden, im Wiederholungsfalle mit Dienstverlust geahndet.“

Es läßt sich beinahe nicht denken, daß, wenn die Ortsobrigkeit einen Tarif von den Mäcklergebühren ausfertigt, sie dabei unterlassen werde, zu bestimmen, wer diese Gebühren zu bezahlen hat, daher uns der zweite Satz des vorliegenden Artikels, welcher der preußischen Gesetzgebung nachgebildet ist, überflüssig erscheint. In den Mäckler-Verordnungen der großen Handelsstädte haben wir immer den fraglichen Punkt bestimmt gefunden.

Art. 105.

schreibt vor: „Wer ohne Berechtigung Mäcklerei gewerbsmäßig „treibt, hat eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden „verwirkt.“

Die Mehrzahl der Handelsgesetzgebungen enthält ähnliche Verbote in Beziehung auf das Treiben der Mäcklerei, aber dieselben werden, wie die Erfahrung dargethan hat, auf allen großen Handelsplätzen umgangen; und es ist wohl diesem Umstande zuzuschreiben, daß die niederländische Gesetzgebung davon schweigt.

Die Verhältnisse eines inländischen Commissionärs sind in manchen Fällen von den Verhältnissen eines Mäcklers sehr wenig verschieden, was dann zum Deckmantel der Mäcklerei benutzt wird. Es wird sehr schwer halten, dieses durch gesetzliche Vorschriften zu verhindern.

Drittes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

Der Inhalt ist: Begriff, Frachtbrief, Haftpflicht des Fuhrmanns für das Gut, Verfahren bei verweigerter Annahme, veränderte Bestimmung des Guts, Unmöglichkeit der Versendung, Zurücknahme des Guts von der Reise, Lieferungszeit, einzuschlagender Weg, Anrecht des Fuhrmanns auf das Gut, andere Frachtbesorger, Schiffer und Boten, Güterbestäter, Verjährung.

Art. 107.

lautet: „Sowohl der Versender als der Fuhrmann ist berechtigt, die Ausstellung eines Frachtbriefes zu verlangen."

Die Fassung dieses Artikels scheint uns einige Unbekanntschaft mit dem Gegenstand zu verrathen. Der Versender stellt den Frachtbrief selbst aus, und kann daher die Ausstellung desselben von Niemanden verlangen, wohl aber kann er vom Fuhrmann eine Bescheinigung des Empfangs des Frachtguts verlangen, worüber Art. 110. Nöthiges verfügt. Was den Fuhrmann betrifft, so ist ihm der Frachtbrief unentbehrlich, da er ohne denselben die Bestimmung des Guts nicht kennen, noch einen Beweis der bedungenen Fracht in Händen haben würde.

Art. 108.

lautet in der Einleitung: „der Frachtbrief enthält — außer der „etwa getroffenen Uebereinkunft über die Zeit der Ablieferung „und der Entschädigung für die allenfallsige Verspätung rc."

Es scheint uns zweckmäßig, diese Uebereinkunft, mit Ausnahme der Versendungen nach ganz nahen Orten, nicht fakultativ zu machen, sondern sie gesetzlich vorzuschreiben, zu welchem Ende das Wort „etwa" wegfallen müßte.

Art. 110.

lautet: „Der Fuhrmann erhält die Urschrift des Frachtbriefs. „Er ist gehalten, auf Verlangen ein von ihm unterzeichnetes „Duplikat des Frachtbriefs auszustellen, oder den Empfang der „Fracht zu bescheinigen."

„Der Austausch der Urschrift und des Duplikats des Fracht„briefs bei der Ablieferung des Guts dient statt der Quittung über „die Erfüllung der gegenseitigen Verbindlichkeiten. Sonst muß „der Empfänger des Guts einen Empfangschein ausstellen.“

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen verstoßen sowohl gegen die Natur der Dinge, als gegen die angenommenen Gebräuche. Unter Fracht versteht man gewöhnlich Frachtlohn, daher der Schluß des ersten Satzes lauten müßte: „oder den Empfang des Frachtguts auf andere Weise zu bescheinigen.“

Ein Austausch des Originals und Duplikats des Frachtbriefs bei der Ablieferung des Guts ist durchaus nicht üblich; auch ist die Einführung eines solchen Verfahrens keineswegs wünschenswerth. Das vom Fuhrmann unterzeichnete Duplikat des Frachtbriefs oder den vom Fuhrmann ausgestellten Schein von dem Empfang des Frachtguts muß der Versender in Händen behalten, um damit die Versendung beweisen zu können; er kann daher dem Empfänger blos die Absendung des Guts anzeigen. Dieß hat bis jetzt für den Verkehr genügt, und wird es auch wohl fernerhin. Die Verpflichtung des Empfängers, nach geschehener guter Ablieferung des Guts dem Fuhrmann auf Verlangen einen Empfangsschein auszustellen, möchten wir dagegen nicht bestreiten.

Art. 116.

lautet: „Wird die Annahme des überbrachten Guts verweigert, „oder erhebt sich sonst Anstand, so wird der Zustand desselben „durch Sachverständige untersucht und bescheinigt. Diese er„nennt der Bezirksrichter, oder, wenn das Gut sich außerhalb „des Gerichtsortes befindet, der Ortsvorsteher auf schriftliche „oder mündliche zu Protokoll erklärte Bitte der Partei mittelst „angehängten Beschlusses.“

„Der Bezirksrichter kann die Hinterlegung des Guts zur „sichern Hand, oder die Verwahrung in einer öffentlichen Nie„derlage anordnen. Auch kann er den Verkauf desselben, so „weit es zur Deckung der Fracht nöthig ist, einleiten.“

Bis jetzt war es in Württemberg nicht üblich, in dem gegebenen Falle die Sachverständigen durch die Behörden ernennen zu lassen, sondern dieses war der Partei, deren Interesse

verletzt worden, überlassen; und es scheint uns zweifelhaft, ob die im Artikel vorgeschlagene Veränderung zweckmäßig ist, da sie nothwendig oft Weitläufigkeiten und Verzögerungen nach sich ziehen müßte. Ist der Fuhrmann mit der von den Sachverständigen vorgenommenen Ausmittlung des Schadens nicht zufrieden, und wendet er sich deßwegen an das Gericht, so liegt natürlich diesem ob, die Glaubwürdigkeit der vom Empfänger des Guts beigezogenen Sachverständigen zu prüfen, und wenn es in dieselbe einigen Zweifel setzt, andere zu ernennen.

Art. 114.

lautet: „Wenn das Gut durch die Beschädigung nicht unver„käuflich oder sonst unbrauchbar geworden ist; so hat der Fuhr„mann die Wahl, ob er bloß die Beschädigung vergüten, oder „den ganzen Werth gegen Uebernahme des Guts ersetzen will."

Diese Bestimmung scheint uns gegen das Bedürfniß des Handels zu verstoßen. Es kann sich ereignen, daß ein Kaufmann das beschädigte Gut nicht sofort durch anderes ergänzen, und daher wegen seiner Kundschaft nicht entbehren kann; und in diesem Fall würde er in Schaden kommen, wenn dem Fuhrmann das Recht zustände, solches gegen Bezahlung des Werthes zu behalten. Auch kann eine Waare in sichtbarem Steigen seyn, und der Fuhrmann könnte in einem solchen Falle das beschädigte Gut gegen Bezahlung des Werthes behalten, um eine Spekulation damit zu machen.

Art. 119.

verfügt: „Wird das Gut vor dem Antritte der Reise von dem „Versender zurückgenommen, so behält der Fuhrmann die vor„ausbezahlte Fracht, oder hat die Hälfte der bedungenen an„zusprechen."

„Er kann durch eine nachträgliche Verfügung über das „Gut nicht verbindlich gemacht werden, an Orte zu fahren, die „außer seiner Straße liegen, oder sich des Abladens wegen an „Orten, die nicht seine gewöhnlichen Abstoßorte sind, aufzuhalten."

Der erstere Satz ist den Bestimmnungen der Seerechte nachgebildet, die in dem vorliegenden Punkte nicht wohl ganz auf den Landtransport anzuwenden seyn möchten. Ein Schiffer,

der Güter geladen hat, um sie zur See nach einem andern Ort zu verführen, befindet sich in einer ganz andern Lage, als ein Fuhrmann. Er muß sein Schiff mit allem zur Reise Erforderlichen versehen, Proviant für das Schiffsvolk anschaffen, und sein Schiff gegen Seegefahr versichern lassen, was mit einem bedeutenden Kostenaufwand verbunden ist; dabei ist die Fracht für den Transport zur See weit niedriger, als für den Landtransport. Aus diesen Gründen kann in dem gegebenen Falle der Fuhrmann nicht wohl auf gleichen Fuß mit dem Schiffer gestellt werden. Der Zweck des Gesetzes kann nur eine billige Entschädigung seyn. Nun wird ein Fuhrmann, der auf einem Handels- oder Speditionsplatze Waaren geladen hat, welche der Versender zurücknimmt, keine allzugroße Schwierigkeiten finden, andere Frachtgüter zu erhalten, und in diesem Falle würde von ihm blos eine Vergütung für das Auf- und Abladen, so wie für seine Verzehrung während des Aufenthalts anzusprechen seyn. Ist die neue Fracht niedriger, als die erste, so gebührt ihm auch dafür Entschädigung. Werden von Landboten und Landkutschern (auf welche nach Art. 127 die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Fuhrleute ebenfalls ihre Anwendung finden sollen) kleinere Gegenstände zurückgenommen, so können sie dafür keine Entschädigung verlangen, da sie doch die Reise machen müssen. Auf jeden Fall scheint uns aber der in vorliegendem Artikel angenommene Maaßstab für die Entschädigung der Fuhrleute nicht den Umständen angemessen zu seyn, da die Landfracht nach entfernten Handelsplätzen so hoch ist, daß der Fuhrmann eine alle Grenzen der Billigkeit überschreitende Entschädigung erhalten würde, wenn ihm der Versender im Falle der Zurücknahme des Guts die Hälfte der bedungenen Fracht zu bezahlen hätte.

Der zweite Satz würde nach unserer Ansicht besser in Art. 117, wo von veränderter Bestimmung des Guts gesprochen wird, seinen Platz finden.

Art. 120.

enthält die folgende Bestimmung: „Ist die Ablieferung des „Guts wegen höherer Gewalt nicht innerhalb der bedungenen „Zeit geschehen, so ist der Fuhrmann für den Verzug keine „Entschädigung schuldig.“

„Uebrigens wird der Versender oder Empfänger nur dann „mit dem Beweise, daß die wegen Verzugs bedungene Entschä„digung unzureichend sey, durchdringen, wenn der Verzug „das Doppelte der im Frachtbriefe bestimmten Lieferungszeit „übersteigt.“

Mit dem ersten Satz sind wir einverstanden; nicht so ist es aber mit dem zweiten. Die Frachtbriefe enthalten gewöhnlich; daß, wenn der Fuhrmann die Güter nicht binnen einer gewissen Zeit liefert, er die Hälfte oder auch die ganze Fracht verliert, und die auf diese Weise bedungene Entschädigungssumme wird als der dem Empfänger zugefügte wirkliche Schaden betrachtet, so daß einerseits neben dieser Conventionalstrafe nicht noch eine besondere Entschädigung verlangt werden kann, andererseits aber der Beweis des wirklich bis zu diesem Betrag erlittenen Schadens nicht geführt zu werden braucht, und umgekehrt dem Fuhrmann der Beweis eines geringern Schadens nichts nützt. Bei diesen Verhältnissen ist es nicht mehr als billig, daß, wenn auch der Schaden größer ist, als die Conventionalstrafe, der Fuhrmann doch nicht weiter zu bezahlen habe. Es können sich jedoch auch Fälle ereignen, wo die bedungene Entschädigungssumme in keinem Verhältniß zu dem durch den Verzug entstandenen Schaden steht, daher der Gesetzgeber auch auf solche Fälle Rücksicht zu nehmen hat. Die Art und Weise, wie dieß in dem vorliegenden Artikel geschieht, scheint uns aber nichts weniger als richtig zu seyn. Wenn der Betheiligte in dem besagten Falle mit seiner Klage zugelassen werden soll, so kann es sich nicht davon handeln, um wie viel die bedungene Lieferungszeit überschritten worden ist, sondern um wie viel der wirkliche Schaden die bestimmte Entschädigungssumme übersteigt.

Nach allem diesem scheint uns der Artikel einer ganz andern Fassung zu bedürfen.

Art. 121.

lautet: „Ist keine Lieferungszeit ausbedungen, so ist der Fuhr„mann verbunden, das übernommene Gut bei seiner ersten Reise „zu verführen, und haftet für jeden weiteren Verzug.“

Dieses ist wohl richtig, aber der Fuhrmann haftet auch für jeden willkührlichen unnöthigen Aufenthalt auf der Reise. Er

ist der Bevollmächtigte des Versenders, und als solcher verpflichtet, seinen Auftrag mit allem nöthigen Fleiße zu vollziehen.

Art. 123.

lautet: „Die Fracht und die etwaigen Auslagen oder Abgaben „haften auf dem Gute."

„Zu diesen Ausgaben gehört auch das, was der Fuhrmann „zu Abwendung höherer Gewalt oder des Verderbens des Guts, „sey es auch unter Abweichung von dem Buchstaben des Vertrags, erweislich aufwendet."

Das nämliche Recht, welches den Fuhrleuten für die Fracht und etwaige Auslagen auf die von ihnen verführten Güter eingeräumt wird, scheint uns auch den Empfängern oder Versendern, wegen Beschädigung, willkührlichen Aufenthalts oder Veruntreuung, auf den Wagen, die Pferde und das Geschirr der Fuhrleute zu gebühren.

Ausgaben zu Abwendung höherer Gewalt sind gewöhnlich ebensosehr im Interesse des Fuhrmanns, als in dem der Eigenthümer der Waaren, daher sie nach unserer Ansicht von beiden gemeinschaftlich, im Verhältnisse zu dem Werth der Güter und dem des Wagens und der Pferde mit Geschirr, getragen werden müssen.

Die preußische Gesetzgebung stellt die Fuhrleute den Schiffern gleich, und das Seerecht schreibt diese Vertheilung des Schadens vor.

Art. 124.

lautet: „Geht das Gut bis zum Ablieferungsorte durch die „Hände mehrerer Fuhrleute, so überträgt der Vorhergehende „sein Anrecht eben damit auf den Nachfolgenden, wogegen „Dieser auch für Jenen einsteht."

„Doch können sich Versender und Empfänger unmittelbar „nur an den im Frachtbriefe genannten übernehmenden und an „den abliefernden Fuhrmann, nicht an die Zwischenfuhrleute „halten."

Wenn ein Zwischenfuhrmann durch sein Verschulden Schaden an dem übernommenen Gut verursacht, so ist er natürlich dafür verantwortlich. Nun würde es aber häufig mit großen

Schwierigkeiten gepaart gehen, wenn der Absender oder Empfänger genöthigt wäre, ihn deßwegen durch die Vermittlung eines andern Fuhrmanns zu belangen, daher sie berechtigt seyn müssen, erforderlichen Falls dieses selbst zu thun. Der zweite Satz des vorliegenden Artikels scheint uns daher einer Abänderung zu bedürfen.

Art. 125.

enthält den Nachsatz: „Jedenfalls aber verliert der Fuhrmann, „welcher das Gut ohne Bezahlung abliefert, den Rückgriff wegen seiner Auslagen an den Versender."

Hieraus könnte man schließen, der Fuhrmann habe ein Recht an den Versender wegen der Fracht. Es scheint uns aber, daß dieses sehr schwer mit den Bedürfnissen des Handels in Einklang zu bringen ist. Der Absender geht mit dem Frachtführer einen Vertrag ein, daß dieser gegen einen bestimmten Lohn das Gut an einen Dritten zu überliefern habe, und für diesen Lohn wird ihm das Gut verhaftet, ohne daß sich der Absender für etwas Weiteres verbindlich macht. So verfügt es, so viel uns bekannt ist, das Seerecht der meisten Nationen. Der französische code de commerce macht freilich hierin einige Ausnahme, und verordnet im Art. 305, daß, wenn der Werth des Guts zur Bezahlung der Fracht nicht hinreicht, der Schiffskapitän für das Fehlende den Rückgriff an dem Ablader behält; aber diese Bestimmung möchte schwerlich Nachahmung verdienen, da sie allzusehr gegen die Natur des Vertrags zwischen dem Absender und Frachtführer verstoßt. Müßte z. B. der Spediteur für die Fracht einstehen, wenn der Werth der Waaren bei Ankunft am Bestimmungsort unzureichend befunden wird, so wäre er genöthigt, bei der Versendung beinahe jedes Colli zu öffnen, um sich vom Inhalte zu überzeugen. Dazu hat er aber nur ein Recht, wenn sich Spuren von Beschädigung zeigen, oder etwa Verdacht einer auf der Reise begangenen groben Veruntreuung obwaltet. Auch würde es nach unserer Ansicht sehr gegen das Interesse des Handels streiten, dem Spediteur ein unbedingtes Recht zur Oeffnung und Untersuchung der Colli einzuräumen, da bei solchen Gelegenheiten gar häufig ein kleiner

Tribut in natura erhoben wird. Aber wie kann derselbe ohne ein solches Recht dem Fuhrmann für die Fracht verantwortlich seyn?

Vierter Titel.

Von einigen besondern Arten, Handel zu treiben.

Erstes Kapitel.

Vom Commissionshandel.

Der Inhalt ist: Begriff, Rechtsverhältnisse Dritter, Ablehnung des Auftrags, Pflicht zur Ausführung des übernommenen Auftrags, a) wenn Zwangsmittel erforderlich sind, b) bei veränderten Umständen, Pflicht der Nachrichtertheilung, Ueberschreitung des Auftrags, Aftercommissionär, Provision, Gewinnantheil des Commissionärs, Ersatz der Auslagen und Kosten, Berechnung und Berichtigung des Guthabens des Committenten, Widerruf des Auftrags, Erlöschen des Auftrags, Obliegenheit des Commissionärs bei Beschädigung des Guts, Verfahren bei Verschlechterung des Guts, Erhaltung der Fabrikzeichen, abgesonderte Aufbewahrung, Vorschüsse an Dritte, Haftpflicht bei eingekauften Handelspapieren, Uebertragung des Eigenthums und Gefahr bei Einkaufs-Commissionen, Einsprache des Committenten bei Einkaufscommissionen, Vorzugsrechte der Forderungen des Commissionärs, Berufung auf die Gesetze über den Mandatsvertrag.

Art. 135.

enthält: „Dem Commissionär steht es frei, den Auftrag anzu„nehmen oder auszuschlagen. Nur muß er dem Committenten „von seiner Weigerung in den ersten vier und zwanzig Stunden „oder doch mit der zweiten abgehenden Post Nachricht geben; „widrigenfalls haftet er für den aus der Verzögerung entstan„denen Schaden.“

Dieser Gegenstand gehört zu den delikaten Rechtsfragen. Im Allgemeinen ist nicht zu bestreiten, daß Niemand zur Vollziehung eines Auftrags gezwungen werden kann; doch im Handel läßt sich zuweilen eine Ausnahme von dieser Regel annehmen. So ist z. B. in England in einem Assekuranzfalle entschieden worden, daß Jemand, der für einen Dritten Versicherungsaufträge auszuführen gewohnt ist, nicht plötzlich zurücktreten und einen neuen Auftrag ablehnen darf. Auch in andern Geschäftsverbindungen lassen sich Fälle denken, wo ein plötzliches, durch nichts motivirtes Zurücktreten des Commissionärs von schädlichen Folgen seyn würde; und darauf ist in der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschrift der Benachrichtigung innerhalb 24 Stunden oder mit der zweiten abgehenden Post paßt nicht ganz für unsere Posteinrichtungen, da nach einigen Orten die Post täglich zweimal, nach andern dagegen aber nur zweimal in der Woche abgeht.

Art. 137.

lautet: „Ein Commissionär, welcher einen Auftrag ausdrücklich „übernommen oder mit der Ausführung begonnen hat, haftet „für den aus seinem Rücktritte entstandenen Schaden: wenn „nicht die Vollziehung mit eigenem großen Schaden verbun„den wäre."

Der Nachsatz dieses Artikels ist gewiß nichts weniger als den Bedürfnissen des Verkehrs angemessen. Ein beträchtlicher Schaden des Commissionärs bei der Ausführung eines Auftrags ist nicht wohl anders als durch entgangenen Gewinn denkbar, daher die vorliegende Vorschrift gar leicht zur Folge haben könnte, manchen Commissionär zu verleiten, ein übernommenes Geschäft, wenn sich sichere Aussicht auf Gewinn zeigt, auf seine eigene Rechnung zu machen und sich gegen seinen Committenten darauf zu berufen, daß er in Folge der eingetretenen Conjunktur durch die Ausführung seines Auftrags in schweren Schaden gekommen seyn würde.

Art. 142.

lautet: „Der Commissionär hat den Auftrag selbst auszuführen „und haftet für angenommene Stellvertreter, wenn die Annahme

„nicht mit Genehmigung des Committenten geschieht. Doch „bleibt der Commissionär, wenn die Vollmacht zur Aftergewalt„gebung ohne Benennung einer Person ertheilt wurde, für die „Aufstellung eines offenbar Geschäfts- oder Zahlungs-Unfähi„gen verantwortlich."

„Uebrigens kann sich der Committent in allen Fällen geradezu „und unmittelbar an den Aftercommissionär halten."

Mit dem ersten Satze sind wir einverstanden; dagegen scheint uns der zweite, welcher dem französischen code civil, Art. 1994. nachgebildet ist, in merkantilischen Geschäften häufig unanwendbar zu seyn.

Der After-Commissionär steht zuweilen mit dem Commissionär in Rechnungsverhältnissen, die erst liquidirt werden müssen, ehe er sich mit dem Committenten des letzteren einlassen kann. Zwar liegt es in der Natur der Sache, daß der Committent das Recht hat, sich die Forderung des Commissionärs an den After-Commissionär abtreten zu lassen; eine weitergehende Berechtigung kann ihm aber nicht zustehen.

Art. 143.

lautet: „Der Commissionär ist berechtigt, von dem Committen„ten eine Belohnung (Provision) für seine Mühe zu verlangen. „Die Größe derselben richtet sich, wenn keine besondere Ueberein„kunft getroffen ist, nach dem Herkommen des Orts, wo der „Auftrag ausgeführt wird."

„Auch steht dem Bezuge der Provision nichts entgegen, „wenn der Commissionär das zu verkaufende Gut selbst kauft, „oder das Einzukaufende selbst liefert: nur soll er dieß dem „Committenten nicht verschweigen."

In der Regel ist der Commissionär nur bei Ausführung seines Auftrags berechtigt, Provision zu berechnen; er kann sich noch so viel Mühe geben, einen Auftrag zum Einkauf von Waaren auszuführen, ohne Anspruch auf Provision zu haben, wenn seine Bemühungen ohne Erfolg bleiben. Eine Ausnahme von dieser Regel macht der Handelsgebrauch bei zum Verkauf empfangenen Waaren, oder sogenannten Consignationsgütern. Kann in Beziehung auf diese der Auftrag nicht ausgeführt, und muß daher denselben eine andere Bestimmung gegeben

werden, so berechnet der Commissionär neben seinen andern Unkosten auch die Hälfte der im Ort üblichen Provision.

Die am Schlusse des zweiten Satzes enthaltene Bestimmung verstößt gegen den im Handel angenommenen Gebrauch; auch sehen wir nicht ein, wie durch dieselbe das Interesse des Committenten wesentlich sollte befördert werden. Diesem kann nur daran liegen, nicht übervortheilt zu werden, wenn der Commissionär von den Consignationsgütern selbst kauft oder einen Einkaufsauftrag von seinem eigenen Lager ausführt; und dazu wird erfordert, daß Ersteres nicht unter und Letzteres nicht über dem mittleren Marktpreis der Waare geschehe. Hierüber hat sich der Commissionär auf Verlangen durch die bündigsten Beweise zu rechtfertigen.

Art. 144.

schreibt vor: „Ist dem Commissionär ein Antheil am Gewinn „als Belohnung für seine Mühe zugesichert, so wird er in dieser „Hinsicht, so weit die Parteien nichts Anderes ausgemacht haben, als industrieller Theilnehmer betrachtet."

Ist Jemanden als Belohnung für seine Mühe ein gewisser Antheil am Gewinn zugesichert, so scheint es uns gegen die Natur der Sache zu verstoßen, von dieser Zusicherung eine übereinstimmende Theilnahme am Verlust abzuleiten; und doch geschieht dieses in dem vorliegenden Artikel portugiesischen Schnittes, indem nach demselben, wenn nichts Anderes verabredet worden, der Commissionär in einem solchen Fall als industrieller Theilnehmer behandelt werden soll.

Art. 145.

lautet: „Der Committent ist schuldig, dem Commissionär die Kosten „und Auslagen des verrichteten Auftrags — worunter insbesondere auch der Anspruch auf Lagergeld begriffen ist — zu ersetzen, und wenn die Befriedigung nicht gleich nach Empfang „der Rechnung erfolgt, von dort an Verzugszinsen zu entrichten."

„Für die geleisteten baaren Vorschüsse darf der Commissionär „von dem Tage der Leistung an, jährlich fünf von Hundert als „Zins berechnen, wenn er in Uebersendung der Rechnung nicht „säumig war."

Daß der Committent den Commissionär in jeder Hinsicht schadlos zu stellen hat, liegt in der Natur der Sache. Es ist aber unrichtig, diese Verpflichtung mit dem Tag des Empfangs der Rechnung eintreten zu lassen. Waareneinkäufe geschehen theils gegen baares Geld, theils auf Zeit. In ersterem Falle ist der Committent verpflichtet, dem Commissionär Zinsen von dem Tage der gemachten Zahlung an zu vergüten, wie auch im Nachsatze bemerkt ist. In letzterem Falle wird dagegen die Rechnung auf eine bestimmte Verfallzeit gestellt, und erst von dieser an laufen die Verzugszinsen. Wäre es anders, so würde sich der Commissionär auf Kosten eines Dritten bereichern. Auf keinen Fall kann, nach merkantilischen Grundsätzen, die in ersterem Satze festgesetzte Zeit des Empfanges der Rechnung als Basis zur Zinsenberechnung dienen.

Art. 150.

schreibt vor: „Der Auftrag erlischt, wenn der Commissionär in „Vermögenszerfall geräth, stirbt oder unter Vormundschaft ge„stellt wird, nicht aber, wenn dieß beim Committenten der Fall ist.“

Diese dem spanischen Handelsgesetzbuche nachgebildete Vorschrift, welche von den meisten andern Gesetzgebungen abweicht, scheint uns nichts weniger als allgemein anwendbar zu seyn. Die merkantilischen Geschäfte beruhen größtentheils auf persönlichem Vertrauen, und dieses hört mehrentheils von selbst auf, wenn einer der erwähnten Fälle in Betreff des Committenten eintritt. Der Commissionär muß alsdann trachten, seine Rechnung mit dem Committenten zu liquidiren, und kann keine Aufträge ausführen, welche diese erweitern würden. Eine Ausnahme von dieser Regel können wir uns blos denken in Beziehung auf einen Auftrag zum Verkauf von Gegenständen, welche der Commissionär für Rechnung des Committenten unter seiner Bewahrung hat, indem die Erben, die Curatoren der Masse oder der Vormund häufig nicht sogleich in die Geschäftsverhältnisse einzudringen vermögen, um sofort einen Entschluß zu fassen und neue Vorschriften zu geben, wodurch sehr leicht der günstigste Zeitpunkt für die Veräußerung vorübergehen könnte. Für diesen letzten Fall möchte vielleicht einige Modifikation des bis jetzt fast allgemein angenommenen Rechtsgrundsatzes in Betreff der

Erlöschung des Vertrags zwischen dem Committenten und Commissionär zweckmäßig seyn.

Art. 156.

lautet: „Hat der Commissionär Waaren von verschiedenen Per„sonen in Verkaufs-Commission, so darf er sie nicht zusam„menwerfen und ein gemischtes Lager daraus machen: wohl „aber kann er sie neben einander sortiren."

Diese der portugiesischen Handelsgesetzgebung nachgebildete Bestimmung ist durchaus nicht in allen Fällen anwendbar. Hat z. B. ein Manufakturwaarenhändler Manufakturwaaren in Commission zum Verkauf, so muß er sie auspacken, um sie den Käufern anbieten zu können, und da ist es beinahe unvermeidlich, daß sie mit andern zusammengeworfen werden. Dieß hat aber wenig zu bedeuten, da jede Fabrik ihr eigenes Zeichen hat. Auch bei andern Waaren ist ein strenges Sortiren nicht immer möglich, da es zu viel Platz erfordern würde, was nothwendig ein Erhöhung der Lagermiethe zur Folge hätte. Aus diesen Gründen scheint uns der vorliegende Artikel wegfallen zu müssen.

Art. 157.

bestimmt: „Wenn der Commissionär dritten Personen Vorschüsse „macht oder borgt, so thut er dieß auf eigene Gefahr; wenn „nicht etwas Anderes bestimmt wurde, oder die Handelssitte „des Orts es mit sich bringt."

Dieses stimmt nicht ganz mit dem folgenden

Art. 158.

überein, indem dieser enthält: „der Commissionär, welcher auf „Zeit verkauft, muß in der Rechnung und Benachrichtigung für „den Committenten den Namen der Käufer angeben: widrigen„falls wird es so angesehen, als sei der Kauf (sollte Verkauf „heißen) auf seine Gefahr abgeschlossen."

Letzteres ist dem merkantilischen Gebrauch gemäß. Leiht aber ein Commissionär Gelder, die er vom Committenten in Händen hat, aus, so geschieht dieses auf seine Gefahr, da diese Gelder kein Depositum bilden, sondern mit dem Empfang in sein Eigenthum übergegangen sind. Erstere Bestimmung kann daher, unseres Erachtens, als ganz überflüssig unterbleiben.

Art. 164.

das Vorzugsrecht der Forderungen der Commissionäre betreffend, lautet:

„Die Forderungen des Commissionärs an den Committenten, mögen sie von Vorschüssen, Zinsen und Kosten, oder von „noch laufenden Zahlungsverbindlichkeiten herrühren, welche er „für letzteren übernommen hat, haften auf dem zur Verwerthung „oder Lagerung vom Auslande her übersendeten Gute: so lange „dasselbe in dem Gewahrsame des Commissionärs oder in einer „öffentlichen Niederlage zu seiner Verfügung liegt; oder sobald „er, auch vor der Ankunft des Guts, durch einen Schiffsladschein (Cannossement) oder durch einen Frachtbrief, oder durch „eine Bescheinigung des Fuhrmanns beweisen kann, daß es an „ihn abgesendet ist; oder so lange es, wenn auch wieder vom „Commissionär an den Committenten oder einen andern Verkaufs-Commissionär versendet, sich nicht in deren Händen befindet „und nicht unterwegs verwerthet (1116) ist, wenn der Commissionär sich auf die ebengenannte Art ausweisen kann."

Hiemit sind wir einverstanden; nur kann sich der Fall ereignen, daß der Commissionär auch Güter, die ihm zugesandt worden, in dem Packhaus eines Dritten liegen hat, worauf in dem Gesetze ebenfalls Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 165.

verfügt weiter: „Das gleiche Anrecht gebührt dem Commissionär „an dem Gute, welches ihm von einem inländischen Platze zugesendet wurde: jedoch nur für dasjenige, was er auf das „Gut hin vorgeschossen, oder an Verbindlichkeiten übernommen, „oder für Zinsen und Kosten anzusprechen hat; ferner für alle „übrigen, nach Empfang des Guts erst entstandenen Handels-„forderungen."

Dieses ist eine der holländischen Handelsgesetzgebung nachgebildete Bestimmung, für deren Anwendung auf Württemberg wir uns nicht unbedingt erklären möchten. Vielleicht haben eigenthümliche Lokalverhältnisse, welche in Holland auf den Centralpunkten des Handels obwalten, in diesem Lande den Gesetzgeber bestimmt, einen Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Consignationsgütern zu machen. In der Nähe

von Amsterdam sind nämlich einige kleinere aber sehr betriebsame und reiche Orte, z. B. Zaardam, gelegen, deren Geschäfte großen Theils auf seiner Börse abgeschlossen werden, so daß man in merkantilischer Hinsicht diese Plätze als mit Amsterdam zusammenhängend betrachten kann.

Solche Verhältnisse finden aber in wenigen Ländern statt, besonders nicht in Württemberg, und schon aus diesem Grunde möchte die Nachahmung jener Bestimmung des holländischen Gesetzes nicht zweckmäßig seyn. Im Handel kommt es nicht selten vor, daß ein Commissionär Handelsverbindlichkeiten für seinen Committenten eingeht, und erst nach Verlauf von ein Paar Monaten eine Waarensendung dagegen erhält, was wesentlich zur Erleichterung des Verkehrs beiträgt. In einem solchen Falle dem Commissionär eine größere Sicherheit gegen den Ausländer einzuräumen, als gegen den Inländer, hieße eigentlich den ausländischen Verkehr mehr begünstigen als den inländischen. Auch ist die geographische Lage Württembergs so beschaffen, daß sich die erwähnte Bestimmung nicht anwenden läßt. Mit welchem Grunde wäre es z. B. zu vertheidigen, dem Commissionär in Stuttgart in Betreff der Güter, die er von Pforzheim empfängt, ein größeres Vorzugsrecht einzuräumen, als rücksichtlich der Waaren, die ihm von Ulm zugesandt werden? Uebrigens wird es zweckmäßig seyn, die Bestimmung von Art. 1032., daß Faustpfänder oder Unterpfänder, welche der Gemeinschuldner in den letzten vierzig Tagen vor dem Gantausbruch gegeben hat, rücksichtlich der Masse nichtig sind, auch auf Commissionsgüter auszudehnen, um Uebervortheilungen vorzubeugen, welche mit solchen Gütern zum Nachtheil der Masse eines Schuldners gepflogen werden könnten.

Zweites Kapitel.

Vom Speditionshandel.

Der Inhalt ist: Tagebuch, Haftpflicht des Spediteurs, Zwischenspediteur, veränderte Bestimmung des Guts, Verjährung.

Art. 172.

verfügt: „Ein Handelsmann, welcher eine Güterversendung zu „Land und zu Wasser übernimmt, der Spediteur, ist gehalten,

„die Art und Menge des Guts, und wenn es verlangt wird, „den Werth in sein Tagebuch (Art. 34—35.) einzutragen.“

Vorerst finden wir die Bezeichnung des Spediteurs nichts weniger als richtig. Spediteur ist eigentlich derjenige, welcher Waaren empfängt, mit dem Auftrage, sie an einen Dritten zu versenden. Uebernimmt er einen Waaren-Transport, so tritt er aus seiner Sphäre, und fällt in die Kategorie des Fuhrmanns. Wird ihm im Avisbrief der Werth der Waaren aufgegeben, so ist er nach unserer Ansicht verpflichtet, auch ohne ausdrückliches Verlangen denselben in seine Bücher einzutragen; auch den wesentlichen Inhalt des Frachtbriefs hat er in seinen Büchern zu verzeichnen.

Art. 173.

lautet: „Der Spediteur haftet für den an dem übernommenen „Gute entstandenen Schaden und für die Verzögerung der Ab„lieferung ganz in derselben Art, wie der Fuhrmann (Art. 111—„115, 120—122), wenn nicht im Frachtbriefe das Gegentheil „bedungen ist.“

„Dafür genießt er aber auch für seine Gebühren und Aus„lagen ein Anrecht an das Gut, welches gleich nach dem des „Fuhrmanns wirksam ist (Art. 123—126).“

Auch hier wird der Spediteur mit dem Uebernehmer eines Gütertransports verwechselt. Für letzteren passen die vorliegenden Bestimmungen, aber keineswegs für ersteren. Dem Spediteur liegt ob, beim Empfange der ihm zugesandten Güter genau zuzusehen, ob das Gewicht mit dem im Frachtbrief angegebenen übereinstimmt, und ob sich keine Spuren von Beschädigung zeigen, die Colli, wenn sie durch den Transport gelitten haben, gehörig repariren zu lassen, und die ihm in Betreff der weitern Sendung ertheilten Vorschriften aufs schleunigste und mit aller möglichen Sorgfalt für das ihm anvertraute Interesse zu vollziehen. Er haftet aber nicht für einen Schaden, der, nachdem die Güter aus seiner Verwahrung gekommen sind, entsteht, so wie für eine ungebührliche Verzögerung der Reise, welche sich der Fuhrmann oder Schiffer zu Schulden kommen läßt. Der Frachtbrief bildet den Vertrag zwischen dem Spediteur und Fuhrmann oder Schiffer, und kann daher in der

Regel nichts von den Verhältnissen des erstern zu seinem Machtgeber enthalten.

Was die Auslagen und Gebühren des Spediteurs betrifft, so nimmt er dieselben entweder nach, oder belastet seinen Geschäftsfreund dafür in Rechnung. Nur in letzterem Falle kann das Anrecht zur Sprache kommen. Wir sind weit entfernt, dieses Vorzugsrecht zu bestreiten, aber die angeführten Bestimmungen in Betreff der Fuhrleute, scheinen uns auf die Spediteure nicht ganz anwendbar zu seyn. Nach Art. 125. erlischt das Anrecht des Fuhrmanns an das Gut, wenn er dreimal vier und zwanzig Stunden seit der Ablieferung verstreichen läßt, ohne die Hülfe der Obrigkeit zu Erlangung seiner Forderung in Anspruch zu nehmen. Diesen Schritt kann aber der Spediteur nicht in einer so kurzen Zeit thun, da er nicht selbst auf dem Platze ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß das Anrecht des Spediteurs, gleich dem des Commissionärs, in Kraft bleibe, so lange das Gut in demselben Zustande, wie es versandt worden, vorhanden ist.

Sowohl dieser Artikel als der vorhergehende ist eine unglückliche Nachbildung des code de commerce, welcher die besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche in Frankreich in Betreff der commissionaires de roulage bestehen, da diese eigentlich Unternehmer des Güter-Transports sind.

Art. 174.

welcher die Zeit der Haftpflicht des Spediteurs bezeichnet, wird nach obigen Bemerkungen überflüssig seyn.

Drittes Kapitel.

Von dem Gesellschaftshandel.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Inhalt ist: Arten der Handelsgesellschaften, Rechtsnormen, Handelsgemeinschaften.

Art. 178.

lautet: „Das Gesetz erkennt drei Arten von Handelsgesellschaf-„ten an:

„Die offene Gesellschaft, Gesellschaft unter einem Hand-„lungsnamen, (Firma);
„Die stille Gesellschaft, (Commandite);
„Die Actiengesellschaft.“

Ohne einen Namen der Handlung oder Firma ist es unmöglich, Geschäfte zu betreiben, daher die beiden letzten Arten von Gesellschaften eben so gut ihre Firmen haben, wie die erste. Wodurch die offenen Gesellschaften sich von den beiden andern unterscheiden, besteht darin, daß ihre Theilhaber sich dem Publikum durch Cirkulare als solche angekündigt haben.

Nach dem deutschen Sprachgebrauch versteht man unter „Commandite“ ein Zweig- oder Filialgeschäft, dessen Theilhaber eben so gut, wie die des Hauptgeschäfts, durch Cirkulare dem Publikum angekündigt werden. Es ist daher ganz unrichtig, die Benennung Commandite als synonym mit stiller Gesellschaft zu betrachten.

Diesem Handel möchte übrigens nach dem Vorbilde der andern Gesetzgebungen eine frühere Stelle, nämlich im ersten Kapitel, anzuweisen seyn.

Art. 180.

lautet: „Die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, mit „Ausnahme der in Art. 211, 229, 230 enthaltenen, finden keine „Anwendung auf mehrere Inhaber eines Handelsgewerbes, welche „das Miteigenthum ohne vertragsmäßige Vereinigung erlangt „haben, so lange sie nicht Verabredungen treffen, wodurch die „Rechte Dritter beschränkt werden.“

Ohne vertragsmäßige Vereinigung lassen sich nicht wohl mehrere Inhaber eines Handelsgewerbes denken, um so mehr, da Art. 185 vorschreibt, daß der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgefaßt seyn muß. Daß, wie im Commentar bemerkt wird, die Gläubiger eines Gemeinschuldners, die Erben oder Legatare eines Handelsmannes keine Gesellschafter sind, liegt in der Natur der Sache.

Zweite Abtheilung.

Von den offenen Gesellschaften.

Der Inhalt ist: Begriff, persönliche Verhältnisse der Gesellschafter, Handlungsnamen, schriftlicher Vertrag, Eintrag in das Handelsregister, Wirkung der unterlassenen Förmlichkeiten, Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, Gesellschaftsvermögen, Beitragspflicht der Gesellschafter, Geschäftsführung der Gesellschafter, Mißbrauch des Gesellschaftsvermögens, Verbot der Betheiligung an andern Handelsunternehmungen, Einsicht der Handlungsbücher, Vorschüsse an einen Gesellschafter, Berechnung und Vertheilung von Gewinn und Verlust, Entschädigungsansprüche: a) der Gesellschaft, b) eines Gesellschafters, Veräußerung des Gesellschaftsantheils, Haftpflicht eines Gesellschafters, Ausschließung eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft, theilweises Fortbestehen der Gesellschaft, Haftpflicht: a) eines gewesenen Gesellschafters, b) eines neueingetretenen, Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens, Gesellschaftstheilung, Trennung des Gesellschaftsantheils von dem übrigen Vermögen eines Gesellschafters, Aufbewahrung der Gesellschaftsbücher.

Art. 183.

lautet: „Der Handlungsnamen muß auf den Namen eines, „oder mehrerer, oder aller Gesellschafter lauten, und in den „beiden ersten Fällen durch den Beisatz: „und Compagnie" „näher bezeichnet werden."

Diesen Beisatz betrachten wir als durchaus unnöthig. Es ereignet sich nicht selten, daß in ein Geschäft nach und nach mehrere Theilhaber aufgenommen worden, ohne daß die auf den ersten Inhaber lautende Firma verändert wird. Alle in einem vorzüglichen Rufe stehenden Firmen werden nicht gerne verändert.

Art. 186.

lautet: „Spätestens vierzehn Tage nach Abschluß des Gesell„schaftsvertrags muß ein Auszug desselben dem Gerichte, in „dessen Bezirke das gemeinschaftliche Handelsgewerbe gegründet „wird, zum Eintrage in das öffentliche Handelsregister über„geben werden. (Art. 24, 5.)"

„Hat die Gesellschaft mehrere Handelsniederlassungen in

„verschiedenen Bezirken, so ist dieser Auszug bei jedem einschla=
„genden Handelsgerichte zu überreichen (vergl. Art. 20).“

Ob die Handelsmatrikel, wofür der Verf. so sehr eingenom=
men ist, in Württemberg durchgehen werde, scheint uns noch
in großem Zweifel zu stehen. Ungleich wichtiger, als die Ein=
tragung in die Handelsmatrikel, ist aber auf jeden Fall unstrei=
tig dieses, daß die Gesellschafter die Gründung ihres Etablisse=
ments mit Allem, was zu wissen nöthig ist, dem
handelnden Publikum durch Cirkulare und öffentliche Blätter
mittheilen.

Die nämliche Bemerkung gilt auch von den im

Art. 190.

enthaltenen Vorschriften, die Auflösung oder Fortsetzung der
Gesellschaft, sowie Abänderungen in dem Gesellschaftsvertrag
betreffend.

Art. 191.

lautet: „Die zum Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes
„geleisteten Vermögensbeiträge verbleiben im Zweifel das Ei=
„genthum des Beitragenden und dieser trägt die Gefahr, wenn
„nichts Anders ausgemacht wurde.“

Art. 192.

enthält ferner: „Die beigetragenen verbrauchbaren Sachen hin=
„gegen, oder von den unverbrauchbaren die angeschlagenen,
„werden im Zweifel gemeinschaftliches Eigenthum der Gesell=
„schaftsmitglieder, und der Beitragende kann in der Gesell=
„schaftstheilung nur den Werth oder die Summe in Anspruch
„nehmen.“

Die Fassung dieser beiden Artikel ist nichts weniger als
leicht verständlich; selbst laborirt sie offenbar an einer Unrich=
tigkeit, da der Verf. im Texte von verbrauchbaren, im Com=
mentar aber von fungiblen Sachen spricht, welches letztere auf
deutsch „vertretbare“ heißt. — Gehen wir zur Sache selbst
über, so finden wir, daß die vom Verf. hier aufgestellte An=
sicht keineswegs mit dem herrschenden Gebrauch übereinstimmt,
da nach diesem das in die Gesellschaft eingeworfene Vermögen
regelmäßig als Vermögen der Gesellschaft, und der Einwerfende

als Gläubiger der Gesellschaft betrachtet wird, in Folge dessen ihm die Zinsen von seiner Kapital-Einlage berechnet werden, ehe von einem Gewinn die Rede ist. Dieser Gebrauch scheint uns zu sehr auf die Natur der Dinge gegründet zu seyn, als daß wir eine Abweichung davon zweckmäßig und im Interesse des Handels geboten finden könnten; denn die zum Betrieb eines gemeinschaftlichen Handelsgeschäfts von den Gesellschaftern geleisteten Vermögensbeiträge sind häufig sehr verschieden, und wie wir später darthun werden, sehen wir keinen Grund, gleich dem Verf. den bis jetzt in Württemberg angenommenen Grundsatz, daß im Zweifel der Gewinn oder Verlust in einem gemeinschaftlichen Geschäft nach den Köpfen vertheilt wird, zu verlassen.

Art. 193.

lautet: „Ein Gesellschafter, welcher einen zugesagten Beitrag „nicht zur gehörigen Zeit leistet, ist schuldig, den durch den „Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen, jedenfalls aber, wenn „es sich von Geld- oder gleichgeltenden Beiträgen handelt, auch „ungemahnt, Verzugszinsen zu entrichten.“

In einem Gesellschaftsgeschäft werden, wenn nichts Anderes ausgemacht ist, den Theilhabern Zinsen von ihren Einlagen gutgeschrieben. Bleibt nun einer der Theilhaber mit seiner schuldigen Einlage im Rückstande, so werden ihm davon keine Zinsen vergütet; aber ihm noch überdieß Verzugszinsen anrechnen zu wollen, streitet gegen die Natur der Sache. Dagegen ist der säumige Gesellschafter verpflichtet, den der Gesellschaft durch seinen Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen.

Art. 194.

lautet: „Wenn jedoch die Mitgesellschafter, statt den Säumigen „durch rechtlichen Zwang zu Erfüllung seiner Beitragsverpflich- „tung zu nöthigen, es vorziehen, ihn aus der Gesellschaft aus- „zuschließen, so muß ihm der Ausschluß unter Anberaumung „einer wenigstens vierwöchentlichen Frist vorher angedroht wer- „den (vgl. Art. 214. b) 216, 2.).

So wie der Artikel vorliegt, würde es scheinen, als ob die Gesellschafter selbst das Recht hätten, dem Säumigen den Ausschluß aus der Gesellschaft anzudrohen, was nicht mit dem

Commentar übereinstimmt, indem nach diesem die Androhung durch das Gericht geschehen muß. Um diesem Widerspruche abzuhelfen, müßte in dem Nachsatz das Wort „gerichtlich" eingeschaltet werden.

Art. 197.

lautet: „Hat ein Gesellschafter seine Verwaltungsbefugnisse „überschritten, oder nicht im Namen der Gesellschaft gehandelt, „oder eine unerlaubte Handlung begangen, so wird die Gesell„schaft nur unter den in Art. 66, 68, 71, 73, festgesetzten Be„dingungen verpflichtet."

In dem vorliegenden Falle kommt es hauptsächlich darauf an, ob der Dritte mit den besondern Verwaltungsbefugnissen des Gesellschafters, mit welchem er das Rechtsgeschäft geschlossen hat, bekannt war, oder in Folge eines erlassenen Cirkulars bekannt seyn konnte. Ist keines von Beidem der Fall, so haftet die Gesellschaft für das Geschäft, mag auch der Gesellschafter dabei seine Verwaltungsbefugnisse noch so sehr überschritten haben.

Art. 199.

enthält: „Kommt die Geschäftsführung nach dem Gesellschafts„vertrag einem Gesellschafter ausschließlich zu; so kann, bei un„gehöriger und nachtheiliger Geschäftsbesorgung, von den übri„gen Gesellschaftern ein weiterer Geschäftsführer neben ihm „zum Theilnehmen an dem Geschäfte bestellt werden."

Diese aus dem spanischen Handelsgesetzbuch entnommene Bestimmung erscheint uns ungenügend. Eine ungehörige Geschäftsführung verräth entweder einen Mangel an den nöthigen Kenntnissen oder einen Mangel an Fleiß und Thätigkeit. In dem einen wie in dem andern Falle kann das Interesse des Geschäfts erheischen, einem solchen Manne die Geschäftsführung ganz zu entziehen, und sie einem andern zu übertragen. Ein Gesellschafter, dem durch den Gesellschaftsvertrag die ausschließliche Führung des Geschäftes überlassen worden ist, hat ein mandatum erhalten, welches, nach unserer Ansicht, bei nicht gehöriger Ausführung, zurückgenommen werden kann.

Art. 201.

lautet: „Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Uebri„gen kein Handelsgewerbe derselben Art errichten, oder als offe„ner oder stiller Gesellschafter an einem Handelsgewerbe dersel„ben Art Theil nehmen, oder wenn er die Geschäftsführung „hat, auch nur einzelne Handelsunternehmungen derselben Art „für sich machen."

„Doch kann die Genehmigung nicht verweigert werden, „wenn die Gesellschaft keine Beeinträchtigung zu fürchten hat."

So wie der Artikel vorliegt, scheinen uns die Pflichten, welche aus dem Gesellschaftsvertrag entspringen, etwas zu leicht genommen zu seyn. Jeder Gesellschafter ist unwidersprechlich verpflichtet, aus allen seinen Kräften zur Förderung des gemeinschaftlichen Interesses mitzuwirken. An der Vollbringung dieser Pflicht muß er aber nothwendig gehindert werden, wenn er ein anderes Etablissement — gleichviel, von welcher Art es sey — errichtet oder an einem solchen Theil nimmt; denn er wird dadurch genöthigt, seine Zeit und seine Arbeit zu vertheilen. Das Verbot, daß ein offener Gesellschafter ohne Genehmigung der übrigen weder ein anderes Handelsgewerbe errichten, noch an einem solchen Theil nehmen soll, muß daher nach unserer Ansicht absolut seyn, und darf sich nicht auf ein Geschäft derselben Art, wie das von der Gesellschaft betriebene, beschränken.

Der zweite Satz des vorliegenden Artikels scheint uns ganz wegfallen zu müssen; denn der Grad der Beeinträchtigung, welche der Gesellschaft durch die Theilnahme eines ihrer Associes an einem andern Geschäft entsteht, wird nie durch bündige Beweise dargethan werden können.

Art. 203.

lautet: „Der Uebertreter (ein Gesellschafter, welcher ohne Ge„nehmigung der andern für eigene Rechnung noch andere Ge„schäfte macht) verliert seinen etwaigen Gewinn zum Besten „der Gesellschaft, und kann noch außerdem aus derselben aus„geschlossen werden, wenn die Gesellschaft es nicht vorzieht, „ihm die Geschäftsführung und Einsicht der Handelsbücher und „Papiere (Art. 204.) zu entziehen."

„In letzterem Falle wird ihm blos das Ergebniß des „jährlichen Rechnungsabschlusses mitgetheilt."

Die Ausschließung aus der Gesellschaft, sowie die Verweigerung der Einsicht von den Büchern und Papieren, kann nach unserer Ansicht nicht anders stattfinden, als durch Aufhebung des Vertrags mit demselben, wozu Veruntreuung des gemeinschaftlichen Interesses, die in dem angegebenen Falle liegt, allerdings berechtigt.

Art. 205.

schreibt vor: „Ein Gesellschafter darf zu Bestreitung seines Aufwandes von dem Gesellschaftsvermögen nichts für sich nehmen, „verwenden oder sich auf künftige Abrechnung am Gewinn vorschießen, wenn und so weit ihn nicht der Gesellschaftsvertrag „oder die Einwilligung der übrigen Gesellschafter dazu berechtigt."

Dieses scheint uns zu weit gegangen. Gewöhnlich wird im Vertrage etwas in dieser Hinsicht bestimmt; wo es aber unterlassen seyn sollte, kann es nicht wohl als Veruntreuung angesehen werden, wenn ein Gesellschafter soviel aus der gemeinschaftlichen Kasse bezieht, als zu Bestreitung mäßiger Bedürfnisse erfordert wird.

Art. 206.

lautet: „Der sich ergebende Ueberschuß über das zusammengebrachte Vermögen (Art. 191. 192.), Gewinn, wird nach dem „Abschlusse des Vermögensverzeichnisses (Art. 36 — 38.) berechnet und auch bezogen, wenn es ohne Zerrüttung der laufenden Geschäfte möglich ist."

„Wäre über den Antheil des Einzelnen nichts bestimmt, „so richtet er sich nach der Größe des Beibringens, und der „industrielle Gesellschafter steht dem Wenigsteinlegenden gleich."

Diese letzte von dem französischen code civil entlehnte Bestimmung streitet gegen den bis jetzt in Württemberg bestandenen Grundsatz, wornach im Zweifel der Antheil der Gesellschafter nach dem Kopf berechnet wurde. Bei eigentlichen Handelsgesellschaften wird selten ein Streit hierüber entstehen können, da die Gesellschaftsverträge schriftlich abgefaßt seyn müssen, in welchen natürlich der Antheil am Gewinn oder Verlust bestimmt

wird. Eher ist es möglich bei der Vereinigung Zweier oder Mehrerer zu einer momentanen merkantilischen Unternehmung, wo das Gesetz eine mündliche Verabredung zuläßt; und in diesem Falle scheint uns die erwähnte alte württembergische Rechtsregel den Vorzug zu verdienen, da bei einem merkantilischen Geschäfte nicht immer das Geld entscheidet, sondern Intelligenz, Erfahrung, Sachkenntniß und Thätigkeit eben so viel zu dessen Gelingen beitragen.

Diese Bemerkung findet auch ihre Anwendung auf den folgenden

Art. 207.,

welcher von der Berechnung des Verlustes unter den Gesellschaftern handelt.

Art. 215.

lautet: „Der Ausgeschlossene muß seinen Antheil am Gesell„schaftsvermögen bis zur Beendigung der zur Zeit der Aus„schließung angefangenen Geschäfte stehen lassen, oder genügende „Sicherheit wegen seines Antheils an dem sich hierbei ergeben„den Verluste leisten; an den Gewinn oder sonstige Entschädi„gung hat er keinen Anspruch."

Der Antheil an dem Gesellschaftsvermögen ist, wenn die Handlung einige Zeit bestanden hat, nicht ohne eine Bilanz auszumitteln, und das Ergebniß dieser, es sey schlecht oder gut, kommt dem Ausgestoßenen zu. Daß er für Ausstände die Gefahr mitträgt, liegt in der Natur der Sache. Hat das ausgestoßene Mitglied durch sein Verschulden Schaden verursacht, so ist er nach verschiedenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes dafür verantwortlich.

Sind Waarenvorräthe da, so übernimmt entweder die Gesellschaft dieselben zu einem übereingekommenen, oder nöthigen Falls durch Sachverständige geschätzten, Preise, oder sie besorgt den Verkauf davon, um nach dessen Bewerkstelligung den Erlös zu verantworten. In letzterem Falle hat sie aber nach unserer Ansicht dem Ausgeschlossenen eben so gut den Gewinn als den Verlust zu berechnen. Sowohl nach dem Texte des vorliegenden Artikels, als nach dem Commentar, würde er aber von ersterem ausgeschlossen seyn und dagegen letzteren zu tragen

haben, worin offenbar etwas Unnatürliches läge, was der Gesetzgeber immer zu vermeiden hat. Auch scheint uns die Ausschließung aus der Gesellschaft eine hinlängliche Strafe zu seyn.

Art. 229.

verfügt: „Die Gesellschaftstheilung und insbesondere die Befrie„digung der Gesellschaftsgläubiger geschieht nach den bei Erb„theilungen geltenden Bestimmungen, und zwar beim Gesell„schaftseigenthum (vgl. Art. 192) im Zweifel nach Verhältniß „der Einlagen (Art. 206. 207).

In der Fassung dieses Artikels scheint uns wieder viele Undeutlichkeit zu herrschen. Unter Gesellschaftstheilung versteht der Verfasser wahrscheinlich Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens oder Liquidation der Handlung, welche Worte wohl ihr deutsches Bürgerrecht nicht so bald verlieren werden. Daß diese Auseinandersetzung nach den bei Erbtheilungen geltenden Bestimmungen zu bewerkstelligen ist, unterliegt keiner Anfechtung; dagegen können wir der Neuerung, wonach im Zweifel die Theilung des Gesellschaftsvermögens im Verhältniß zu den Einlagen erfolgen soll, nicht beipflichten, sondern die bisherige Bestimmung, den Gewinn oder Verlust im Zweifel nach den Köpfen zu vertheilen, scheint uns, wie wir bereits früher bemerkt, den Vorzug zu verdienen.

Dritte Abtheilung.

Von den stillen Handelsgesellschaften.

Der Inhalt ist: Begriff, Handlungsnamen, Verbindung stiller Gesellschafter mit offenen, Förmlichkeiten, Zerlegung der Einlagen in Actien, Verbot der Geschäftsführung, Betheiligung bei andern Handelsgewerben, Veräußerung des Gesellschaftsantheils, Haftpflicht, Verweisung auf die Bestimmungen über offene Gesellschaften.

Art. 235.

lautet: „Die Bestimmungen der Art. 185—190 über die bei „Eingehung des Gesellschafts-Vertrags und bei nachherigen

„Veränderungen zu beobachtenden Formalitäten, finden auch „bei stillen Gesellschaften ihre Anwendung.

„Nur brauchen die Namen der stillen Gesellschafter (Art. 187, „161) nicht genannt zu seyn; dagegen muß aber der Betrag der „von ihnen gelieferten oder noch zu liefernden Einlage genannt „werden.

„Auch trifft die Geldstrafe Art. 189. Abschn. 2 die stillen „Gesellschafter nicht."

Die angeführten Art. 185—190 handeln von der Eintragung der Gesellschaftsverträge in die Handelsmatrikel, an deren Einführung in Württemberg wir sehr zweifeln; und wenn diese nicht erfolgt, so werden die vorstehenden Bestimmungen überflüssig.

Vierte Abtheilung.

Von Actien-Gesellschaften.

Der Inhalt ist: Benennung, Genehmigung der Regierung, Förmlichkeiten der Errichtung, Actien und Coupons, Actien auf den Inhaber, Actien auf Namen, rechtliche Eigenschaft der Actiengesellschaft, Verwalter, Ansprüche Dritter, Divendenden, Vermögensberechnung, Verfahren bei sich ergebendem Verluste, Rechnungsabnahme, Dauer der Gesellschaft, Stimmrecht der Actionäre, Deckung des Gesellschaftscapitals, Einzahlung des Gesellschaftscapitals, Höhe der Versicherungssumme, Erhöhung des Gesellschaftscapitals, Auflösung der Gesellschaft.

Art. 248.

lautet: „Diese Urkunde (nämlich das notarielle Instrument von „der Gründung der Gesellschaft) sammt der Regierungsbestätigung muß dem Handelsgerichte zum Eintrag in das Handels„register übergeben und wenigstens im Auszuge nach Vorschrift „des Art. 188. öffentlich bekannt gemacht werden."

„Das Gleiche gilt für alle statuarischen Bestimmungen."

Die Eintragung in das Handelsregister hängt davon ab, ob diese Maßregel in Württemberg wird eingeführt werden. Bis jetzt hat die Nichteintragung in ein solches Register noch keine erheblichen Nachtheile gebracht.

Art. 256.

verfügt: „Die Actiengesellschaft ist eine Rechtsperson; sie wird „durch den Verein der Actieninhaber, Actionäre, vertreten, ohne „daß dieser über das Eigenthum oder die Auflösung der Ge„sellschaft willkührlich verfügen kann.“

„In dem Vereine entscheidet im Zweifel Stimmenmehrheit.“

Mit dem ersten der hier aufgestellten Sätze sind wir durchaus nicht einverstanden. Nicht selten hat man in den Statuten der Actien-Vereine den Ausdruck „juridische oder moralische Person“ eingewoben, ohne recht zu wissen, was man damit will, und die vorliegende Bestimmung theilt diesen Irrthum in keinem geringen Grade.

Nach der Natur der Sache konnte dieser dunkle, den wenigsten Actionären verständliche Ausdruck nicht verfehlen, manchen Streit hervorzurufen. Unter Anderm ist behauptet worden, es seyen dadurch die Verhältnisse der Actiengesellschaften ganz denen der Corporationen gleichgestellt, wovon die Folge seyn würde, daß alle Bestimmungen des gemeinen Rechts über die Beschlüsse der letztern auch auf die der erstern anwendbar wären, und daher der Mehrzahl der Mitglieder das Recht zustände, in Beziehung auf die Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft Verfügungen zu treffen, welchen die Minderzahl sich zu unterwerfen verpflichtet ist, selbst wenn Leistungen verlangt werden, welche die von den einzelnen Mitgliedern des Vereins ursprünglich bei der Uebernahme der Actien eingegangenen Pflichten übersteigen.

Hat auch eine Actien-Gesellschaft etwas gemein mit den Corporationen, z. B. daß sie ein Inbegriff mehrerer Personen ist, und daß diese Personen sämmtlich wechseln können, ohne daß dadurch ihrem Bestehen Eintrag geschieht, so ist doch in dem eigentlichen Wesen beider ein wesentlicher Unterschied. Unter Anderm hat jede Corporation oder Gemeinheit einen immerwährenden Zweck, und kann, selbst wenn Umstände eintreten, welche temporär, statt des beabsichtigten Vortheils, die größten Lasten für die einzelnen Mitglieder herbeiführen, wie z. B. in Kriegszeiten, ohne Zustimmung der Gesetzgebung nicht aufgelöst werden.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Actien-Gesell-

schaften. Diese sind durchaus auf den pecuniären Gewinn der einzelnen Theilhaber berechnet, und haben daher nur eine precäre und zufällige Existenz. Ihnen steht, sobald der Zweck, den sie sich vorgesetzt haben, nicht länger zu erreichen ist, das Recht zu, sich aufzulösen, es sei durch den Willen sämmtlicher Mitglieder oder der durch die Statuten zu dem Ende bestimmten Mehrheit. Ohne dieses Recht möchte wohl schwerlich je eine Actien-Gesellschaft zu Stande kommen.

Art. 257.

schreibt vor: „Die mit der Verwaltung Beauftragten werden „nur widerruflich bestellt."

„Sie können besoldet oder unbesoldet, Gesellschafter oder „Fremde seyn."

Dieses scheint uns nicht in das Gesetzbuch zu gehören, sondern ganz dem Gutdünken der Gesellschaft überlassen werden zu müssen.

Art. 267.

lautet: „Im Zweifel kommt auf jede Actie eine Stimme. Doch „kann ein Actionär nicht mehr als sechs Stimmen in seiner „Person vereinigen, wenn die Gesellschaft aus hundert oder „mehr Actien besteht, und nicht mehr als drei, wenn es we„niger sind.

„Kein mit der Verwaltung oder Leitung der Gesellschafts„angelegenheiten Beauftragter kann eine Stimme im Vollmachts„namen führen."

Selten wird sich ein Actienverein bilden, in dessen Statuten nicht das Nöthige wegen des Stimmrechts verfügt würde. Ob, wenn dieß unterlassen seyn sollte, die vorliegende Bestimmung für alle Fälle zweckmäßig seyn würde, möchte wohl einem Zweifel unterliegen. Gesetzt es bilde sich eine Gesellschaft von 1000 Actien, und ein Mitglied nähme 200 von denselben, so würde es nach unserer Ansicht eine zu große Beschränkung seyn, ihm nur 6 Stimmen einzuräumen.

Art. 270.

schreibt vor: „Bei Versicherungsgesellschaften muß die Summe „bestimmt werden, welche für die Versicherung eines und des„selben Gegenstandes nicht überschritten werden darf.

„Diese Bestimmung kann übrigens auch von den mit der „Verwaltung Beauftragten ausgehen, wenn ihnen die Statuten dieß ausdrücklich überlassen."

In Folge dieser letzten Bestimmung scheint uns der ganze Artikel überflüssig. Welche Summe auf einen und denselben Gegenstand gezeichnet werden darf, wird am besten der Gesellschaft selbst überlassen, um so mehr, da bei Bestimmung dieses Punkts Zeitverhältnisse und andere Umstände zu erwägen sind.

Fünfte Abtheilung.

Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Der Inhalt ist: Bezeichnung, Gegenstand, Form, Wirkungen, Auflösung.

Art. 278.

Hat den Nachsatz: „Der Theilnehmer, welcher das Geschäft besorgt, ist berechtigt, Entschädigung für die Geschäftsbesorgung in Anspruch zu nehmen."

Diese Bestimmung, welche gegen die bis jetzt in Württemberg bestandenen gesetzlichen Verfügungen rücksichtlich des Gesellschaftsvertrags verstoßt, ist nicht auf alle Fälle anwendbar, indem der Betheiligung in solchen Geschäften öfters verschiedene Rücksichten zu Grunde liegen. Jenem Nachsatz müßte nach unserer Ansicht auf jeden Fall beigefügt werden: „wofern eine Vereinbarung darüber stattgefunden hat, oder es mit dem Handelsgebrauche des Orts, wo das Geschäft gemacht worden ist, übereinstimmt."

Sechste Abtheilung.

Von den Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und der Klagenverjährung.

Der Inhalt ist: Schiedsgerichte, Ausschließung des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Klagenverjährung, gerichtliches Aufgebot Dritter.

Wir übergehen diese Bestimmungen, da wir nichts darüber zu bemerken haben.

Zweites Buch.

Von Handels-Verträgen und Handels-Verbindlichkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Inhalt ist: Form, mündliche Verträge, schriftliche Anträge, bedingte Annahme, schriftliche Verträge, Reurecht und übertriebene Verletzung, Angeld, Reugeld, Verabredungen zu künftigen Verträgen, Zeitbestimmungen, Zahlung vor dem Verfalltag, keine Respekttage, Ort der Uebergabe, Uebertragung des Eigenthums und der Gefahr, Zahlungsort, Qualität, Maß, Gewicht und Münze, Münzsorten, Geldrollen, Quittung, Beweiskraft der Quittung, allgemeine Quittung, Wirkung eines Rechnungsanerkenntnisses, Wahlrecht des Empfängers unter mehreren Forderungen, Eintritt des Zahlenden in die Rechte des Gläubigers, Wucher, Verzugszinsen, Auflösuug des Vertrags wegen Nichterfüllung, Handelsgebräuche, Entwährung.

Art. 310.

schreibt vor: „Zahlungen geschehen in solchen Münzsorten, welche „gesetzlichen Curs haben. Andere cursirende Münze ist der „Gläubiger nur in dem Werth anzunehmen schuldig, wie ihn „der neueste Geldcurs von Frankfurt am Main bestimmt.“

Mit letzterer Bestimmung sind wir nicht ganz einverstanden. Der Gläubiger müßte, in Folge derselben, die Kosten der Versendung nach Frankfurt und der Verwechslung daselbst tragen; und ferner

die Kosten der Zurücksendung von andern gangbaren Münzen und den Zinsenverlust während der Zeit, welche darüber verstreicht, was offenbar Sache des Schuldners ist, da dieser in Landesmünze zu bezahlen hat. Ueberdieß liegt es im allgemeinen Interesse, solche Münzsorten so viel als möglich vom Verkehr auszuschließen.

Art. 311.

schreibt vor: „Die schuldige Summe wird nach ihrem Nenn„werthe entrichtet: mag auch der Werth der gesetzlich cursiren„den Münzen seit Entstehung der Forderung erhöht oder ver„mindert seyn."

Uns däucht, dieses müßte künftigen gesetzlichen Verordnungen bei einer etwaigen Münzveränderung überlassen bleiben.

Art. 312.

enthält: „Sind die vertragsmäßig bestimmten Münzsorten oder „Stücke nicht gangbar oder nicht aufzutreiben, so wird ihr „Werth nach dem Geldcurs von Frankfurt a. M. mit 1/4 Pro„cent Aufgeld, und falls dieser nicht entscheidet, durch ein Gut„achten zweier Sachverständigen ausgemittelt, und in gangbaren „Münzsorten bezahlt, wenn nicht die ausschließliche Bezahlung „der bestimmten Münzsorten bedungen wurde."

Uns däucht ein 1/4 Procent Aufgeld ist in dem gegebenen Fall unzureichend. Schon die Provision in Frankfurt beträgt gewöhnlich 1/3 Procent, und zu dem kommen noch die Kosten der Versendung in Anschlag. Ist die vertragsmäßig bestimmte Münzsorte durchaus nicht aufzutreiben, so kann unmöglich in derselben die Bezahlung geleistet werden; und kein Gesetz kann eine Unmöglichkeit verlangen.

Art. 313. a.

welcher von Bezahlungen in vertragsmäßig bestimmten ausländischen Rechnungsmünzen spricht, erscheint uns ganz überflüssig, da nach der Natur der Sache nur ausländische Münzen ungangbar seyn können, und über diese der vorhergehende Artikel verfügt.

Zweiter Titel.
Vom Kaufe und Verkaufe.

Der Inhalt ist: Verkaufsanträge, Kauf auf Besicht, Kauf nach Probe, Waarenbestellung zur Probe, Vernichtung des Verkaufsgegenstandes, Kauf nach Maß und Gewicht, symbolische Uebergabe oder Uebernahme, Zeit der Uebergabe, Kosten der Uebergabe, Uebergang der Versicherung, theilweise Uebergabe, Anrecht des Verkäufers, Verzugszinsen aus der Kaufssumme, Zwischenzinsen, Marktpreis, Verfahren bei mangelhaften Waaren, Entwährung.

Art. 335.

lautet: „Ist der ganze Verkaufsgegenstand in der Zeit vom Ab„schlusse des Vertrags bis zur Uebergabe oder Absendung (Ar„tikel 304. 306) zu Grunde gegangen, ohne daß den Verkäufer „die Schuld trifft, oder der Käufer sich im Verzuge befindet, „so ist der Verkauf ungültig.

„Ist nur ein Theil zu Grunde gegangen, so hat der Käufer „die Wahl, entweder die Aufhebung des Kaufs oder das Uebrig„gebliebene zu einem geschätzten Preise zu verlangen.

„Ist der Verkaufsgegenstand verschlechtert worden, so hat „der Käufer die Wahl, ob er vom Vertrage abstehen, oder den „Gegenstand ohne Preisabzug annehmen will.“

Die Bestimmung, daß in dem gegebenen Falle der Käufer die Wahl haben soll, das Uebriggebliebene zu einem geschätzten Preise zu verlangen, scheint uns nicht auf alle Fälle, und insbesondere nicht auf Waarengeschäfte anwendbar zu seyn. Hat z. B. Jemand eine Partie Kaffee, Zucker, Taback u. s. w. von einer und derselben Qualität gekauft, so ist, wenn ein Theil davon verloren geht, keine Schätzung des Werths des Uebriggebliebenen nöthig.

Was die Verschlechterung des Verkaufsgegenstandes betrifft, so fragt es sich, ob dieselbe durch die natürliche Eigenschaft der Waare, oder durch ein Verschulden des Verkäufers entstanden ist. Nur im ersteren Falle kann die im dritten Paragraphen enthaltene Bestimmung ihre Anwendung finden; in letz-

terem muß aber der Käufer, wenn ihm die Verzichtung auf den Vertrag nicht genügt, berechtigt seyn, Schadenersatz zu verlangen. Im Commentar wird dieß auch zugegeben und zu dem Ende auf Art. 325 verwiesen; inzwischen finden wir den Inhalt dieses Artikels für die vorliegende Frage nicht genügend, daher es uns scheint, daß der so mögliche Fall der Verschlechterung des Verkaufsgegenstandes durch die Schuld des Verkäufers hier nicht hätte sollen übergangen werden.

Art. 337.

Die symbolische Uebergabe oder Uebernahme betreffend, schreibt vor:

„Die Aushändigung des Connossements, des Frachtbriefs „oder der Faktur, sowie die Vormerkung in den Büchern der „öffentlichen Anstalt, wo sich die Verkaufsgegenstände befinden, „kann die Stelle der Uebergabe, das Anzeichnen der Waare „durch den Käufer kann die Stelle der Uebernahme vertreten."

„Eben so gilt der Auftrag des Käufers, daß der Verkäu„fer ihm den Verkaufsgegenstand zur Verfügung halten solle, „oder die Genehmigung eines solchen vom Verkäufer gemach„ten Antrages als Uebernahme."

In Württemberg werden bekanntlich Waaren nicht mit Connossement versendet. Sollte es aber je vorkommen, so muß ein Verkauf von unterwegs befindlichen Waaren mit Uebergabe des Connossements als augenblicklicher Wechsel des Eigenthums betrachtet werden, und jeder Zweifel darüber verschwinden. Eben so verhält es sich mit unterwegs befindlichen Waaren, welche auf die Factur verkauft werden, es ist gleichviel, ob ein Duplicat des Frachtbriefs mit übergeben wird, oder nicht; denn Duplicate von Frachtbriefen kommen in Deutschland selten vor. Noch weniger kann der Wechsel des Besitzes in Zweifel gezogen werden, wenn verkaufte Waaren, die sich in einer öffentlichen Niederlage befinden, von dem Verkäufer auf den Namen des Käufers übergeschrieben werden, da von dem Augenblicke der Ueberschreibung an Niemand, als letzterer, über dieselben zu verfügen berechtigt ist.

Soll das Anzeichnen der Waare durch den Käufer die Uebernahme vertreten, so muß ihm dabei nach unserer Ansicht eine Factur übergeben werden.

Was die im Nachsatze enthaltenen Bestimmungen betrifft, so können sie ebenfalls nur stattfinden, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Factur über den Verkaufsgegenstand ertheilt hat.

Art. 339.

lautet: „Die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens „und Wägens trägt der Verkäufer; jene der Uebernahme und „des Wegbringens der Käufer, wenn nichts Anderes be„dungen ist.“

Dieser Punkt scheint uns nicht in das Handelsgesetzbuch zu gehören, sondern den Platzgebräuchen überlassen werden zu müssen.

Dritter Titel.

Vom Tausche.

Dieser Titel beschränkt sich darauf, die Parteien dem Verkäufer und Käufer gleichzustellen, womit wir einverstanden sind.

Vierter Titel.

Von der Uebertragung der nicht indossirbaren Forderungen.

Der Inhalt ist: Benachrichtigung des Schuldners, Weigerung des Schuldners, Haftpflicht des Abtretenden, Verbürgung des Abtretenden, Delegation, Anweisungen, Aufhebung gesetzlicher Hindernisse.

Dieser Gegenstand scheint uns mehr dem bürgerlichen Recht als dem Handelsgesetzbuch anzugehören, daher wir denselben übergehen.

Fünfter Titel.

Von dem Lieferungsvertrage.

Der Inhalt ist: Begriff, Verhinderung der Lieferung, Erschwerung der Lieferung, Verhinderung des Bestellers, theilweise Vollziehung, sonstige gesetzliche Bestimmungen über den Lieferungsvertrag, Zeitgeschäfte, literarische Lieferungen.

Art. 372.

lautet: „Unterzeichnungen auf literarische oder Kunstwerke, „welche als Lieferungen erscheinen, verpflichten den Unterzeich„ner im Zweifel blos zur Annahme der nächsten, rechtzeitig „geschehenden, Lieferung; bis zum Empfang einer Lieferung „kann er alle folgenden Lieferungen aufkündigen.

Dieser Gegenstand scheint uns auch nicht in das Handelsgesetzbuch zu gehören.

Sechster Titel.

Vom Verlagsvertrage.

Der Inhalt ist: schriftliche Abfassung, Versäumniß a) des Verfassers, b) des Verlegers, Rücktritt a) des Verfassers, b) des Verlegers, Unmöglichkeit der Erfüllung, Abänderungen des Werks durch den Verfasser, Verfügungsrecht des Verfassers, neue Auflage oder Ausgabe, Abänderungen des Werks durch den Verleger, Verbesserungen des Werks, Entschädigungsrecht des Verfassers wegen Nachdrucks, Veräußerung des Copialrechts durch den Verleger, Verhältniß des literarischen Unternehmers zum Beauftragten, Uebertragung eines Erfindungspatents.

Art. 374.

lautet: „Die Uebertragung des dem Schriftsteller, oder Künst„ler, oder deren Rechtsnachfolgern gesetzlich zustehenden aus„schließlichen Rechts, ihre Werke durch Abdrücke zu vervielfäl-

„tigen und abzusetzen (das Copialrecht) an den Verleger, muß „durch einen schriftlichen Vertrag geschehen.“

In der Regel werden die Verträge zwischen den Schriftstellern und Verlegern schriftlich abgefaßt; aber es kann sich auch ereignen, daß ein Schriftsteller, besonders ein fremder, dem das Gesetz unbekannt ist, ein Werk dem Verleger durch einen mündlichen Vertrag überträgt, und in diesem Falle wäre es eine Härte, ersteren seiner Ansprüche auf das übereingekommene Honorar für verlustig zu erklären.

Art. 376.

enthält: „Ist der Verleger säumig in Beziehung des Werks „oder der Bezahlung des Honorars; so kann der Verfasser zurück„treten gegen Rückgabe des empfangenen und Zurücklassung „des versprochenen Honorars.“

„Doch kann das Gericht dem Verleger einen Erfüllungs„aufschub gestatten (vergl. Art. 325. a. E.).“

In dieser letzten Bestimmung scheint uns etwas Einseitiges zu liegen, um so mehr, da der vorhergehende Artikel 375 dem Verleger das unbedingteste Recht ertheilt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Verfasser das versprochene Werk nicht zu der bestimmten Zeit liefert. Uebrigens sehen wir nicht ein, auf welchen Grund dem Verleger ein Aufschub in der Bezahlung des Honorars sollte zugestanden werden. Er steht in diesem Punkte Jemanden, der eine bestimmte Zahlungszeit eingegangen hat, ganz gleich.

Art. 378.

schreibt vor: „Der Verleger ist nicht berechtigt, von dem Ver„trage zurückzutreten, weil er das gelieferte Werk den gehegten „Erwartungen nicht entsprechend findet; ausgenommen er könnte „Mängel nachweisen, welche mit der vertragsmäßigen Richtung „des Werkes, oder dem Rufe des Verfassers, oder der Größe „des Honorars in auffallendem Gegensatze stehen.“

Wir geben zu, daß bei einem zu liefernden Werke, worüber ein Vertrag abgeschlossen ist, der Verfasser die übernommene Verpflichtung streng zu erfüllen habe, und daß, wenn derselbe von der vertragsmäßigen Richtung des Werkes abweicht, der

Verleger zum Zurücktritte berechtigt ist. Die beiden anderen Punkte, welche dem Verleger ebenfalls dieses Recht geben sollen, scheinen uns aber sehr bedenklicher Art zu seyn. Noch hat kein Schriftsteller gleich gelungene, gleich gediegene Arbeiten geliefert, und der Verleger mußte daher beim Vertrage auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

Was die Größe des Honorars betrifft, so kann diese noch weit weniger ein Grund zum Rücktritte seyn, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die schlechtesten Werke oft am besten gehen.

Art. 381.

lautet: „Der Verleger ist nicht berechtigt, das Werk zu zerstö-„ren oder zu unterdrücken, wenn ihm diese Befugniß nicht vom „Verfasser ausdrücklich eingeräumt wurde.“

„Verzögert er die Herausgabe oder die buchhändlerische „Verbreitung, so kann ihm dazu eine Frist gesetzt, und nach „deren fruchtlosem Ablaufe das Copialrecht zu Gunsten des „Verfassers abgesprochen werden: unbeschadet seiner Verpflich-„tung zu Entrichtung des Honorars.“

„Letztere findet aber nicht statt, wenn der Verleger die neue „Auflage nach dem Vertriebe der frühern verzögert, oder ver-„weigert.“

Diese letzte Bestimmung däucht uns nicht ganz richtig. Besteht ein Vertrag, wodurch der Verleger sich verpflichtet hat, nachdem die erste Auflage vergriffen ist, eine neue gegen ein festgesetztes Honorar zu veranstalten, so muß unseres Erachtens dieser Vertrag erfüllt werden, und der Verleger befindet sich ganz in der nämlichen Lage, als ob er über ein neues Werk contrahirt hätte.

Art. 382.

bestimmt: „Der Verleger ist im Zweifel in der Größe der Auf-„lage oder der Zahl der Abdrücke nicht beschränkt. Auch macht „es keinen Unterschied, ob er die Abdrücke auf einmal oder nach-„einander veranstaltet.“

Der erstere Satz ist ganz richtig, dagegen will uns der letztere nicht ganz einleuchten. Ist im Vertrage nicht bestimmt, daß der Verfasser oder seine Erben das Kopialrecht auf immer

an den Verleger verkauft haben, so ist die Uebereinkunft nach der Natur der Sache nur für Eine Auflage, und wenn der Verleger mehrere Abdrücke nach einander veranstaltete, so wären diese nichts Anderes als neue Auflagen, was jener Uebereinkunft entgegenläuft. Ueberhaupt ist es nur Unkunde des Verfassers, wenn die Größe der Auflage nicht bestimmt wird, und das Gesetz hat dafür Sorge zu tragen, daß von derselben kein Mißbrauch gemacht wird.

Art. 386.

verfügt: „Der Verfasser kann von dem, was der Verleger durch „die Verfolgung des Nachdrucks erhält, nach dem billigen Er„messen des Gerichts einen Abtrag verlangen, wenn dieser das „Copialrecht nicht ganz unbeschränkt erworben hat; jedoch nicht „früher, als bis die ganze Auflage vergriffen ist."

Erhält der Verleger durch die Verfolgung des Nachdrucks mehr, als der Werth des Restes der Auflage beträgt, so möchte es billig seyn, daß dem Verfasser alsdann sogleich etwas davon zu Theil werde, wie sich auch der Commentar ausspricht.

Art. 388.

lautet: „Hat der Unternehmer eines Werkes den Verfasser mit „einer bestimmten Arbeit beauftragt, oder liefert dieser blos ei„nen Beitrag zu einem fremden Unternehmen, so wird im Zwei„fel angenommen, daß sich der Verfasser seines Kopialrechts „unbeschränkt begeben habe."

Dieses ist gegen den allgemein angenommenen Gebrauch. Es kommt häufig vor, daß Auszüge von einem Werke, welches der Verfasser herauszugeben beabsichtigt, in Zeitschriften aufgenommen werden, um das Publikum auf das Werk vorzubereiten. Und Aufsätze, welche der Verfasser für eine Zeitschrift liefert, können nach Verlauf eines Jahres besonders gedruckt und herausgegeben werden.

Siebenter Titel.

Vom Darlehensvertrage.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Aufkündigungsfrist, Verzugszinsen, Ausbedingung der Zinsen: a) schriftlich, b) in Geld, gerichtliche Versicherung, Provision, Disconto, Aufhören der höheren Zinse beim Gante, freiwillige Zinszahlung, Münzsorten, Quittung über spätere Zinsen, Quittung über die Hauptsumme.

Art. 393.

lautet: „Wurde das Darlehen nicht in einer Geldsumme, sondern in andern vertretbaren Sachen, Creditpapieren oder Waaren, gegeben; so werden die Verzugszinsen nach dem Marktpreise berechnet, welcher dem Gegebenen zur Verfallzeit am Orte der Zahlung zukam."

Daß bei Waaren die Verzugszinsen in dem gegebenen Falle nach dem Marktpreise berechnet werden, den sie zur Verfallzeit an dem Orte hatten, wo sie zurückzugeben waren, liegt in der Natur der Sache. Creditpapiere, z. B. Staatspapiere, sind aber gewöhnlich zinstragend, und die darauf laufenden Zinsen müssen dem Darleiher zu gute kommen. Diese Papiere tragen öfters höhere Zinsen, als die landesüblichen, daher bei einer Verzögerung der Zurückgabe die Verzugszinsen nicht nach dem Marktpreise des geliehenen Gegenstandes berechnet werden können. Uebrigens ist der Artikel auch in den Worten: „dem Gegebenen" undeutlich abgefaßt.

Art. 401.

schreibt vor: „Im Zweifel müssen die Zinsen in der Münzsorte der Hauptsumme entrichtet werden."

Diese dem preußischen Landrecht entnommene Bestimmung scheint uns für Württemberg überflüssig. In Preußen wird nicht ausschließlich in Silbervaluta gerechnet, sondern zum Theil auch in Gold; in Württemberg findet aber letzteres bis jetzt nicht statt.

Achter Titel.

Vom Aufbewahrungsvertrage.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Belohnung des Depositars, Verfügungsrecht, Obliegenheit bei Creditpapieren, Verweisung auf den Commissionshandel.

Art. 405.

lautet: „Der Depositar ist berechtigt, eine Belohnung für seine „Bemühung (Commissionsgebühr) zu verlangen. Die Größe „derselben richtet sich, wenn keine besondere Uebereinkunft ge„troffen wurde, nach dem Ortsherkommen. (Vergl. Art. 143.)"

Diese dem spanischen Handelsgesetzbuch entnommene Bestimmung ist nicht auf alle Fälle anwendbar. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Verkehrs ereignet es sich nicht selten, daß bei einem Bankier Creditpapiere zu dessen Sicherheit deponirt werden, in der Absicht, darauf zu ziehen oder sich Vorschüsse machen zu lassen. Geschieht dieses, so wird die Provision von dem Vorschusse, aber nicht vom Depositum gerechnet; unterbleibt es aber, so wird das Unterpfand zurückgegeben, ohne etwas für die Aufbewahrung zu rechnen.

Neunter Titel.

Von Faustpfändern.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Bestellung, Uebergabe des Pfandes, Obliegenheit bei Creditpapieren, öffentliche Leihhäuser, Verwerthung des Pfandes, Verweisung auf das bürgerliche Recht.

Wir übergehen diesen Titel, da wir nichts von besonderer Erheblichkeit darauf zu bemerken finden.

Zehnter Titel.

Von Bürgschaften, Empfehlungen und Creditbriefen.

Der Inhalt ist: Erfordernisse einer Handelsbürgschaft, Entschädigung, Haftpflicht, Befreiung des Bürgen, Rückgriff, Bürgschaft für einen eröffneten Credit, kaufmännische Empfehlung, Creditbriefe, Verweisung auf das bürgerliche Recht.

Art. 416.

lautet: „Zu einer Handelsbürgschaft gehört: daß die Forderung „aus einem Handelsgeschäft herrühre; daß wenigstens der „Schuldner Handelsmann sei, und daß sie schriftlich geleistet „werde.“

Es wäre allerdings zu wünschen, daß alle Bürgschaften in Handelssachen schriftlich abgefaßt würden. Wenn aber das geltende Recht erlaubt, daß andere Bürgschaften mündlich gegeben werden können, so sehen wir nicht ein, warum es bei Handelsbürgschaften nicht auch gestattet seyn sollte.

Art. 418.

schreibt vor: „Der Handelsbürge haftet solidarisch als Selbst„schuldner, so daß ihm weder die Einrede der Vorausklage noch „der Theilung zusteht.“

„Er kann blos verlangen, daß sich der Gläubiger über das „fruchtlose Angehen des Hauptschuldners ausweise.“

Wir geben zu, daß diese dem portugiesischen Handelsgesetzbuch nachgebildete Bestimmung Manches für sich hat; doch die meisten anderen Gesetzgebungen machen in Betreff der Handelsbürgschaften keine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte, und wie uns däucht, mit Recht, da in der Handelsgesetzgebung Abweichungen von den allgemeinen Regeln so viel als möglich zu vermeiden sind. Uebrigens möchte es einigem Zweifel unterliegen, ob der Verkehr durch vorerwähnte Bestimmung sehr gewinnen würde; denn wahrscheinlich würden manche Individuen sich auf keine Bürgschaft einlassen, wenn sie solidarisch und ohne die ihnen zustehende Einrede der Vorausklage haften müßten.

Art. 422.

lautet: „Hat ein Handelsmann nach vorgängiger Empfehlung „sich mit einer unsichern Person in Handelsgeschäfte eingelas„sen, und ist er dabei zu Schaden gekommen, so kann er den „Empfehlenden wegen Schadenersatzes nur dann, wenn die„ser sich ein wissentlich unwahres Vorbringen zu Schulden kom„men ließ, und nur soweit in Anspruch nehmen, als die Han„delsgeschäfte unmittelbar nach der Empfehlung geschlossen „wurden."

Daß eine Auskunft auf eine Anfrage nach Jemanden geflissentlich unwahr war, wird sich sehr selten beweisen lassen. Häufiger können Fälle vorkommen, wo zu beweisen ist, daß der Empfehlende den Irrthum bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Vorsicht hätte vermeiden können; und wenn dieses stattfindet, so scheint er uns für den entstandenen Schaden verantwortlich zu seyn.

Art. 423.

lautet: „Doch haftet der Empfehlende auch für ein grobes „Versehen, wenn er nicht die Empfehlung auf vorherige An„frage des Beschädigten ausstellte."

Diese Bestimmung möchte überflüssig werden, wenn die in Betreff des vorhergehenden Artikels angegebene Veränderung vorgenommen wird.

Art. 424.

verfügt: „Der Aussteller eines Creditbriefs wird durch diesen „seinen Zahlungsauftrag Schuldner des Commissionärs. Der „Inhaber haftet nur dem Aussteller, und zwar in der in Art. 143. „145. vorgeschriebenen Weise."

Dieses ist unrichtig ausgedrückt; denn nicht durch den Zahlungsauftrag, sondern durch dessen Vollziehung, nämlich die geleistete Zahlung, wird der Aussteller eines Creditbriefs Schuldner des Commissionärs. Häufig wird nicht der ganze Betrag des Credits erhoben, ja von manchen Creditbriefen wird gar kein Gebrauch gemacht.

Durch diese Abänderung möchte Art. 426 zum Theil überflüssig werden.

Art. 425.

enthält: „Ein Creditbrief darf nicht an Ordre gestellt seyn.
„Er muß auf eine bestimmte Person und Summe lauten.
„Ist die letztere nicht bezeichnet, so ist derselbe blos als „Empfehlungsschreiben anzusehen.“

Diese letzte Bestimmung scheint uns nicht richtig zu seyn. Ein Credit ohne Angabe der Summe ist eigentlich ein unbedingter Credit, der sehr selten gegeben wird. Aber es kann sich ereignen, daß Jemand, der sich eine gewisse Zeit an einem fremden Ort aufhält, für seine Bedürfnisse daselbst accreditirt wird, und für die Zahlungen, die in einem solchen Falle gemacht werden, haftet natürlich der Aussteller des Creditbriefs.

Eilfter Titel.

Von Versicherungen oder Assecuranzen.

Erstes Kapitel.

Von Versicherungen im Allgemeinen.

Der Inhalt ist: Begriff, Gegenstand, Gefahr, unrichtige Angaben des Versicherten, Versicherung über den vollen Werth, Versicherungen unter dem Werthe, nichtige Versicherung, Police, Uebereinkunft vor Ausfertigung der Police, Frist zur Aushändigung der Police, Uebergang der Versicherung auf den neuen Eigenthümer, Recht des Pfandgläubigers, Versicherung für fremde Rechnung, Beschädigungen, welche noch vor der Versicherung entstehen, Verschwinden der Gefahr vor der Versicherung, Rückversicherung, neue Versicherung nach geleistetem Verzichte, Ausmittlung des Werths, Beschädigung durch Schuld des Versicherten, mehrfache Versicherungen, Ueberversicherungen, Rückforderung der Prämie bei ungültigen Versicherungen, Rettungspflicht des Versicherten, Ersatz des Rettungs-Aufwands, Eintritt in die Rechte des Versicherten, Gant des Versicherers, gegenseitige Versicherungen, Verfallzeit der Vergütungssumme,

Schiedsgericht, Ueberlassung des beschädigten Gegenstandes, ausländische Versicherungsgesellschaften.

Art. 431.

lautet: „Versicherungen gegen die Gefahr bei verbotenen Hand-„lungen des Versicherten sind ungültig, und alles vom Ver-„sicherten Gegebene oder Empfangene, so wie der Sicherheits-„fonds des Versicherers, welcher das Verbot kennt, unterliegt „der Confiscation, vorbehältlich der besondern Strafbestim-„mungen.“

Da Art. 14. des Zollstrafgesetzes vom 15 Mai 1838 die nöthigen Verfügungen rücksichtlich der Assecuranzen bei Zoll-defraudationen enthält, so betrifft nach dem Commentar der vorliegende Artikel hauptsächlich Assecuranzen bei Lieferungsver-trägen mit feindlichen Truppen und dem verbotenen Handel mit feindlichen Ländern und Unterthanen. Nun sind Lieferungen an feindliche Truppen von hochverrätherischer Natur, daher die Ahn-dung derselben ganz in das Gebiet der Criminalgesetzgebung fällt. Und was den Handel mit feindlichen Ländern und Un-terthanen betrifft, dem ein für das öffentliche Wohl minder gefährlicher Zweck zum Grunde liegt, so däucht uns, daß, wenn die Regierung denselben verbietet, dieses gewiß auch mit Bei-fügung der nöthigen Strafbestimmungen geschehen wird. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheint uns der vorliegende Artikel überflüssig.

Art. 441.

schreibt vor: „Vor der Ausfertigung der Police hat die Ueber-„einkunft der Parteien über eine Versicherung nur dann recht-„liche Beweiskraft, wenn dieselbe durch schriftliche Beweise dar-„gethan wird.“

Dieses scheint uns zu strenge, da Fälle vorkommen können, wo eine schriftliche Beweisführung großen Schwierigkeiten un-terliegt. Wir würden uns in Betreff dieses Punktes für die Bestimmung des holländischen Handelsgesetzbuches, welche sich auf den Handelsgebrauch gründet, erklären, wonach die Ueber-einkunft an und für sich bindend ist, und sich alle rechtlichen Folgen von der Einwilligung der Parteien datiren, wenn auch die Police noch nicht unterzeichnet war.

Art. 445.

verfügt: „Wird die Versicherung durch Vermittlung eines „Mäcklers abgeschlossen; so muß die gezeichnete Police längstens „acht Tage nach dem Abschlusse ausgehändigt werden.“

Diese der holländischen Handelsgesetzgebung nachgebildete Bestimmung scheint uns nicht für Württemberg zu taugen. Auf großen Seeplätzen werden bedeutende Summen, die man versichern läßt, gewöhnlich von einer großen Anzahl von Versicherern übernommen, und es bedarf einiger Zeit, um deren Unterzeichnungen zu erlangen. In Württemberg besteht aber bis jetzt nur eine einzige Versicherungsgesellschaft gegen die Gefahr des Waarentransports, daher nach unserer Ansicht in dem vorliegenden Falle zweimal 24 Stunden zur Aushändigung der Police vollkommen genügen würden.

Art. 447.

lautet: „Wird ein versicherter Gegenstand verkauft oder wech„selt derselbe sonst den Eigenthümer während des Laufs der „Versicherung, so geht mit der Gefahr auch die Versicherung „auf den Käufer oder neuen Eigenthümer über, ohne daß es „einer besonderen Uebertragung oder auch nur der Einhändigung „der Police bedürfte, wenn nicht zwischen dem Versicherer und „dem ursprünglich Versicherten etwas Anderes bedungen wurde.“

Daß bei einem Wechsel des Eigenthums mit der Gefahr auch die Versicherung auf den neuen Eigenthümer übergeht, liegt in der Natur der Sache, da Niemand ohne Interesse versichern darf. Die Aushändigung der Police ist aber ein wesentliches Erforderniß, indem ohne diese der neue Eigenthümer im Fall eines Schadens keinen Ersatz vom Versicherer erlangen kann.

Art. 449.

verfügt: „Der Pfandgläubiger ist auch ohne besondere Ueber„tragung berechtigt, die vom Versicherer zu leistende Entschä„digung für seine Forderung, wie das Pfand selbst, in Anspruch „zu nehmen, vorbehältlich der besonderen Bestimmung des Pfand„gesetzes vom 15 April 1825. Art. 125. 3).“

Der Pfandgläubiger hat an und für sich durchaus keine

Ansprüche an den Versicherer wegen seiner Forderung an denjenigen, dem er auf das Pfand einen Vorschuß gemacht hat, sondern nur an das Pfand selbst. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei dem Wechsel des Besitzes, welchen die Pfandübergabe zur Folge hat, mit dem Gegenstand auch die Versicherung an den neuen Besitzer übergeht, und gewöhnlich wird die Police mit übergeben. Die Police ist aber gewissermaßen mit einem acceptirten Wechsel zu vergleichen, indem sie übertragen werden kann, daher der Versicherer nur gegen Vorzeigung derselben Schadenersatz leisten kann. Sollte Derjenige, welcher einen Gegenstand verpfändet hat, sich weigern, die Police auszuliefern, so ist allerdings der neue Eigenthümer im Fall eines Schadens berechtigt, Ersatz von dem Versicherer zu verlangen; aber es werden dazu besondere Schritte erfordert, um diesen sicher zu stellen.

Art. 450.

lautet: „Wird eine Versicherung für Rechnung oder zum Vortheile eines Dritten genommen, so muß in der Police ausdrücklich angegeben werden, ob es aus Auftrag oder ohne „Wissen des Betheiligten geschieht."

„In letzterem Fall ist die Versicherung nichtig, insoweit „derselbe Gegenstand von dem Betheiligten oder einem Dritten „in seinem Auftrage noch vorher für dieselbe Zeit versichert „wurde, ehe er die ohne sein Wissen geschlossene Versicherung „in Erfahrung brachte."

Offenbar sollte, anstatt für dieselbe Zeit, gegen dieselbe Gefahr stehen.

Art. 452.

lautet: „War der Schaden, gegen welchen die Versicherung „gerichtet ist, zur Zeit des Abschlusses der Uebereinkunft bereits „angetreten, so ist die Versicherung ungültig, wenn dieß dem „Versicherten oder demjenigen, welcher mit oder ohne Auftrag „für ihn versichern ließ, unbekannt war."

Dieses ist, wie auch aus dem Commentar hervorgeht, unrichtig, und sollte heißen: bekannt war.

Art. 461.

lautet: „Der Versicherer ist nicht gehalten, den Verlust oder „Schaden zu ersetzen, welcher durch eigene Schuld des Ver„sicherten verursacht wurde."

„Wurde der Schaden durch Verschuldung der vom Ver„sicherer Angestellten oder seiner Aufsicht Untergebenen veran„laßt, so befreit dieß den Versicherer nicht: wenn nicht den „Versicherer eine grobe Verschuldung bei der Anstellung oder „Beaufsichtigung trifft."

In diesem Nachsatze herrscht offenbar eine gewisse Confusion. So lange der Schaden nicht entstanden ist, kann von keinem Angestellten des Versicherers die Rede seyn, wohl aber von denen des Versicherten, daher der Versicherer zweimal mit dem Versicherten verwechselt ist.

Art. 462.

enthält: „Ist die Versicherung nicht auf den vollen Werth ab„geschlossen, (Art. 436) so haften die folgenden Versicherer der „Zeitordnung nach für den Mehrwerth."

„Wurden über denselben Gegenstand, für dieselbe Zeit und „gegen dieselbe Gefahr mehrmals Versicherungen durch verschie„dene Policen unter demselben Tage auf den vollen Werth ab„geschlossen; so haften alle Versicherer zusammen nach Verhält„niß ihrer Versicherungssummen nur für den vollen Werth."

Dieser letzte Fall kann in einem Binnenlande, wie Würtemberg, nicht wohl vorkommen. Nur bei Seegeschäften läßt sich denken, daß ein Versicherungsauftrag von gefährlicher Art nach verschiedenen Plätzen gegeben und an demselben Tag ausgeführt werde; aber jeder dieser Plätze hat seine eigene Gesetzgebung, welche die Verordnungen eines fremden Staates nicht anerkennt. Uebrigens würde der Versicherer sich mit dem Schaden eines Dritten bereichern, wenn er die ganze Prämie von der gezeichneten Summe zöge, und wegen der mehrfachen Versicherungen, die der Versicherte genommen, von einem Theil der Gefahr befreit würde. Um diesen Uebelstand zu verhindern, müßte ristornirt werden. Im Ganzen scheint uns der erwähnte Satz für die württembergische Gesetzgebung überflüssig.

Art. 475.

verfügt: „Die Vergütungssumme muß von dem Versicherer in„nerhalb eines Monats von dem Tage der Bekanntmachung „an, und wenn die erforderlichen Beweise erst später beigebracht „werden (vergl. Art. 493), spätestens acht Tage nach dieser „Vorlegung geschehen: sofern von den Parteien nichts Anderes „ausgemacht ist.“

„Entsteht Streit, so hat der Versicherer die Verzugszinsen „vom Tage der mitgetheilten Berufung an ein Schiedsgericht „oder Klage anzusprechen.“

Die in ersterem Satze bestimmte Frist für die Bezahlung des Schadens ist offenbar bei Versicherungen auf Waaren zu kurz. Unseres Erachtens müßte der Termin 1 Monat nach Ausmittlung des Schadens seyn, da die beigebrachten Beweismittel von der Art seyn können, daß sie eine strenge Prüfung erheischen, wozu 8 Tage zu kurz sind.

Art. 477.

lautet: „Sind die Parteien bei einer theilweisen Beschädigung „über die Schätzung nicht einig, so hat der Versicherte das „Recht, dem Versicherer das Gerettete gegen Empfang der gan„zen Versicherungssumme zu überlassen.“

„Ebenso hat der Versicherer das Recht, das Gerettete ge„gen Zahlung der ganzen Versicherungssumme zu übernehmen, „vorausgesetzt, daß die Versicherung auf den vollen Werth ab„geschlossen war. (Vergl. Art. 483.)“

Nach einer in Art. 483. enthaltenen Bestimmung sollen Versicherungen auf Gebäude ausgeschlossen seyn, so daß obige Vorschrift nur die Versicherungen auf Waaren betrifft. Aber gerade auf Waaren scheint uns dieselbe am wenigsten anwendbar zu seyn; denn es können Conjuncturen eintreten, wo der Versicherer sich auf Kosten des Versicherten bereichern könnte, wenn ihm das unbedingte Recht zustände, das Gerettete gegen Bezahlung der versicherten Summe zu übernehmen.

Zweites Kapitel.

Von den hauptsächlichsten Versicherungsarten.

Erste Abtheilung.

Von Brand-Versicherungen.

Der Inhalt ist: gesetzliche Beschränkungen, Police, Gebäudeversicherung, Versicherung beweglichen Vermögens, Haftpflicht des Versicherers.

Zweite Abtheilung.

Von Versicherungen gegen Hagelschlag und andere Gefahren, denen die Früchte auf dem Felde unterworfen sind.

Der Inhalt ist: Police, Ausmittlung der Vergütung.

Dritte Abtheilung.

Von Lebens-Versicherungen.

Der Inhalt ist:

I. Lebensversicherungen im eigentlichen Sinne.

Begriff, Versicherung des Lebens Dritter, Police, mehrfache Versicherungen, ungültige Versicherungen.

II. Uneigentliche Lebens-Versicherungen.

Andere Verbindungen auf den Fall des Sterbens oder Ueberlebens.

Wir übergehen die in diesen drei Abtheilungen enthaltenen Bestimmungen, welche größtentheils den Handel sehr wenig berühren.

Vierte Abtheilung.

Von Versicherungen gegen die Gefahren der Versendungen zu Land und zu Wasser.

Der Inhalt ist: Police, unbestimmte Versicherungen, Versicherung unterwegs befindlicher Güter, Güter, welche nicht so-

gleich verladen werden können, Werthsbestimmung, Versicherung des imaginären Gewinns, Anfang und Ende der Gefahr, ununterbrochener Lauf der Gefahr, Unterbrechung, Haftpflicht des Versicherers, Ausmittlung des Schadens, Abandonniren, Abänderungen im Vertragswege.

Art. 507.

lautet: „Erhält er (der Versicherte) später die Factur oder den „Avisbrief, so muß er binnen vierundzwanzig Stunden seine „Angaben ergänzen oder berichtigen, damit die Prämie darnach „festgesetzt werden kann."

„Trifft die Nachricht eines erlittenen Verlustes aber schon „vor dieser Anmeldung ein, so wird die Vergütung nach dem „zuerst angegebenen Werthe berechnet."

Dieser der Heilbronner Assekuranz-Ordnung nachgebildete Satz steht in Verbindung mit dem vorhergehenden Artikel 506, wonach beim Abschlusse einer Assecuranz auf vom Ausland erwarteten Waaren, wenn die genaue Angabe derselben, so wie des Schiffes, nicht sofort gemacht werden kann, der Versicherte seine Unkenntniß ausdrücklich zu bemerken hat.

Dieses ist ganz richtig, aber die Prämie wird sofort beim Eingehen des Vertrags festgesetzt. Gewöhnlich wird in dem gegebenen Falle die Versicherung vorläufig geschlossen, und wenn der Versicherte die näheren Nachrichten erhält, die Versicherungssumme entweder um das zu viel Versicherte vermindert, oder um das Fehlende erhöht, worauf dann die Ausfertigung der Police erfolgt.

Art. 514.

verfügt: „Die Vergütung des imaginären Gewinns geschieht „nur so weit, als durch glaubhafte Preiscurrante, oder im „Entstehungsfalle durch das Gutachten Sachverständiger nach-„gewiesen wird, welchen Gewinn die versicherten Güter am Be-„stimmungsorte bei ihrer wohlbehaltenen Ankunft in gewohnter „Reisezeit abgeworfen hätten."

Wir geben zu, daß es im Allgemeinen zweckmäßig, ja nöthig ist, nach dem Beispiel der meisten andern Gesetzgebungen dem Versicherten die Verpflichtung aufzulegen, im Schadens-

falle darzuthun, daß der imaginäre Gewinn, welchen er versichern ließ, bei Ankunft der Waare in unbeschädigtem Zustande wirklich stattgefunden haben würde. Gewöhnlich werden aber auf Waaren 10 Procent imaginärer Gewinn versichert, und die Versicherer bezahlen den Schaden darauf, ohne jene Beweisführung zu verlangen, da sich von selbst annehmen läßt, daß Niemand von einem fremden Orte Waaren kommen läßt, wenn nicht Aussicht auf einen gewissen Gewinn vorhanden ist. Hierauf möchte auch in der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen, und demnach zu erlauben seyn, imaginären Gewinn bis zu 10 Procent zu versichern, ohne daß im Schadensfalle der Beweis eines solchen Gewinns zu führen ist.

Art. 515.

enthält: „Die Uebernahme der Gefahr von Seiten des Versicherers beginnt, sobald die Güter an das Fahrzeug oder „Fuhrwerk, auf das Comptoir oder an denjenigen Platz gebracht „sind, wo man dieselben gewöhnlich zur Verladung in Empfang nimmt.“

„Sie endigt, sobald die Güter am Bestimmungsort angekommen und dort an den Empfänger abgegeben, oder dem „Versicherten oder seinem Beauftragten zugestellt sind.“

Mit diesem Nachsatze sind wir nicht ganz einverstanden. Bei Versicherungen des Transports zu Wasser endigt die Gefahr, sobald die Waaren an das Land gesetzt sind.

Art. 517.

verfügt: „Das Gleiche gilt, (nämlich, daß die Gefahr fortlauft) „wenn Güter, die zu Wasser versendet werden müssen, in andere Fahrzeuge übergeladen werden; es wäre denn die Versicherung nur auf den Transport in einem bestimmten Fahrzeuge geschlossen.“

Da in der Police, welche den Vertrag zwischen den Parteien bildet, der Name des Schiffers verzeichnet seyn muß, so werden alle Versicherungen auf den Transport in einem bestimmten Fahrzeuge geschlossen. Die Heilbronner Assecuranz-Ordnung macht hierin eine Ausnahme von den im Assecuranzwesen allgemein angenommenen Grundsätzen, und erlaubt,

daß der Versicherte später auch einen anderen Schiffer nenne, knüpft dieses aber an die Bedingung, daß es kein Schiffer sey, auf welchen die Gesellschaft, aus Gründen, überhaupt keine Versicherung übernehme, und daß ihr der Versicherte für den Verlust verantwortlich ist, der ihr erwachsen würde, wenn sie wegen Ueberschreitung der Summe, welche sie gegen eine Gefahr übernimmt, auf den ersten Schiffer schon Nachversicherung genommen hätte. Diese Ausnahme der besagten Versicherungs-Gesellschaft scheint uns keine Aufnahme in die Gesetzgebung zu verdienen, da die daran geknüpften Bedingungen zu manchen Verwickelungen zu führen geeignet sind.

Art. 519.

verfügt: „So weit die Reise, ohne Noth, auf andern als den „gewöhnlichen Wegen, und anders als auf die gewöhnliche „Weise zurückgelegt wird, haftet der Versicherer nicht."

Dieses ist richtig, wenn die Abweichung vom gewöhnlichen Weg mit Wissen und Willen des Versicherten geschieht, aber nicht, wenn dieselbe von einer eigenmächtigen Handelsweise desjenigen ausgeht, der die Waaren verführt. Für diese steht der Versicherer auch ein.

Diese Bemerkung findet auch ihre Anwendung auf die in

Art. 520.

enthaltene Bestimmung, daß der Versicherer, wenn die Lieferungszeit im Frachtbriefe bestimmt und in der Police angeführt ist, nicht für den Schaden haftet, welcher nach der Zeit, wo die Lieferung hätte geschehen sollen, vorgefallen ist.

Das holländische Handelsgesetzbuch, welchem diese Bestimmung nachgebildet ist, ist hierin sehr inconsequent, indem es den Versicherer für Vergehen des Schiffers haften läßt.

Art. 521.

hat den Nachsatz: „Ist in der Police die Zeit, innerhalb wel„cher der Versicherer die Gefahr trägt, nicht nach dem Kalen„der bestimmt, und der Versicherer hält die Absendung oder „Weiterbeförderung der Güter über einen Monat auf, so gilt die „Reise als eingestellt und der Versicherer haftet nicht weiter."

Offenbar ist eine Aufhaltung durch den Versicherten und

nicht durch den Versicherer gemeint, indem letzterer keine Verfügung über die Güter hat.

Uebrigens sind wir der Meinung, daß dem Versicherten nicht unbedingt das Recht zustehe, bei einem Transport zu Wasser die Absendung oder Weiterbeförderung einen Monat aufzuhalten, da die Gefahr sich dadurch in einer vorgerückten Jahreszeit merklich vergrößern kann.

Art. 522.

lautet: „Wurde die Versendung eingestellt, nachdem die Gefahr „dem Versicherer zu laufen begonnen hatte, jedoch noch vor „Antritt der Reise, so hat derselbe die Prämie nur bis zu eins „vom Hundert der Versicherungssumme anzusprechen.“

Diese dem holländischen Handelsgesetzbuch nachgebildete Bestimmung ist für den Verkehr eines Binnenlandes, wie Würtemberg, ganz unpraktisch. Wenn die ganze Prämie für die Reise von Holland bis Heilbronn nur 3. per mille beträgt, wie kann dann in dem angegebenen Falle von einer Vergütung bis zu Eins vom Hundert die Rede seyn? Die Hälfte der Prämie scheint uns das Höchste zu seyn, was in Württemberg der Gesetzgeber für den Fall, daß die Versendung des versicherten Gegenstandes unterbleibt, dem Versicherer zugestehen kann.

Art. 523.

lautet: „Die Bestimmungen der Art. 515—521 über das Beginnen und Endigen der Uebernahme der Gefahr finden auch „Anwendung auf die Versicherungen des imaginären Gewinns.“

Diese Verfügung betrachten wir als überflüssig, um so mehr, da der imaginäre Gewinn in der Regel mit der Hauptsumme zugleich versichert wird.

Zwölfter Titel.

Von Wechseln.

Einleitung.

Von der Wechselfähigkeit.

Der Inhalt ist: Vertragsfähigkeit, Unfähige zu selbstständiger Vermögensverwaltung, nicht wechselfähige Personen, wechselfähige, Zusammentreffen fähiger und unfähiger Personen, Haftpflicht derer, welche für Andere unterzeichnen.

Wir übergehen diese Einleitung, da wir nichts Erhebliches darauf zu bemerken finden.

Erstes Kapitel.

Von Wechselbriefen und gezogenen Wechseln.

Erste Abtheilung.

Vom Wechsel=Vertrage.

De Inhalt ist: Begriff, Form, Auslegungsregeln, Wechselduplicate, Wechselabschrift, Stellung an bestimmte Ordre, Klage auf Auslieferung des Wechselbriefs und Zahlung des Werthes.

Art. 542.

lautet: „Der Wechselgeber hat die Wahl, wenn die Parteien „nichts darüber verabredet haben, ob er von ihm selbst oder „von Andern gezogene (von der Hand gezogene oder gemachte), „ob er angenommene oder nicht angenommene, ob er Prima= „oder Secunda=Wechselbriefe liefern will. Nur muß im letz= „teren Falle auf dem Secunda=Wechselbriefe bemerkt seyn, bei „wem sich der Prima=Wechselbrief am Zahlungsorte befindet.“

Die Bestimmung, daß der Verkäufer unbedingt die Wahl haben soll, auch angenommene Wechsel zu liefern, halten wir für unrichtig, da bei der Versendung von acceptirten Wechseln

Gefahr ist, auf die der Nehmer nicht gerechnet hatte. In der Regel werden acceptirte Wechsel, welche der Verkäufer liefert, nur gegen eine Bescheinigung angenommen, daß er für die Gefahr der Versendung einstehe; und dabei muß es noch in der Convenienz des Nehmers liegen, sie direkt nach dem Zahlungsort zu übermachen.

Zweite Abtheilung.

Von der Form der Wechselbriefe.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Werthsbezeichnung, Stellung an eigene Ordre, Platzwechsel, domicilirte Wechselbriefe, domicilirte Wechsel-Verschreibungen, Ziehung für Rechnung eines Dritten, Mangel der Erfordernisse, unrichtige Angaben.

Wir finden auf diese Bestimmungen nichts Wesentliches zu bemerken.

Dritte Abtheilung.

Von der Zahlungszeit.

Der Inhalt ist: Arten, Sichtwechsel, Usowechsel, Meßwechsel. Auch hierauf finden wir nichts Besonderes zu bemerken.

Vierte Abtheilung.

Von der Begebung der Wechselbriefe.

Der Inhalt ist: Form, Indossament nicht an Ordre gestellter Wechselbriefe, Erfordernisse des Indossaments, Werthsbezeichnung, Indossament in bianco, Haftpflicht des Indossenten, Mangel der Erfordernisse, Bevollmächtigung zum Einzuge, Vordatiren, Indossament nach der Verfallzeit, Durchstrich eines Indossaments, Einreden.

Art. 544.

lautet: „Jedes Exemplar hat für sich vollständige Gültigkeit; „jedoch erlöschen mit der Einlösung des einen alle übrigen."

„Letzteres braucht aber nicht im Wechselbriefe ausgedrückt „zu seyn."

Was die Prima betrifft, so ist diese letzte Bestimmung allerdings richtig; aber in Beziehung auf die folgenden Exemplare eines Wechsels ist sie es nicht. In der Secunda steht gewöhnlich „Prima unbezahlt“ und in der Tertia „Prima und Secunda unbezahlt“ u. s. w. Wir halten diese Klausel für sehr wesentlich.

Art. 573.

lautet: „Gilt ein Indossament nur als Bevollmächtigung zum „Einzuge, so können sich der Aussteller und die früheren Indossenten, sowie der Bezogene, gegen den Indossator und die „nachfolgenden Indossatore darauf berufen, wenn nicht die letzteren durch die Bestimmung des Art. 572 geschützt sind.“

Dieser Artikel ist uns etwas undeutlich. Gilt das Indossament nur als Bevollmächtigung zum Einzuge, so ist derjenige, an den es lautet, Zahlung zu fordern berechtigt, und eben so verhält es sich mit demjenigen, an den derselbe sein mandatum übertragen hat. Welche Einrede sollte daher der Bezogene einem solchen Inhaber des Wechsels entgegen halten können? Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß ein solcher Inhaber im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung an die früheren Indossenten und den Aussteller keine andern Ansprüche hat, als auf Ersatz der Protestkosten und des Portos.

Art. 574.

bestimmt: „War dem Indossenten nach den ausdrücklichen Worten des Wechselbriefs oder eines früheren Indossaments die „Befugniß zur Eigenthumsübertragung entzogen, oder war er „ausdrücklich nur zum Einzuge bevollmächtigt, so haftet er auch „aus einem regelmäßigen Indossamente seinen und allen späteren Indossataren nur dann auf die Art. 569 beschriebene „Weise, wenn ihm Gefährde zur Last fällt.“

Uns däucht, daß der Indossent in einem solchen Falle den Hintermännern im gewöhnlichen Prozesse zur Entschädigung, gleich jedem andern Bevollmächtigten, verhaftet bleibt, wie auch das preußische Landrecht II. Theil, VIII. Titel, §. 832 vorschreibt.

Art. 575.

lautet: „Wer einen frühern Tag als den der wirklichen Unter- „zeichnung in das Indossament einträgt, haftet für allen dar- „aus entstandenen Schaden sammt Kosten, und verliert den „ihm etwa zustehenden Rückgriff, vorbehältlich der wegen Fäl- „schung verwirkten Strafe.“

Daß derjenige, welcher einen unrichtigen Tag in dem Indossament eines Wechselbriefes ausfüllt, für den dadurch entstandenen Schaden haftet, liegt in der Natur der Sache. Ihn aber deßwegen auch des Rückgriffs verlustig zu erklären, scheint uns zu weit gegangen, wenn der unrichtigen Datirung keine betrügerische Absicht zum Grunde liegt.

Fünfte Abtheilung.

Von den Pflichten des Ausstellers.

Der Inhalt ist: Haftpflicht, Deckung, theilweise Deckung, Haftpflicht des Dritten, für dessen Rechnung gezogen wurde, Anrecht des Inhabers an die Deckung, Avisbrief.

Art. 584.

lautet: „An denjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, „hat der Inhaber wegen der nicht erlangten Zahlung nur so- „weit eine Ansprache, als sie dem Aussteller zusteht; indem er „kraft des Gesetzes an dessen Stelle tritt (Art. 321), ohne „daß die Art. 579 bezeichneten Fristen dabei in Betrachtung „kämen.“

Dieser letzte Punkt will uns nicht ganz einleuchten. Nach Art. 579 wird der Aussteller eines Wechselbriefs durch die Verspätung der Vorlegung des Wechselbriefs, der Erhebung des Protestes oder der Anstellung der Klage befreit, wenn er zu beweisen vermag, daß der Bezogene die gehörige Deckung in Händen hatte, und was für den Aussteller gilt, muß auch für denjenigen gelten, für dessen Rechnung er gehandelt hat.

Sechste Abtheilung.

Von der Annahme und deren Wirkungen.

Der Inhalt ist: Keine Vorlegepflicht, Ausnahme bei den einige Zeit nach Sicht zahlbaren Wechselbriefen, Zeit, wann die

Annahme verlangt werden kann, Auftrag zur Besorgung der Annahme, Ort der Vorlegung, Zeit der Vorlegung, Frist zur Erklärung über die Annahme, Versprechen, annehmen zu wollen, Verpflichtung zur Annahme bei gehöriger Deckung, Annahme eines Duplicats, Form der Annahme, Annahme domicilirter Wechselbriefe, bedingte Annahme, Verbot des Durchstrichs, Erbieten zur Annahme nach anfänglicher Weigerung, Haftpflicht des Annehmenden, Protest wegen Mangels der Annahme, Haftpflicht der Indossanten und des Ausstellers a) bei mangelnder Annahme, b) bei stattgehabter Annahme, Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller und Bezogenen, Verspätung des Avisbriefs, Ziehung für eigene Rechnung, Recht des Annehmenden auf Deckung, Rückgriff des Ausstellers an den Bezogenen.

Art. 587.

lautet: „Der Inhaber eines Wechselbriefs ist nicht schuldig, „denselben vor der Verfallzeit dem Bezogenen zur Annahme „vorzulegen (zu präsentiren)."

Dieses stimmt nicht mit Art. 591 überein, wornach derjenige, welchem ein Wechsel übermacht wird, wenn er am Orte des Bezogenen wohnt, zur Besorgung der Annahme verpflichtet ist. Am deutlichsten möchte es seyn, diese beiden Artikel zusammenzufassen und zu bestimmen, daß nur der Inhaber eines Wechsels, der am Wohnsitze des Bezogenen wohnt, diese Verpflichtung habe.

Art. 600.

hat den Nachsatz: „Mit der Annahme der Erben oder des Vormunds eines inzwischen verstorbenen oder unter Vormundschaft „gestellten Bezogenen braucht sich der Inhaber nicht zu begnügen, wenn er sie auch nicht zurückweisen darf."

Hierin liegt offenbar ein Widerspruch. Es handelt sich in dem gegebenen Fall eigentlich davon, daß der Inhaber sich gegen seine Vormänner und den Aussteller rechtfertige, und dieses kann nur dadurch geschehen, daß er unter Protest acceptiren läßt.

Art. 601.

lautet: „Die Annahme muß Jahr und Tag ausdrücken, wenn „der Wechselbrief auf einige Zeit nach Sicht gezogen ist."

„Fehlt diese Bezeichnung, so wird die Verfallzeit von dem „Tage der Ausstellung an berechnet, und die Zahlung kann „nach deren Eintritt jeden Tag vom Bezogenen gefordert werden.“

„Auch ist es zur Wahrung des Rückgriffs (Art. 589) hin„reichend, wenn nur vor Ablauf des Art. 588 bestimmten Ter„mins Protest wegen Mangels der Zahlung erhoben wird.“

„Zieht der Inhaber vor, Protest wegen mangelhafter An„nahme zu erheben, so wird die Verfallzeit vom Tage der „Protest-Aufnahme an berechnet.“

Uns däucht dem Inhaber eines Sichtwechsels müßte keine Wahl gelassen werden, ob er wegen mangelhafter Annahme protestiren wolle oder nicht, sondern die Verpflichtung zur Protest-Erhebung müßte ihm auf's strengste obliegen.

Nach dem Inhalt des Artikels könnte Jemand, dem ein Sichtwechsel zur Einziehung übermacht worden und bei dessen Annahme der Bezogene die Bezeichnung des Tags unterlassen hat, vielleicht schon am folgenden Tag die Zahlung verlangen, und diese seinem Handlungsfreund, von welchem er den Wechsel erhalten hat, erst nach Verlauf von 3, 6 ja 12 Monaten, jenachdem die Verfallzeit lautet, in Rechnung gutschreiben. Einer solchen Gelegenheit, sich auf Kosten eines Dritten zu bereichern, muß in der Gesetzgebung so viel als möglich vorgebeugt werden, daher nach unserer Ansicht jene dem französischen code de commerce nachgebildete Bestimmung einer gänzlichen Abänderung bedarf.

Art. 603.

hat den Nachsatz: „Eben so ist Protest zu nehmen, wenn der „Inhaber eine von dem Inhalte des Wechselbriefs abweichende „Annahme nicht verweigern will.“

„Der Protest ist zur Verfallzeit zur Sicherung des Rück„griffs zu wiederholen, wenn sich der Inhaber nicht mit der „Zahlung nach jenen Abweichungen begnügen will.“

Hiermit sind wir nicht ganz einverstanden. Nach unserer Ansicht verliert der Inhaber eines Wechsels, welcher sich bei Annahme Abweichungen vom Texte gefallen läßt, das Wechselrecht gegen seine Vormänner, wie auch das preußische Landrecht II. Theil, VIII. Titel, §. 1014 ganz richtig bestimmt.

Art. 611.

sagt: „Die Erhebung des Protestes wegen Nichtannahme ist „an keine Frist gebunden."

Dieses scheint uns ganz unbestehbar. Wenn Jemanden, der am Wohnorte des Bezogenen wohnt, ein Wechsel übermacht wird, so ist er verpflichtet, sofort das Nöthige zur Sicherung des ihm anvertrauten Interesses zu veranstalten, und dazu gehört die Besorgung der Annahme, indem ein Wechsel oft erst durch diese seinen eigentlichen Werth erhält. Jede Versäumniß in dieser Hinsicht muß Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Art. 612.

enthält: „Der Auftrag, einen Wechselbrief zur Annahme vor„zulegen, schließt den weitern zu ungesäumter Erhebung des „Protests in sich.

„Diesen hat der Beauftragte in der Regel mit dem Wech„selbriefe zu bewahren und seinem Auftraggeber nur das Du„plicat oder beglaubigte Abschrift zuzusenden (Art. 592)."

Diese letzte Bestimmung ist nicht allgemeiner Handelsgebrauch; denn gewöhnlich wird der Protest versandt, da man von dem Notar oder dem Gerichte immer eine Abschrift davon erhalten kann.

Art. 613.

lautet: „Die Indossenten und Aussteller sind dem Inhaber und „gegen einander verpflichtet — nachdem ihnen beglaubigte Mit„theilung von der Protesterhebung wegen Mangels der Annahme „gemacht ist — genügende Sicherheit durch Bürgschaft oder „Pfand für die Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage zu „leisten, oder, wenn sie dieß nicht können oder wollen, den Wech„selbrief unter dem Art. 675 aufgezählten Bedingungen ein„zulösen."

So wie dieser Artikel abgefaßt ist, könnte der in Anspruch Genommene einwenden, daß er die Sicherheit für einen wegen Nichtannahme protestirten Wechsel erst am Verfalltage zu leisten habe, und solche Ausflüchte müssen in der Gesetzgebung abgeschnitten seyn. Sodann ist kein Indossent oder Aussteller verpflichtet, einen wegen Nichtannahme protestirten Wechsel vor Verfallzeit einzulösen, sondern, wenn er die nöthige Sicherheit

zu geben nicht im Stande ist, nur den Betrag gerichtlich zu deponiren. Von Verzugszinsen, wovon der angeführte Art. 675 unter 1. spricht, kann übrigens in dem vorliegenden Fall keine Rede seyn.

Siebente Abtheilung.

Von der Ehrenannahme.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Nothadressen, unbefugte Zurückweisung eines Anmeldenden, Vorzugsrecht eines Anmeldenden, Form der Ehrenannahme, Benachrichtigung des Honoraten, Recht des Inhabers, Haftpflicht des Honoranten, Recht des Honoranten.

Art. 624.

enthält: „Ist ein Wechsel mit Nothadresse auf den Zahlungs„ort versehen, oder wird der Inhaber von dem Bezogenen aus „Auftrag eines Unterzeichners an eine andere Person des Zah„lungsortes verwiesen; so ist derselbe verpflichtet, nachdem er „Protest wegen Mangels der Annahme erhoben hat, den Brief „den Genannten der Reihe nach vorzulegen ꝛc. ꝛc.“

Diese Vorschrift scheint uns nicht ganz richtig abgefaßt. Wird ein vom Bezogenen nicht angenommener Wechsel von der ersten Nothadresse acceptirt, so ist die Sache in Ordnung. Wird derselbe aber von dieser zurückgewiesen, so muß er bei einer zweiten präsentirt werden, und so der Reihe nach, bis die Annahme zur Ehre eines Dritten erfolgt ist. Nach der Abfassung des Artikels müßte der Wechsel immer bei sämmtlichen, auch den spätern, Nothadressen vorgezeigt werden, was durchaus unnöthig ist.

Art. 632.

verfügt: „Der Annehmer zur Ehre ist nur dann zur Zahlung „verbunden, wenn am Tage nach dem Verfalltage wegen der „vom Bezogenen nicht erlangten Zahlung Protest erhoben, und „auf diesen hin die Zahlung am nämlichen Tage von ihm ver„langt wurde.“

Die meisten Gesetzgebungen schweigen von diesem letzten Punkte, und nicht immer wird es möglich seyn, daß die Ausfertigung des Protestinstruments zeitig genug erfolge, um noch

am nämlichen Tage während der Geschäftsstunden von demjenigen, welcher zur Ehre angenommen hat, Zahlung fordern zu können. Eine weitere Frist von 24 Stunden für die Zahlung scheint uns daher dringend geboten. Auf den holländischen Seeplätzen kann die Zahlung von selbst erst den folgenden Tag vom Intervenienten geschehen, da daselbst nur des Vormittags bezahlt wird.

Achte Abtheilung.

Von der Wechselbürgschaft.

Der Inhalt ist: Bezeichnung, Form der Wechselbürgschaft, Wirkung, Anmeldung beim Bürgen, Bürgschaft in abgesonderter Schrift, solidarische Haftung mehrerer Unterzeichner, Haftung der Frauenspersonen.

Art. 639.

schreibt vor: „Der Inhaber eines Wechsels ist schuldig, wenn „er vom Bezogenen keine Zahlung erhält, auf den erhobenen „Protest hin, von dem Bürgen des Ausstellers, Indossenten „oder Annehmers, welcher am Zahlungsorte wohnt, Zahlung „innerhalb der Art. 632 bestimmten Frist zu verlangen, und „im Weigerungsfalle dieß in dem Proteste oder in einem Anhange dazu zu bemerken — bei Verlust seines Rückgriffs (Art. 689) „gegen den Verbürgten.“

Der Bürge des Ausstellers oder eines der Indossenten wohnt in der Regel nicht am Zahlungsorte, und in Betreff dieses Falles ist in vorliegendem Artikel nichts bestimmt.

Neunte Abtheilung.

Von der Zahlung der Wechselbriefe.

Der Inhalt ist: Zahlung vor der Verfallzeit, Rückgriff vor der Verfallzeit, Zahlung auf ein nicht angenommenes Exemplar, Auslieferung des Wechselbriefs, Beglaubigung des Inhabers, Einsprache gegen die Zahlung, Verfahren: a) bei hinterlegter Zahlung, b) bei Inbehaltung des Wechselbriefs, theilweise Zahlung, Zahlung nach dem Verfalltag, Anweisung statt Zahlung, Zeit und Ort der Anforderung der Zahlung.

Art. 643.

hat folgenden Nachsatz: „Es gilt jedoch nicht als Zahlung, „sondern blos als Annahme, wenn der Bezogene den unverfal„lenen Wechselbrief an sich übertragen läßt, ohne in den näch„sten vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang Protest we„gen Nichtannahme oder Nichterlangung des angenommenen „Exemplars zu erheben."

Die letzte Bestimmung scheint uns unnöthig, denn wenn ein Exemplar eines Wechselbriefes angenommen ist, so kann von keiner weiteren Annahme die Rede seyn.

Art. 646.

lautet: „Der Bezogene, welcher seine Annahme einem von den „mehreren Exemplaren eines Wechselbriefes beigesetzt hat, kann „die Zahlung blos auf dieses mit Sicherheit leisten. Zahlt er „freiwillig auf ein anderes Exemplar, ohne jenes zurückzuneh„men, so bleibt er dem dritten Inhaber des letztern verhaftet; „vorbehältlich seiner Entschädigungsforderung an den Em„pfänger."

Die letzte Bestimmung halten wir für unrichtig; denn der Empfänger kann ganz in gutem Glauben gehandelt haben, und würde daher in unverschuldeten Schaden kommen, wenn er das Empfangene zurückerstatten müßte. Wer einen Wechsel auf ein anderes als das angenommene Exemplar bezahlt, läßt sich ein großes Versehen zu Schulden kommen, und kann seinen Regreß nur bei demjenigen suchen, welcher geflissentlich oder ungeflissentlich mehr als ein Exemplar in Cirkulation gebracht hat, und sich, wenn ihm der dafür empfangene Werth verbliebe, mit dem Schaden eines Dritten bereichern würde.

Art. 648.

verfügt: „Fordert der Inhaber Zahlung auf ein Exemplar, aus „welchem ersichtlich ist, daß ein anderes Exemplar irgendwo „zur Annahme liegen soll, jedoch ohne daß der Bezogene diese „als geschehen behauptet; so kann der letztere verlangen, daß „sich der Inhaber über die Nichterlangung dieses Exemplars „durch einen Protest ausweise."

„Ginge aber daraus hervor, daß dieses Exemplar bereits „von einem Andern in Anspruch genommen wurde, und daß „hiernach die Beglaubigung des Inhabers zweifelhaft ist: so „könnte ihm der Bezogene nicht mit Sicherheit Zahlung leisten.“

Ersteren Satz finden wir einleuchtend, letzteren aber für eine Gesetzgebung zu unbestimmt. Die Legitimation des Inhabers hängt von der Richtigkeit der Indossamente ab; sind diese in Ordnung, so glauben wir, daß der Bezogene mit Sicherheit bezahlen kann, wenn der Inhaber sich durch einen Protest ausweist, daß er das ursprünglich zur Annahme bestimmte Exemplar von demjenigen, der es vor ihm in Empfang genommen hat, nicht erlangen konnte. Uebrigens wird dieser Fall selten vorkommen, und ist daher in den meisten Gesetzgebungen übergangen.

Zehnte Abtheilung.

Von dem Rückgriffe des Inhabers bei nicht erlangter Zahlung.

Der Inhalt ist: Protest-Erhebung wegen Mangels der Zahlung, Benachrichtigung von der Protesterhebung, Rückgriff an die Indossenten und den Aussteller, Klagefrist gegen Aussteller und Indossenten, Umfang der Ansprüche des Inhabers, Rückwechsel, Rückrechnung, Rückwechsel von einem Indossenten gezogen, theilweise Vergütung auf gerichtlichem Wege, Wirkung eines Vergleichs gegenüber von den Mitverpflichteten, Wirkung der Prolongation, Versäumniß des Protestes und der Klage, Versäumniß wegen höherer Gewalt, Hemmung des Postenlaufs, Verhinderung der Protestaufnahme, verspätete Uebermachung.

Art. 669.

lautet: „Der Beweis der Benachrichtigung kann auch durch „Vorlegung eines Postscheins mit übereinstimmendem Datum, „oder durch eine gegen die Post ausgestellte Empfangsbescheinigung geführt werden.“

Gewöhnlich geschieht die Benachrichtigung von verweigerter Annahme oder Zahlung, nebst Einsendung des Protestin-

struments in unrecommandirten Briefen, daher es sich selten ereignen wird, daß der Beweis von der Erfüllung dieser Pflicht durch eine gegen die Post ausgestellte Empfangs-Bescheinigung geführt werden kann. In den meisten Fällen wird bei einem Streite hierüber der Beweis durch die Copierbücher des Kaufmanns geführt werden müssen. Daß eine Bescheinigung der Postbehörde auch ein bündiger Beweis ist, bedarf übrigens keiner Erwähnung.

Art. 671.

hat den Nachsatz: „Nimmt er (der Inhaber) den Aussteller „allein gerichtlich in Anspruch, so sind alle Indossenten befreit; „nimmt er einen Indossenten allein gerichtlich in Anspruch, so „sind alle späteren Indossenten befreit.“

Dieser Satz scheint uns mit der solidarischen Verpflichtung der Indossenten und des Ausstellers nicht ganz im Einklange zu stehen. Sämmtliche Indossenten und den Aussteller zugleich gerichtlich anzusprechen, ist durchaus unmöglich, wenn der Wechsel vielfältig circulirt hat. In den meisten Fällen erlaubt die Natur der Dinge nur einen Indossenten oder den Aussteller zugleich zu belangen, und in diesem Falle müssen unseres Erachtens die Uebrigen, welche eine solidarische Verpflichtung übernommen haben, nach wie vor haften. Uebrigens kommt ja der spätere Indossent in keine ungünstigere Lage, wenn der Inhaber nach einem vergeblichen Versuche, von einem früheren Indossenten oder dem Aussteller Zahlung zu erlangen, auf ihn zurückkommt.

Art. 677.

schreibt vor: „Die Zinsen aus den Kosten der nicht erlangten „Zahlung und der Uebermachung laufen erst von der Anbringung der gerichtlichen Klage an.“

Dieses scheint uns unrichtig. Nach der Natur der Sache müssen die Zinsen von den Auslagen von dem Tage an laufen, wo diese gemacht worden.

Art. 679.

lautet: „Bei diesem Rückwechsel wird der Curs des Zahlungs„orts auf den Ort, wo der Wechselbrief von dem Bezogenen

„des Rückwechsels seinem Nehmer überlassen wurde, in Rech-„nung genommen.“

„Besteht kein unmittelbarer Wechselcurs zwischen den bei-„den Orten, so wird der Rückwechsel nach dem Curs der beiden „nächst gelegenen Wechselplätze geregelt.“

Dieser Artikel scheint uns nicht ganz richtig abgefaßt zu seyn. Ein Vormann kann den Wechsel auch an einem andern Orte als dem seines Wohnsitzes begeben haben; aber darauf hat der spätere Indossant, welcher einen Rückwechsel zieht, keine Rücksicht zu nehmen. Letzterer gibt den Rückwechsel auf einen frühern Indossenten ab, und nimmt dabei allein den Curs seines Wohnorts auf den Zahlungsort zur Basis.

Im inländischen Verkehr wird in Württemberg sehr selten Veranlassung zu einem Rückwechsel entstehen. Kommt ein Ausländer in den Fall, einen Rückwechsel auf Württemberg zu ziehen, so hat er dabei die Gesetze und Gebräuche seines Wohnorts zu beobachten. Ist der Fall umgekehrt, und hat ein Württemberger einen Rückwechsel auf einen auswärtigen Ort abzugeben, auf welchen nicht gewechselt wird, so ist allerdings der Curs des nächstgelegenen Wechselplatzes in Anschlag zu bringen; aber der Zieher des Rückwechsels muß unseres Erachtens zugleich berechtigt seyn, diesen Curs so weit zu erhöhen, daß dadurch die Kosten gedeckt werden, womit die Einziehung eines Wechsels auf einen Nebenplatz verbunden ist. Denn ein Wechsel auf einen solchen Platz ist in der Regel nicht zu begeben, sondern muß einem Bankier, der auf einem Wechselplatze wohnt, zur Einziehung übermacht werden.

Art. 681.

lautet: „Die Rückrechnung begreift die Hauptsumme des pro-„testirten Wechselbriefs sammt den Verzugszinsen, und die Ko-„sten der nicht erlangten Zahlung und der Uebermachung; na-„mentlich die Protestkosten, die Provision des Inhabers, Mäck-„lergebühren, Stempel, Briefporto und den Wechselcurs, zu „welchem der Rückwechsel überlassen wurde.“

Wird im Wege des Rückgriffs für einen protestirten Wechselbrief ein Rückwechsel gezogen, so sind die Verzugszinsen in dem Wechselcurs einbegriffen. Und was die Uebermachungs-

kosten betrifft, so fallen dieselben nicht dem Zieher, sondern dem Nehmer zur Last, welcher letztere daher ganz natürlich nur einen Wechselcurs bezahlt, zu welchem er für diese Kosten entschädigt wird.

Art. 682.

schreibt vor: „Hat ein Indossent einen Rückwechsel des Inha„bers eingelöst, so kann er einen neuen Rückwechsel auf einen „früheren Indossenten oder den Aussteller ziehen, und zwar für „den Betrag der vergüteten Rückrechnung, unter Hinzurechnung „der weiteren Verzugszinsen aus der ursprünglichen Wechsel„summe bis zum Verfalltag des neuen Rückwechsels."

Uns däucht, die Zinsen müssen in diesem Falle nicht von der ursprünglichen Wechselsumme, sondern von dem Betrag des Rückwechsels gerechnet werden, und zwar von dem Tage der Einlösung des Rückwechsels bis zu dem Tage, wo der neue Rückwechsel gezogen wird. Die Zinsen bis zu dem Verfalltage des letzteren fallen weg, da dieselben in dem Wechselcurse einbegriffen werden. Dagegen muß der Zieher berechtigt seyn, die Auslagen für Briefporto, Courtage und Stempel zu berechnen, womit die Ziehung eines neuen Rückwechsels verbunden ist.

Diese Bemerkung findet auch ihre Anwendung auf

Art. 683.,

durch welchen einem Indossenten, der ohne Rückwechsel Vergütung geleistet hat, die Befugniß ertheilt wird, einen Rückwechsel zu ziehen.

Art. 692.,

die Versäumniß wegen höherer Gewalt betreffend, hat den Nachsatz: „Befindet sich der Inhaber nicht an demselben Orte, oder „ist der Wechselbrief auf einen andern Platz bezahlbar ausge„stellt, so muß die Vorlegung und Protesterhebung spätestens bin„nen 8 Tagen nach dem Empfang geschehen.

Nach unserer Ansicht darf dem Inhaber in einem solchen Fall nicht 8 Tage Zeit zur Erfüllnng seiner Obliegenheit gestattet werden, wenn es erweislichermaßen früher geschehen kann.

Eilfte Abtheilung.

Von der Ehrenzahlung.

Der Inhalt ist: Bezeichnung, Nothadressen, Ausschlagung der Ehrenzahlung, Vorrang unter mehreren Honoranten, Form der Ehrenzahlung, Wirkung, Verlust wegen Nichtzahlung des Annehmenden zur Ehre.

Art. 698.

lautet: „Ist ein Wechsel mit Nothadressen auf den Zahlungsort „versehen, oder wird der Inhaber von dem Bewahrer der Prima „oder dem Bezogenen aus Auftrag eines Unterzeichners an= „dere Personen des Zahlungsorts verwiesen, so ist er verpflichtet, „nachdem er Protest wegen Mangels der Zahlung erhoben hat, „den Brief den Genannten der Reihe nach vorzulegen, und den „Erfolg im Proteste oder einem Anhange von demselben Tage „anzuführen, wenn sich nicht Vorzüglichere zur Ehrenzahlung „erboten haben.“

Die nämliche Bemerkung, die wir über Art. 624, die Eh= renannahme betreffend, gemacht haben, findet auch hier ihre Anwendung.

Art. 700.

hat den Nachsatz: „Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzah= „lung erbieten, geht zuletzt derjenige vor, welcher dem Hono= „raten die wenigsten Kosten macht.“

Diese wohlgemeinte Bestimmung ist ganz unpraktisch, da es bei der Intervention eines Wechsels kein Gebrauch ist, dem Inhaber anzuzeigen, welche Retourspesen man berechnet.

Art. 701.

lautet: „Erbietet sich der Bezogene eines wegen Mangels der „Annahme protestirten Wechselbriefs zur Zahlung, so geht der= „selbe allen denjenigen vor, welche blos zur Ehre zahlen wollen.“

„Er muß dem Annehmer zur Ehre die Wechselprovision „und die andern aufgewendeten Kosten — und zwar höchstens „so viel als die Rückrechnung sammt Zinsen beträgt — vergüten.

„Auch ist der Inhaber schuldig, diesem Annehmer seine „Entlastung unverweilt anzuzeigen.“

Da ein wegen Nichtannahme protestirter Wechsel auf Verfallzeit dem Bezogenen zur Zahlung wieder vorgezeigt werden muß, so ist der erste Satz überflüssig. — Die dritte Bestimmung ist nicht zureichend, sondern der Wechsel muß in dem gegebenen Falle nothwendig demjenigen, welcher zur Ehre angenommen hat, vorgelegt werden, damit er sein Accept durchstreichen kann.

Zwölfte Abtheilung.

Von vermißten und falschen Wechselbriefen.

I. Von vermißten Wechselbriefen.

Der Inhalt ist: Vindication der Wechselbriefe, Zahlung an den Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechselbriefs, Rückgriff des Eigenthümers des abhanden gekommenen Wechselbriefs, Verlust des Wechselbriefs nach aufgenommenem Proteste, Verlust des Protestes, Amortisirung.

Art. 707.

enthält: „Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wech„selbriefs kann den redlichen Inhaber nur dann zur Heraus„gabe anhalten, wenn die Reihenfolge der Indossamente nach „dem Eigenthümer unterbrochen ist; oder wenn dem Inhaber „grobe Verschuldung bei der falschen Unterschrift eines Indos„saments Art. 724 zur Last fällt; oder wenn der Name eines „Wechselnehmers, von welchem der Inhaber sein Recht ableitet, „auffallende Spuren der Verfälschung trägt.“

„In allen andern Fällen hat er sein Recht aus dem Wech„selbriefe an den redlichen Inhaber verloren, und kann nur „eine Schadensklage gegen den Schuldigen anstellen.“

Nach allen Rechtsgrundsätzen und Handelsgebräuchen kann der Bezogene einen Wechselbrief nicht mit Sicherheit einlösen, wenn die Reihefolge der Indossamente nicht in gehöriger Ordnung ist, oder wenn er in demselben auffallende Spuren der Verfälschung bemerkt; und sollte er unter solchen Umständen

bezahlen, so läßt er sich eine grobe Nachläßigkeit zu Schulden kommen, für welche er verantwortlich ist.

Es kann sich daher eigentlich nur von dem Fall handeln, daß ein entwendeter oder verlorner Wechsel, mit einem täuschend falschen Indossament versehen, in Circulation gebracht oder einkassirt wird. Sobald der Eigenthümer seinen Verlust entdeckt, hat er denselben öffentlich bekannt zu machen, den Bezogenen direkt davon zu benachrichtigen, und ihn, unter Anbietung gehöriger Gewährleistung, zu ersuchen, den Wechsel bei Präsentation nicht zu bezahlen. Ist der Wechsel noch nicht angenommen, so unterliegt es keinen großen Schwierigkeiten, diesem Ersuchen Folge zu leisten; der Wechsel wird dann wegen Nichtannahme protestirt und kommt zurück. Der rechtmäßige Eigenthümer, seine Vormänner und der Aussteller stützen sich, wenn man sie in Anspruch nehmen will, darauf, daß dem Wechsel die rechtmäßige Uebertragung fehle, wie aus dem Protest erhelle; und so muß der Schaden in der Regel von selbst auf denjenigen fallen, welcher den Wechsel vom Entwender gekauft hat, da dieser letzte gewöhnlich sich aus dem Staube macht oder unbemittelt ist.

Ist der Wechsel angenommen, aber noch nicht bezahlt, so hat der Eigenthümer ein Zahlungsverbot auszuwirken, und wenn das Gericht seine Ansprüche anerkennt, so geht der Inhaber auf seinen Vormann oder einen der auf den Eigenthümer folgenden Indossenten zurück, wo dann die nämlichen Verhältnisse eintreten. Sollte aber der Wechsel bezahlt seyn, ehe der Eigenthümer seinen Verlust gewahr wird, so kann ihm nichts Anderes übrig bleiben, als seinen Regreß an denjenigen zu suchen, welcher den Wechsel von dem Diebe gekauft hat. Ohne Verfälschung des Indossaments ist es nicht möglich, daß ein abhanden gekommener Wechsel in Circulation gesetzt oder einkassirt werde. Es liegt im Interesse des Verkehrs, die Circulation von entwendeten Wechseln nicht zu erleichtern, sondern möglichst zu erschweren. Uebrigens kauft kein vernünftiger Kaufmann von einem Unbekannten einen Wechsel, und in Holland ist es ein alter Platzgebrauch, daß ein Fremder, der nicht sehr gut bekannt ist, zwei Bürgen stellen muß, wenn er einen Wechsel begeben will.

Art. 709.

lautet: „Hat sich ein Inhaber des vermißten Wechselbriefs ge„meldet, so entscheidet der Ausgang des Streits zwischen ihm „und dem Eigenthümer über die Empfangnahme der Zahlung.

„Hätte er aber keine Klage erhoben, so kann das Gericht „den Inhaber und die aus dem Proteste zu entnehmenden „(Art. 737.) betheiligten Unterzeichner des vermißten Wech„selbriefs zu Vorbringung ihrer Ansprüche binnen zwei Mona„ten auffordern, und nach deren Ablauf unbedingte Zahlung an „den Eigenthümer verfügen.

„Hätte er keinen Protest aufnehmen lassen, so genügt es, „die Aufforderung an ihn und den Aussteller zu richten."

Die Fassung des zweiten Satzes scheint uns etwas undeutlich, indem sie so gedeutet werden kann, daß das Gericht einen Zeitraum von zwei Monaten zu der besagten Aufforderung habe. Richtiger würde daher stehen, das Gericht habe die Betheiligten aufzufordern, ihre Ansprüche binnen zwei Monaten vorzubringen.

II. Von falschen oder verfälschten Wechseln.

Der Inhalt ist: Haftpflicht des Unterzeichners, Haftpflicht des Annehmenden, Haftpflicht a) des Ausstellers und der Indossanten, b) des Unterzeichners in bianco, Rückforderung der geleisteten Zahlung.

Art. 722.

lautet: „Wer einen falschen oder verfälschten Wechsel unter„zeichnet, haftet dem redlichen Inhaber wie aus einem ächten „Wechselbriefe, und kann sich wegen seines Schadens blos an „den Schuldigen halten.

„Eine nach der Unterzeichnung geschehene Verfälschung än„dert nichts an der Verbindlichkeit des Unterzeichners.

In dem Nachsatze scheint uns wieder einige Undeutlichkeit zu liegen. So, wie derselbe abgefaßt ist, könnte in einem chicanösen Processe behauptet werden, die Verbindlichkeit des Unterzeichners bestehe in Bezahlung der Summe, unter der sein Name unterzeichnet ist. Ständen z. B. die Worte „— — an der Verbindlichkeit des Unterzeichners rücksichtlich der Summe, auf

welche der Wechselbrief vor der Verfälschung lautete," so würde diesem Uebelstande abgeholfen seyn.

Art. 729.

enthält in Betreff des Unterzeichners in bianco den Nachsatz: „War der Name des Nehmers von dem Unterzeichner „bereits eingetragen, als ihm derselbe abhanden kam, so kann „er sich gegen den Rückgriff schützen, wenn dieser Name, sey „es mit, sey es ohne sichtbare Spuren, verfälscht wurde."

Bei einem Indossament in bianco kann niemals der Name des Nehmers eingetragen seyn. Der erwähnten Bestimmung müßte daher ein anderer Platz angewiesen seyn.

Art. 731.

lautet: „Der Bezogene, welcher einen Wechselbrief mit falscher, „aber nicht auffallend abweichender Unterschrift des Ausstellers „auf einen ächten Avisbrief annahm oder bezahlte, kann die „Vergütung rechtlich vom Aussteller verlangen.

„Das Gleiche gilt, wenn der Bezogene einen Wechselbrief, „der in einem wesentlichen Stücke auf eine nicht leicht erkenn„bare Weise verfälscht ist, annimmt oder bezahlt, und der Wech„selbrief ohne Bericht lautet, oder auch der sonst ächte Avis„brief auf ähnliche Weise verfälscht wurde."

Diese von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmung will uns nicht ganz einleuchten. Die Unterschrift des Ausstellers kann nicht blos von einem seiner Comptoristen, sondern auch von einem Nehmer verfälscht worden seyn, um denselben betrügerischer Weise doppelt zu begeben, und in diesem letzten Falle streitet es gegen die Natur der Dinge, daß der Aussteller sollte in Anspruch genommen werden können.

Eben so verhält es sich mit der Verfälschung, der „ohne Avis" lautenden Wechselbriefe, die übrigens nicht wohl in großen Summen vorkommen kann, da in der Regel nur kleine Briefe zu Ersparung der Porto ohne Avis gezogen werden.

Daß die neue Bestimmung, wie der Verfasser sich ausspricht, sehr im allgemeinen Handelsinteresse liege, scheint uns sehr zweifelhaft; denn Wechselgeschäfte haben bei den bisherigen Bestimmungen den Schutz gefunden, welchen die Natur der Dinge

laubt und werden ihn noch ferner finden. In Folge der in Rede stehenden neuen Bestimmung würden nach aller Wahrscheinlichkeit manche Bezogene in der Annahme und Bezahlung weniger vorsichtig werden; die Verfälschungen würden in diesem Falle natürlich häufiger vorkommen, und der allgemeine Verkehr könnte auf diese Weise nur leiden.

Dreizehnte Abtheilung.

Von dem Wechselproteste.

Der Inhalt ist: Person des Aufnehmenden, Inhalt des Protestes, Ort der Aufnahme, Form, Zeit, Obliegenheit des Aufnehmenden.

Art. 732.

lautet: „Die Aufnahme des Protests geschieht durch einen ge„richtlichen oder immatrikulirten Notar, oder wenn ein solcher nicht „zur Hand ist, durch den Ortsvorsteher oder Rathsschreiber."

Die Frage ist, ob alle Ortsvorsteher die zur Aufnahme eines Protestes, so einfach dieselbe eigentlich ist, erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Art. 737.

schreibt vor: „Der Protest wird demjenigen eingehändigt, „welcher die Aufnahme verlangt hat.

„Nach dem Gebrauche wird auch demjenigen, gegen wel„chen protestirt wird, eine Abschrift des Protestes zugestellt."

Vierzehnte Abtheilung.

Von der Verjährung der Wechselklagen.

Der Inhalt ist: Verjährungszeit, Beschwörung der Zahlung, Unterbrechung der Verjährung, Wirkung.

Wir übergehen diese Bestimmungen, da wir nichts Erhebliches darauf zu bemerken haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweites Kapitel.

Von den Wechselverschreibungen oder eigenen Wechseln.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, keine Duplicate, Zinsen, Zahlungsort, Zahlungszeit, Vorlegung des Sichtwechsels, Mangel der gesetzlichen Erfordernisse, rechtliche Wirkung a) der Wechselverschreibung, b) eines Indossaments an den Aussteller, Hemmung des Zinsenlaufs, Protest-Aufnahme, verlorne und falsche Wechselverschreibungen, Unterbrechung der Verjährung, Verpflichtung nach Wechselrecht.

Art. 748.

lautet: „Die Zeit der Zahlung kann entweder nach Vorschrift „der Art. 559—563. festgesetzt, oder von einer bestimmten Auf„kündigungsfrist abhängig gemacht werden.

„Im letzteren Falle, oder wenn die Wechselverschreibung „auf einige Zeit nach Sicht lautet, muß der Aussteller den „Tag der Vorlegung auf dem Wechselbriefe oder einer Abschrift „anerkennen.

„Ist dieses Anerkenntniß nicht zu erlangen, so wird dasselbe „durch Protest-Erhebung ersetzt.“

Uns däucht, die Anerkennung der Vorlegung müßte immer auf dem Wechsel selbst geschehen. Sind solche Wechsel auf einige Zeit nach Sicht ausgestellt, so schickt man gewöhnlich das Original zur Vorlegung ein, und begibt die Abschrift, daher die Vorlegung des Wechsels selbst zu dem erwähnten Zwecke keinen Schwierigkeiten unterliegt.

Der Nachsatz von

Art. 751,

daß die Bestimmungen, welche die Pflichten des Ausstellers in seinem Verhältnisse zum Bezogenen, die Annahme und deren Wirkung und die Ehrenannahme betreffen, nicht auf eigene Wechsel ihre Anwendung finden, scheint uns überflüssig, da bei solchen Wechseln kein Bezogener vorhanden ist.

Art. 752.

schreibt vor: „Eine Wechselverschreibung, welche vor dem Ver-

„falltage durch Indossament in die Hände des Ausstellers zu„rückkehrt, wird erst mit dem Eintritt dieses Tags rücksichtlich „der früheren Indossenten als bezahlt angesehen.“

Diese Bestimmung erscheint uns ebenfalls überflüssig, da der vorhergehende Art. 751. die Wechselverschreibungen rücksichtlich der Zahlung den Wechselbriefen gleichstellt, und über die Zahlung dieser letzten in Art. 643 Nöthiges gesagt ist.

Art. 753.

schreibt vor: „Um den Lauf der bedungenen Zinsen zu hemmen, „wenn die Zahlung am Verfalltag nicht gefordert wird, muß der „Aussteller die Zahlung gerichtlich hinterlegen.“

Dieses scheint uns nicht richtig. Wenn der Inhaber eines Wechsels die Zahlung nicht pünktlich am Verfalltage fordert, so ist dieses seine Schuld, und wir sehen nicht ein, aus welchem Grund der Aussteller eines solchen Wechsels verpflichtet seyn soll, den Betrag desselben, wenn er am Verfalltage nicht abgeholt wird, gerichtlich zu deponiren. Er kann ja das Geld zu keinem andern Zwecke benutzen, da er jeden Augenblick gewärtig seyn muß, daß der Inhaber sich melde. Für indossirte Solawechsel, welche circuliren, ist die vorliegende Bestimmung durchaus unpraktisch.

Dreizehnter Titel.

Von Handelsanweisungen.

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Mangel derselben, Zahlungszeit, Begebung, Zeit der Vorlegung, Zahlung, Protest wegen Mangels der Zahlung, Benachrichtigung von der Protestaufnahme, Rückgriff des Inhabers, Recht auf die Deckung.

Art. 762.

lautet: „Ist eine Handelsanweisung, worin die Zahlungszeit „nicht ausgedrückt ist, innerhalb derselben Gemeinde zahlbar, „in welcher sie ausgestellt wurde, so muß binnen eines Mo„nats, von der Zeit der Ausstellung an, die Zahlung gefordert,

„und wenn sie nicht erlangt wurde, Protest deßwegen erhoben „werden.

„Ist die Handelsanweisung auswärts zahlbar, so muß dies „wenigstens binnen drei Monaten geschehen.“

Ortsanweisungen werden gewöhnlich bei verweigerter Zahlung ohne Protest zurückgegeben, und wir sehen nicht ein, wozu es eines Protestes bedürfen sollte, da derselbe dem Aussteller von keinem Nutzen seyn kann. In der Regel circuliren Ortsanweisungen nicht, sondern werden blos zur Einziehung übergeben. Etwas anders verhält es sich mit auswärtigen Anweisungen. Bei diesen dient der Protest zur Rechtfertigung des Inhabers gegen den Indossenten oder Aussteller, daß er nichts versäumt habe, um Zahlung zu erlangen. In den meisten Fällen wird aber, was den Verkehr in Württemberg betrifft, auch bei letzteren Papieren die Protesterhebung unnöthig seyn; denn wenn eine Anweisung von einer nur einigermaßen nahmhaften Summe abgegeben wird, so geschieht es wohl in der Absicht, die etwaigen Retourspesen zu vermeiden, welche aus der Nichtbezahlung eines Wechsels entstehen könnten.

Art. 769.

enthält: „Ist die Handelsanweisung durch Indossament auf den „Inhaber gekommen, so muß er in gleicher Weise auch den „Aussteller benachrichtigen: widrigenfalls er diesem für den „aus dem Versäumnisse entstandenen Schaden haftet.“

Selbst bei Wechseln wird dieses nicht verlangt, und wir sehen nicht ein, warum bei Anweisungen eine größere Verpflichtung dem Inhaber aufgelegt werden sollte, als bei diesen. Uns scheint die Benachrichtigung des Vormanns, auf welchen der Inhaber seinen Regreß zu nehmen hat, zu genügen.

Art. 770.

enthält: „Der Inhaber kann nur seinen unmittelbaren Indossenten oder den Aussteller wegen nicht erlangter Zahlung in „Anspruch nehmen, und zwar in der Art. 671—677 beschriebenen „Weise.“

„Der Aussteller kann sich gegen den dritten Inhaber nicht „darauf berufen, daß der Werthsempfang nicht ausgedrückt sey.“

Dieser letzte Satz wird im merkantilischen Publikum gar vielseitig angegriffen, und wie uns däucht, nicht ohne Recht. Dringt man in die Natur der Handelsanweisungen ein, so wird man finden, daß sie am häufigsten vom Aussteller einem Dritten in der Absicht übertragen werden, eine Forderung einzuziehen, wovon die nicht seltene französische Benennung „mandat" zeugt, und bei einer solchen Uebertragung wird gewöhnlich im Indossement „Werth in Rechnung" gesetzt. Derjenige, dem eine solche Anweisung übertragen worden, ist aber befugt, sie einem Andern zum nämlichen Zwecke zu cediren, und sich mit ihm darüber auf beliebige Weise zu berechnen. Bei so bewandten Umständen scheint es uns in der Natur der Sache zu liegen, daß der Inhaber einer Anweisung sich im Falle der Nichtbezahlung nur an seinen Vormann halten kann, was auch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen übereinstimmt, wornach jeder Mandatar nur seinem Mandanten Rechenschaft schuldig ist. Eine Ausnahme von dieser Regel möchte nur in dem Fall zweckmäßig seyn, wenn der Vormann, welcher seinem Cedenten den Betrag der Anweisung vergütet hat, in Gant geräth, wo es dem Inhaber frei stehen möchte, diesen Cedenten in Anspruch zu nehmen, und sich dadurch vor Schaden zu bewahren. Mehrere Gesetzgebungen lassen allerdings die Ansprache an den Aussteller unbedingt zu, aber es scheint uns nicht consequent, dieses Recht dem Inhaber einzuräumen, während ihm verboten ist, einen früheren Indossenten anzusprechen. — Anders verhält es sich, wenn in der Anweisung „Werth empfangen" steht, in welchem Falle der Aussteller auch dem Inhaber verantwortlich seyn muß.

Art. 771.

lautet: „Ist der Inhaber den Vorschriften der Art. 762. 765. „767. 768 nicht nachgekommen; so verliert er den Rückgriff gegen seinen unmittelbaren Indossenten, und ist sogar verpflichtet, „wenn der Werth noch nicht berichtigt ist, demselben die in der „Handelsanweisung ausgedrückte Summe zu bezahlen."

Es kann sich auch zutragen, daß der gedachte Indossent seinen Vormann oder den Aussteller ebenfalls nicht befriedigt hat, und in diesem Falle würde er sich durch die vorliegende Bestimmung mit dem Schaden eines Dritten bereichern.

Vierzehnter Titel.

Von Handels-Billeten. (Promessen).

Der Inhalt ist: Erfordernisse, Zahlungszeit, Zeit der Vorlegung, Zahlung, Rückgriff.

Wir haben hierauf nichts Erhebliches zu bemerken.

Fünfzehnter Titel.

Von den an den Inhaber zahlbaren Handels-Papieren.

I. Papiere, zahlbar durch einen Dritten.

Der Inhalt ist: Form, nach Sicht zahlbare Papiere, Papiere mit anders bestimmter Verfallzeit, Recht an die Deckung, Rückgriff.

Art. 785.

lautet: „Wer ein solches Papier als Zahlung ausgibt oder „abtritt, ohne der ursprüngliche Aussteller zu seyn, kann von „seinem Nehmer, wenn die Zahlungszeit darin nicht ausgedrückt, „oder wenn sie nach Sicht gestellt ist, nur während dreier Tage „nach der Begebung, oder wenn in einem solchen Falle die „Begebung nicht am Zahlungsorte geschah, nur während zehn „Tagen wegen der Zahlung des Papiers in Anspruch genom„men werden.

„Ist die Zahlung anders bestimmt; so haftet ein solcher „Abgeber nur während dreier Tage nach der Abgabe, wenn der „Aussteller seine Zahlungen eingestellt hat.

„Außerdem haftet der Abgeber seinem Nehmer nur für die „Gültigkeit des Papiers.“

Anweisungen, an den Inhaber zahlbar, wovon es sich hier handelt, kommen in Württemberg wenig vor, und es steht unsers Erachtens sehr dahin, ob sie sobald werden eingeführt werden. Sollen inzwischen gesetzliche Bestimmungen in Betreff

derselben getroffen werden, so können wir dem zweiten der hier aufgestellten Sätze nicht beipflichten.

Ist in der Anweisung eine Verfallzeit ausgedrückt, so kann der Inhaber nicht vor derselben die Zahlung fordern, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Geber bis dahin verantwortlich bleibt. Nach unserer Ansicht müßte daher stehen: „Ist die Zahlungszeit anders bestimmt, so haftet der Geber „bis zum folgenden Tage nach demselben.“

II. Papiere, zahlbar durch den Aussteller.

Der Inhalt ist: Genehmigung der Regierung, Haftpflicht des Ausgebers, Haftpflicht des Ausstellers, Vormerkung des Eigenthums der Urkunde, Zahlungsverbot, Amortisirung, a) außergerichtliche, b) gerichtliche, Verlust einer an den Inhaber zahlbaren Anweisung, Verjährung.

Art. 786.

lautet: „Papiere jeglicher Art, wodurch sich der Aussteller zur „Zahlung an den Inhaber verpflichtet, können nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde ausgestellt werden.“

Vorerst scheint uns die Lehre von den Papieren au porteur nicht in das Handelsgesetzbuch zu gehören, da dieses Cirkulationsmittel durchaus nicht den Kaufleuten eigenthümlich ist, und auch der Verkehr mit denselben kein Handelsgeschäft ausmacht. Selbst handelt der Gesetzesentwurf die besondern Rechtsgeschäfte der Börsespeculanten, z. B. die Lieferungs-, Stell- und Feuerverträge, welche manches Eigenthümliche haben, gar nicht ab.

Abgesehen hievon, ist die Bestimmung, daß Papiere auf den Inhaber nur mit Genehmigung der Regierung ausgegeben werden dürfen, zu vague und zu weit. Kurzsichtige, auf den Platz beschränkte bons brauchen unseres Erachtens keine Genehmigung von Seiten der Regierung. Dagegen ist die Errichtung von größeren Zettelbanken von solcher nationalökonomischer Bedeutung, daß sie nur auf dem Wege der Gesetzgebung gestattet werden sollte.

Art. 787.

lautet: „Wer ein solches (an den Inhaber zahlbares) Papier „ausgibt oder abtritt, haftet, wenn er nicht der ursprüngliche

„Aussteller ist, bloß für die Gültigkeit desselben; auch wenn „sich der Aussteller bereits im Stande der Zahlungsunfähigkeit „befunden hätte."

Diese Papiere sind von sehr verschiedener Art.

Stellt eine öffentliche, von der Regierung autorisirte, Bank solche Papiere aus, so geben wir zu, daß derjenige, welcher ein derartiges Billet als Zahlung ausgibt, bloß für die Gültigkeit oder Aechtheit desselben einsteht; doch darf er unsers Erachtens keine Kenntniß tragen, daß die Anstalt ihre Zahlungen bereits eingestellt hat, indem er sonst im Stande wäre, einen ihm bekannten Schaden auf einen Unkundigen zu wälzen. Anders verhält es sich aber, wenn ein Bankier oder ein anderes Handelshaus auf den Inhaber lautende Promessen ausstellen sollte. In einem solchen Falle scheint uns die Bestimmung des holländischen Handelsgesetzbuchs, wonach der Inhaber einer solchen Promesse die Zahlung binnen drei Tagen zu fordern, und dieses Papier, wenn er keine Zahlung erhält, binnen derselben Zeit dem Geber, vorbehältlich seiner Rechte gegen den Aussteller, zur Einlösung zurückzugeben hat, — den Vorzug zu verdienen.

Art. 793.

lautet: „Die gerichtliche Ungültigkeitserklärung einer an den „Inhaber zahlbaren Urkunde kann auf Verlangen des Eigenthümers, welchem dieselbe abhanden kam, nur nach der Verfallzeit eingeleitet werden."

„Ist die Verfallzeit auf der Urkunde nicht bemerkt, oder „durch nachherige, dem Inhalte gemäße Verlosung bestimmt, „so gilt die Zahlungszeit des letzten beigegebenen Zins- oder „Dividenden-Coupons dafür."

„Bei Actien ohne Coupons muß der Ablauf der Concessionszeit der Gesellschaft abgewartet werden."

Dieses möchte wohl einer der schwierigsten Punkte in der Gesetzgebung seyn. Vorerst scheint uns ein Unterschied zwischen an den Inhaber zahlbaren Zetteln oder Papiergeld, welches bis jetzt Württemberg fremd ist, und andern auf den Inhaber lautenden Urkunden gemacht werden zu müssen. Bei ersterem kann nach der Natur der Sache keine Amortisirung stattfinden. Der

Aussteller, es ist gleichviel, ob es eine öffentliche Anstalt oder ein Partikulier sey, hat die Verpflichtung, sie bei Vorzeigung unverzüglich einzulösen, und in Folge dieser Verpflichtung kann von der Ausgabe eines neuen Billets gegen ein abhandengekommenes nicht die Rede seyn. Derjenige, welchem ein solches an den Inhaber zahlbares Billet abhanden kommt, wird allerdings dem Gerichte davon Anzeige machen, und dieser wird die nöthigen Schritte thun, um bei Vorzeigung des Billets zur Zahlung dem Thäter auf die Spur zu kommen; ein Zahlungsverbot ist aber nicht auszuwirken. Die vorliegenden Bestimmungen können daher nur die Papiere der andern Kategorie betreffen.

In Beziehung auf diese weichen die Ansichten und Gesetzgebungen sehr von einander ab, wie der Verfasser selbst im Commentar bemerkt.

Offenbar kann eine Amortisirung zu Gunsten des Eigenthümers nur dann einen Sinn haben, wenn diesem das Recht eingeräumt wird, für die amortisirte Urkunde eine neue zu verlangen. Dieses verneint aber der Verfasser im Commentar, daher seine Amortisirung durchaus keinen Zweck haben kann. Auch knüpft derselbe die Amortisirung an Bedingungen, welchen wir nicht beipflichten können, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Kann, wenn die Ungültigkeitserklärung zugegeben wird, damit nicht bis nach der Verfallzeit gewartet werden, sondern der Eigenthümer, dem eine Urkunde abhanden gekommen, hat sofort dieses dem Gericht, welchem die Entscheidung zukommt, anzuzeigen. Dieses wird darauf die Bekanntmachung in den geeignetsten öffentlichen Blättern verfügen, den Inhaber zur Vorbringung seiner Ansprüche, unter Festsetzung eines Termins auffordern, und wenn er sich nicht meldet, ein Erkenntniß aussprechen, wodurch die abhanden gekommene Urkunde für ungültig erklärt wird.

2. Ist es ganz unpraktisch, wenn die Verfallzeit in der Urkunde nicht bemerkt ist, oder durch nachherige, dem Inhalt gemäße Verlosung bestimmt wird, dieselbe nach der Verfallzeit des letzten beigegebenen Zins- oder Dividenden-Coupons berechnen zu wollen. — Obligationen auf den Inhaber, die nicht anders als nach dem Gutdünken der Regierung abgelöst wer-

den, pflegen nur für eine gewisse Reihe von Jahren mit Zinscoupons versehen zu werden, und es kann sich daher ereignen, daß eine abhanden gekommene Obligation mit einem einzigen Coupon für ein halbes Jahr oder auch mit Coupons für ein ganzes Jahrzehend und selbst für eine noch längere Zeit versehen ist. Wie sollte man unter solchen Umständen die Verfallzeit des letzten Coupons zur Basis nehmen können?

3. Eben so sehr streitet es gegen die Natur der Sache, bei Actien ohne Coupons die Concessionszeit der Gesellschaft abwarten zu wollen. Diese kann ja eben so gut 25—30 Jahre, wie 1 Jahr, dauern.

Sechzehnter Titel.

Von der Erlöschung der Handelsverbindlichkeiten, insbesondere von der Verjährung.

Der Inhalt ist: Verweisung auf das bürgerliche Recht, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wirkung der Verjährung, Lauf der Verjährung, Unterbrechung, guter Glaube ist nicht erforderlich, transitorische Bestimmung.

Art. 802.

lautet: „Die Verjährung lauft von dem Tage an, wo die Anstellung der Klage rechtlich möglich ist."

„Wird jedoch die Verfallzeit oder Klagbarkeit der Forderung erst durch Anforderung, Vorlegung oder Kündigung bestimmt, so lauft dieselbe von dem Tag der Ausstellung der Schuldurkunde an."

Dieser letzte Satz will uns nicht einleuchten. Indem die Verfallzeit einer Schuldforderung durch Anforderung, Vorlegung oder Kündigung bestimmt wird, kann nach unserer Ansicht auf keinen Fall der Tag der Contrahirung dafür angenommen werden, sondern es muß eine gewisse Frist von diesem Tag an (etwa zwei Jahre) für die Verfallzeit festgesetzt werden.

Art. 804.

schreibt vor: „Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber „vom Schuldner wirkt nicht gegen die solidarischen Mitschuldner und gegen die Bürgen: ausgenommen wenn das Gesetz „dem Anrufenden die eidliche Bekräftigung der Tilgung der „Schuld auflegt."

Der hier aufgestellte Satz weicht, wie auch im Commentar zugegeben wird, von den meisten Gesetzgebungen ab. Dessen ungeachtet möchten wir, was die Bürgen betrifft, demselben nicht ganz widersprechen. Wer sich verbürgt, kann es als vernünftiger Mann nicht wohl anders als unter der Voraussetzung thun, daß die Schuld zur gehörigen Zeit eingefordert werde, und daß der Gläubiger, wenn er auf die Anforderung keine Bezahlung erhält, sich sofort bei ihm melde. Der Bürge ist nicht berechtigt, von den Angelegenheiten dessen, für den er sich verbürgt hat, Einsicht zu nehmen, und kann daher nicht wissen, ob die Verjährung durch einen Akt desselben oder des Gläubigers unterbrochen worden ist oder nicht, es wäre denn, daß ihm dieses notifizirt worden wäre. Und aus diesem Grunde hat es gewiß viel Billiges für sich, daß die Unterbrechung der Verjährung gegen ihn keine Anwendung findet. — Anders scheint es uns sich mit den solidarischen Mitschuldnern zu verhalten. Diesen liegt die Verpflichtung ob, sich zu vergewissern, ob die Schuld, für die sie sich mit verbunden haben, wirklich bezahlt worden ist, und der Hauptschuldner darf ihnen die nöthigen Beweise hierüber nicht verweigern. Steht dieses fest, so müssen sie nach unserer Ansicht auch für die Unterbrechung der Verjährung haften.

Die Ausnahme, welche dieser Artikel enthält, möchte an und für sich wohl begründet seyn. Es fragt sich aber, ob dieselbe, so wie sie vorliegt, nicht im Laufe von gerichtlichen Verhandlungen zu Rechtschicanen Veranlassung geben kann. Der

Art. 639.

schreibt in Beziehung auf die Wechsel-Bürgen vor:

„Der Inhaber ist schuldig, wenn er vom Bezogenen keine „Zahlung erhält, auf den erhobenen Protest hin von dem Bür-

„gen des Ausstellers, Indossenten und Annehmer, welcher am „Zahlungsorte wohnt, Zahlung innerhalb der Art. 632 bestimm„ten Frist zu verlangen, und im Weigerungsfalle dieß im Pro„teste oder in einem Anhange dazu zu bemerken — bei Verlust „seines Rückgriffs (Art. 689) gegen den Verbürgten.“

Zu größerer Klarheit möchte es daher zweckmäßig seyn, der Ausnahme die Worte beizufügen: „**wenn die im Art. 639 enthaltenen Vorschriften gehörig beobachtet worden sind.**“

Drittes Buch.

Von dem Verfahren in Handelssachen.

Erster Titel.

Von der Gerichtsbarkeit in Handelssachen.

Erstes Kapitel.

Von der Verfassung der Handelsgerichte.

Der Inhalt ist: Bestellung der Handelsgerichte, Besetzung der Handelsgerichte, Wahl der Beisitzer, Wählbarkeit, Amtsdauer, Verweisung auf die Bestimmungen für die Bezirksgerichte.

Art. 810.

lautet: „Das Handelsgericht ist zusammengesetzt aus dem Bezirksrichter, dem Bezirksgerichtsactuar und sechs bis neun „Beisitzern."

„Die Zahl der Letztern wird für jedes Handelsgericht im „Wege der Verordnung bestimmt."

Insofern ein Hauptzweck der Einsetzung von Handelsgerichten darin besteht, eine möglichst schleunige Rechtspflege herbeizuführen, fragt es sich, ob die angegebene Zusammensetzung derselben in allen Fällen die zweckmäßigste ist. In den kleinern Städten wird sich dieselbe allerdings nicht wohl anders machen lassen. In den größern Städten sind aber die Bezirksrichter gewöhnlich dergestalt mit Geschäften überhäuft, daß sie auch bei dem besten Willen nicht immer im Stande seyn werden,

den Vorschriften des Gesetzes rücksichtlich der schleunigen Aburtheilung der merkantilischen Streitigkeiten Folge zu leisten, daher es vielleicht besser seyn würde, in den letztern Städten statt der Bezirksrichter und des Actuars des Bezirksgerichts den Handelsgerichten einen besondern rechtskundigen Beisitzer zu geben, welcher sich ganz seinem Berufe widmen kann.

Zweites Kapitel.

Von der Amtsgewalt der Handelsgerichte.

Der Inhalt ist: Umfang der Amtsgewalt, Handelssachen, a) welche vor die Handelsgerichte gehören, b) welche nicht vor die Handelsgerichte gehören, Verhandlungen vor den Civilgerichten, Appellation, Strafverfahren.

Art. 816.

lautet: „Handelssachen (Art. 2 und 3), welche vor die Han„delsgerichte gehören, sind:

„1. alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den zum Handelsstande „gehörigen Personen, welche sich auf die Ausübung des „Gewerbes beziehen;

„2. alle Rechtsstreitigkeiten unter Handelsgesellschaftern, inso„fern die Parteien keinen Gebrauch vom Schiedsgerichte „machen;

„3. alle Klagen Dritter gegen die zum Handelsstande gehöri„gen Personen aus ihrem Gewerbe;

„4. alle Rechtsstreitigkeiten, welche Wechsel und andere Han„delspapiere, schriftliche Verpflichtungen nach Wechselrecht „(Art. 757) und Versicherungen betreffen;

„5. die Klagen gegen die in Art. 3. 4) 5) genannten Unter„nehmer;

„6. die Klagen aus den Art. 3. 7) genannten Verträgen, „wenn sie auch gegen eine nicht zum Handelsstande ge„hörige Person gerichtet sind; jedoch nur dann, wenn die„selben vor dem Handelsgerichte des Marktortes ange„bracht werden, und der Beklagte zur Zeit der Ladung „in dem Bezirke dieses Gerichts anwesend ist.“

Mit den ersten vier Sätzen sind wir einverstanden. — Die in Art. 3. 4) 5) genannten Unternehmungen sind: Unternehmungen von öffentlichen Versteigerungen, Correspondenz-, Commissions- und Geschäfts-Büreaus, Leihhäuser, Tontinen, Sparkassen, Wittwen- und Waisenkassen. Ob die ersten dieser Unternehmungen, nämlich öffentliche Versteigerungen, in Fällen, wo sie keine Handelsgegenstände, sondern blos fahrende Habe betreffen, vor die Handelsgerichte gehören, scheint uns zweifelhaft. Dagegen verzeichnet auch Art. 3. 6) Verbindungen Mehrerer zu einzelnen Unternehmungen im Ankaufe von Erzeugnissen und Waaren, entweder für den Wiederverkauf auf Gewinn mit oder ohne vorgängige Bearbeitung und Umarbeitung, oder für das Vermiethen auf Gewinn (Spekulationsvereine). Warum diese Geschäfte nicht ebenfalls zur Competenz der Handelsgerichte gehören sollen, sehen wir nicht ein.

Der unter 6) angeführte Art. 3. 7) verzeichnet den Verkehr auf Messen oder Jahrmärkten in den zu Markt gebrachten Gegenständen, mit Ausnahme der zum blosen Wochenmarktsbetriebe geeigneten Speisewaaren. Nun besteht dieser Verkehr in Würtemberg größtentheils in dem Detailverkauf der mitgebrachten Gegenstände, und wir begreifen nicht gut, wie dabei ein Käufer, der nicht zum Handelsstande gehört, vor dem Handelsgericht sollte belangt werden können. Anders verhält es sich, wenn diejenigen, welche auf der Messe feil haben, zum Wiederverkaufe etwas von einander kaufen. Streitigkeiten hierüber scheinen uns allerdings zur Competenz der Handelsgerichte zu gehören.

Art. 820.

schreibt vor, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes, welcher weder Handelsmann noch Gesellschafter ist, aus den Handlungen seines Handlungsverwalters nicht vor dem Handelsgerichte belangt werden kann.

Dieses will uns durchaus nicht einleuchten. Der Inhaber einer Handlung muß als solcher zu den Kaufleuten gerechnet werden, mag er auch sonst einen Stand haben, welchen er will; und aus diesem Grund muß er wegen der Handlungen seines

Geschäftsführers vor dem Handelsgericht belangt werden. Uebrigens können die Handlungen des letztern nur merkantilische Geschäfte betreffen, die von selbst vor die Handelsgerichte gehören.

Drittes Kapitel.

Von den Schiedsgerichten.

Erste Abtheilung.

Von der Bestellung der Schiedsgerichte.

Der Inhalt ist: Schriftlicher Schiedsvertrag, schriftliche Annahme der Schiedsrichter, Bestellung der Schiedsgerichte in Fällen, wo sie das Gesetz vorschreibt, Wahl des zuständigen Gerichts, Entscheidung der bloßen Thatfrage, Eigenschaften der Schiedsrichter, Ablehnung, Erlöschen der Vollmacht, Aufkündigung des Auftrags.

Art. 826.

lautet: „Der Schiedsvertrag, wodurch sich die Betheiligten verpflichten, ihre gegenwärtigen oder künftigen Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, muß schriftlich errichtet werden."

„Die Urkunde muß die Bezeichnung des Streitgegenstandes und der Schiedsrichter enthalten."

Letztere Bestimmung ist bei künftigen Streitigkeiten unausführbar, indem kein Sterblicher voraus weiß, in welche Streitigkeiten er verwickelt werden kann. Der Artikel bedarf daher einer andern Abfassung.

Art. 827.

verfügt: „die Annahme von Seiten der Schiedsrichter geschieht ebenfalls schriftlich."

„Wird die Annahme von einem der Bezeichneten verweigert, und ist keine Fürsorge durch den Vertrag für diesen Fall getroffen, so hebt sich derselbe auf."

Uns däucht, die Partei, deren Schiedsrichter den Antrag ablehnt, müßte statt desselben einen anderen erwählen, und wenn

sie sich weigerte, so müßte das Gericht die Wahl vornehmen. Dieses würde auch im Einklang mit dem folgenden

Art. 828.

seyn, worin vorgeschrieben ist, daß in Gesellschafts- und Versicherungssachen, wo das Gesetz die schiedsrichterliche Entscheidung als Regel vorschreibt, das Gericht die Schiedsrichter für diejenigen Betheiligten ernennt, welche die Ernennung verweigern. Haben sich die Parteien einmal vereinigt, ihren Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, so kann keine derselben einseitig zurücktreten.

Art. 831.

verfügt in Betreff der Fälle, wo das Gesetz Schiedsgerichte verlangt: „Actionäre, welche mit den Verwaltern oder der Gesell„schaft, oder mit einem Theil der Actionäre im Streite sind, „haben vor allen Dingen einen Ausschuß zu erwählen, der ihre „Stelle vertritt: zu welchem Behuf eine Generalversammlung „zu veranstalten ist.“

„Findet diese oder die Ernennung des Ausschusses Schwie„rigkeiten, so kann das zuständige Handelsgericht die Ernennung „auf Bitte der Rechtsuchenden vornehmen.“

Streitigkeiten der Actionäre unter sich werden, so lange die Grundlage des Vertrags nicht überschritten ist, in einer Actiengesellschaft durch Stimmenmehrheit entschieden. Findet aber eine Ueberschreitung des Vertrags oder der Statuten statt, so ist die Minorität nicht verpflichtet, sich den Beschlüssen der Mehrzahl zu unterwerfen. Die Art und Weise, wie erstere in einem solchen Falle ihre Rechte vor einem Schiedsgerichte geltend zu machen hat, scheint uns am besten ihrem eigenen Ermessen überlassen zu bleiben. Streitigkeiten der Actionäre mit den Verwaltern der Gesellschaft sind nach den nämlichen Grundsätzen, wie die Streitigkeiten einer Handlung mit ihrem Geschäftsführer, zu behandeln. Schreibt das Gesetz in Betreff der letzteren keine Schiedsgerichte vor, so wäre es inconsequent, es rücksichtlich der ersteren zu thun.

Art. 832.

lautet: „Die Parteien können dasjenige Gericht, welches ohne „den Schiedsvertrag das zuständige in erster Instanz wäre, als

„Schiedsgericht bestellen, auch ist dasselbe nicht berechtigt, den „Auftrag auszuschlagen."

„Dasselbe gilt von einem Gerichte höherer Instanz, wenn „die Sache, der Streitsumme nach, im Wege eines ordentlichen „Rechtsmittels hätte dahin gelangen können."

Wenn das Gesetz in Gesellschafts- und Versicherungs-Angelegenheiten die schiedsrichterliche Entscheidung als Regel vorschreibt, oder wenn die Parteien sich durch einen freiwilligen Akt vereinigen, ihre Streitsache Schiedsrichtern zu unterwerfen, so ist der Zweck hauptsächlich dieser, Richter zu haben, welche vollkommene Sachkenntniß von dem abzuurtheilenden Gegenstand besitzen.

Nun muß allerdings in Handelssachen das zuständige Gericht erster Instanz ein Handelsgericht seyn, von dessen Beisitzern man diese Sachkenntniß zu erwarten berechtigt ist; aber es ist zu berücksichtigen, daß wegen örtlicher Verhältnisse die Bezirksgerichte in dem bei weitem größern Theil von Württemberg die Funktionen der Handelsgerichte zu übernehmen genöthigt seyn werden, daher bei uns ein großer Zweifel obwaltet, ob die vorliegende Bestimmung dem Zweck einer schiedsrichterlichen Entscheidung vollkommen entspricht.

Art. 836.

verfügt: „Die Vollmacht der Schiedsrichter erlischt:

„1) wenn auch nur einer der Schiedsrichter stirbt, verhindert oder gültig abgelehnt wird, oder den Schiedsvertrag aufkündigt;

„2) wenn beide Parteien den Vertrag aufkündigen."

Uns däucht, in einem der im ersten Satze angeführten Fälle müßte, wenn die Parteien einmal über die Schlichtung ihres Streites durch Schiedsrichter übereingekommen sind, der Partei, deren Schiedsrichter abgetreten ist, obliegen, einen anderen zu ernennen, und wenn sie sich weigert, so müßte die Ernennung vom Gerichte geschehen. Das römische Recht, von welchem die in Rede stehende Bestimmung entnommen ist, möchte für die gegenwärtigen Verhältnisse der Gesellschaft in dieser Hinsicht nicht passend seyn.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren der Schiedsgerichte.

Der Inhalt ist: Frist zu Ertheilung des Schiedsspruchs, Verfahren vor den Schiedsgerichten, Schiedsspruch, Eröffnung des Schiedsspruchs, Vollziehung, Appellation, Nichtigkeitsklage.

Art. 838.

lautet: „Der Schiedsspruch muß innerhalb dreier Monate nach „Bestellung des Schiedsgerichts gefällt werden, wenn die Par„teien nicht über eine andere Frist übereinkommen.“

„Können die Parteien in Gesellschafts- oder Versicherungs„Sachen nicht über die Frist oder deren Verlängerung einig „werden, so bestimmt dieselbe das zuständige Handelsgericht „nach Erfordern.“

Nach unserer Ansicht kann die Arbeit der Schiedsrichter nicht von dem Tage ihrer Ernennung an, sondern von der Zeit an, wo ihnen die nöthigen Beweismittel von den Parteien vorgelegt worden, gerechnet werden, daher das Gesetz auch etwas in Betreff dieser Vorlegung bestimmen müßte.

Gesellschafts-Angelegenheiten, welche mit einer Liquidation verbunden sind, können allerdings längere Zeit zur Entscheidung erfordern; mit Streitigkeiten in Versicherungssachen ist dieses aber nicht der Fall, und wir sehen daher nicht ein, warum für letztere nicht die nämliche Frist zu bestimmen seyn sollte, wie für andere Gegenstände.

Art. 844.

lautet: „Die Schiedsrichter haben ihren Ausspruch nach den „bestehenden Gesetzen zu geben; insofern sie nicht durch Ueber„einkunft der Parteien auf ein blos billiges Ermessen hinge„wiesen sind.“

Die Schiedsrichter müssen in Handelssachen Sachverständige und nicht Juristen seyn, und bei ersteren lassen sich keine gründliche Kenntnisse der Gesetze erwarten. Wie sollten sie daher im Stande seyn, diese ganz zum Leitfaden in ihrer Entscheidung zu nehmen? Ueberhaupt geht der Zweck der Parteien bei der Wahl eines Schiedsgerichts offenbar dahin, ihren Streit mit mög-

lichster Beseitigung aller juridischen Subtilitäten geschlichtet zu sehen, daher die Schiedsgerichte wohl mit Recht als Billigkeitsgerichte zu betrachten sind.

Art. 846.

lautet: „Ist für den Fall der Stimmengleichheit von den Par„teien keine Fürsorge getroffen; so haben die Schiedsrichter „dieselben aufzufordern, binnen acht Tagen einen oder mehrere „Obmänner (in letzterem Falle in ungleicher Anzahl) zu ernen„nen. Im Versäumnißfalle ernennt das zuständige Gericht den „Obmann auf Veranlassung des Schiedsgerichts.“

Nach der Erfahrung, die wir gemacht, ernennen gewöhnlich die Schiedsrichter, wenn sie sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, den Obmann, und dieses scheint uns auch das Natürlichste und Einfachste zu seyn.

Art. 849.

verfügt: „Appellation gegen schiedsrichterliche Urtheile ist nur „dann, wenn sie im Schiedsvertrage vorbehalten worden, zu„lässig; ausgenommen in Gesellschafts- und Versicherungs„sachen.“

Diese Ausnahme wird allerdings dadurch begründet, daß das Gesetz in beiden letztern Fällen die schiedsrichterliche Entscheidung vorschreibt. Wenn aber die Parteien ohne Zuziehung des Gerichts ihre Streitigkeit vor Schiedsrichter bringen, so scheint es uns, daß jene Ausnahme wegfallen muß.

Art. 850.

lautet: „Die Parteien können auch den obersten Gerichtshof „oder ein akademisches Spruchcollegium als Appellationsrichter „ernennen; und ersteres darf die Annahme nicht verweigern, „wenn die Sache, der Streitsumme nach, im Wege eines „ordentlichen Rechtsmittels hätte dahin gelangen können.“

Diese der badischen Civilproceß-Ordnung §. 308 nachgebildete Bestimmung scheint uns am wenigsten auf Handelsgegenstände anwendbar zu seyn, da sich weder bei dem obersten Gerichtshofe noch bei einem akademischen Spruchcollegium größere Sachkenntnisse in Betreff derselben erwarten lassen, als

bei einem gewöhnlichen Gerichte. Nach der Natur der Sache stehen die Parteien, wenn der Versuch, ihren Streit durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, scheitert, vor dem Gesetze allen anderen Individuen gleich, und wir sehen daher nicht ein, wie ihnen die Wahl eines Gerichtes zur Verfolgung ihrer Rechte zustehen sollte. Nach dem vorhergehenden Art. 849 wird das Schiedsgericht als ein Gericht erster Instanz betrachtet, und die Appellation soll an dasjenige Gericht gehen, welches ohne die Bestellung von Schiedsrichtern dafür zuständig gewesen wäre. Uns däucht, hiemit könnte es sein Bewenden haben.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren vor den Handelsgerichten.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichtsstande.

Der Inhalt ist: allgemeiner Gerichtsstand, besonderer Gerichtsstand, a) der Streitgenossen, b) der Erben, c) der Gesellschafter, d) und einer geführten Verwaltung, e) des Arrestes, f) der Widerklage, g) prorogirter Gerichtsstand, Staatsverträge über den Gerichtsstand.

Art. 860.

lautet: „Wäre die Klage bei einem unzuständigen Handelsgerichte angebracht, und der vertragsfähige Beklagte hätte sich darauf eingelassen oder Einwendungen dagegen vorgetragen, ohne sich auf die Unzuständigkeit zu berufen, so gilt das Gericht als prorogirt, und weder dieses, noch eine der Parteien können von nun an die Unzuständigkeit geltend machen."

„Von ausländischen Gerichten ist jedoch keine Prorogation auf inländische zulässig."

Wie uns vorkommt, wird dieser Nachsatz wohl heißen müssen: von inländischen Gerichten ist keine Prorogation auf ausländische zulässig.

Zweites Kapitel.

Von den Friedensgerichten.

I. Bei Klagen gegen Handelsleute.

Der Inhalt ist: Bezeichnung der Friedensgerichte, Verfahren vor der Ortsobrigkeit, Verfahren vor der Handelsinnung.

II. Bei Klagen gegen andere Personen.

Der Inhalt ist: Anrufung der Ortsobrigkeit als Friedensgericht, Beschränkung des Verfahrens.

Wir finden uns zu keinen Bemerkungen über dieses Kapitel veranlaßt.

Drittes Kapitel.

Von dem ordentlichen Verfahren vor den Handelsgerichten.

Der Inhalt ist: Klage, Ladung auf die Klage, Anerkennung der Verbindlichkeit von Seite des Beklagten, schriftliches Verfahren, Beantwortung a) der Klage an der Tagfahrt, b) der Einrede und Replik, Beweisantretung, Uebersicht der Streitverhältnisse, Trennung des Spruchreifen von dem Nichtspruchreifen, Beweistermin, Sachverständige, Commissarien, Urkundenbeweis, Parere, Rechtsvertheidigung, Contumatial-Verfahren, Verurtheilung in die Kosten, Vollziehung des Erkenntnisses ungeachtet der Appellation, Vollstreckungsfrist, Verfahren bei nicht angetretener Erbschaft, Verweisung auf die Bestimmungen für die Bezirksgerichte.

Art. 886.

lautet: „Die Bestimmungen der Art. 883. 884 gelten ebenfalls, „wenn am Schlusse des ersten Verfahrens die Vorklage spruch„reif, in Ansehung der Widerklage aber noch das Beweisver„fahren einzuleiten ist, oder umgekehrt.“ Und

Art. 887.

enthält: „Sie gelten ferner, wenn die Klage am Schlusse des „ersten Verfahrens spruchreif, und das Beweisverfahren allein „hinsichtlich der Einreden oder Dupliken einzuleiten ist.“

„Doch kann der Beklagte nur gegen Sicherheitsleistung „für den Rückersatz zur Zahlung angehalten werden.“

Es scheint uns in der Natur der Sache zu liegen, daß dieser Nachsatz eben so gut auf Art. 886 wie auf Art. 887 seine Anwendung findet.

Art. 889.

lautet: „Sachverständige werden vom Gerichte ernannt, wenn „nicht die Parteien über ihre Ernennung einig sind.“

„Es genügt auch Ein Sachverständiger, besonders in min„der bedeutenden Sachen.“

Bei nur etwas bedeutenden Gegenständen scheint uns ein einziger Sachverständiger zu wenig, und es müßten deren wenigstens zwei seyn.

Art. 890.

enthält: „Die Verpflichtung der Sachverständigen unterbleibt: „wenn sie bereits im Allgemeinen für Verrichtungen dieser Art „verpflichtet sind; oder wenn sie in einem öffentlichen Amte „stehen; oder wenn die Parteien einwilligen.“

Die Bekleidung eines öffentlichen Amtes kann den Sachverständigen nicht wohl von der Verpflichtung befreien; denn wer ein Amt bekleidet, ist nur für dasselbe beeidigt, und sein Diensteid kann daher nicht auch für andere Verrichtungen gelten. Wenn von anderen achtbaren Mitgliedern der Gesellschaft die Verpflichtung als Sachverständige verlangt wird, so sehen wir nicht ein, aus welchem Grunde sie einem Staatsdiener, welcher als Sachverständiger aufgerufen wird, sollte erlassen werden. Vereinigen sich die Parteien, den Sachverständigen die Verpflichtung zu erlassen, so kann dieses allerdings geschehen, um so mehr, da ihre Aussagen doch nur Gutachten sind, welche dem richterlichen Ermessen unterliegen.

Art. 893.

verfügt: „Bei Schätzungen entscheidet die absolute Stimmen„mehrheit: ist diese nicht vorhanden, so wird der Durchschnitt „genommen.“

Sollte die Schätzung nur von zwei Sachverständigen geschehen seyn, so däucht uns, daß das Gericht am besten thun wird, bei sehr abweichenden Ansichten denselben noch einen Dritten zuzuziehen.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren vor den Appellationsgerichten.

Der Inhalt ist: Verweisung auf die bestehenden Proceßgesetze, vorläufige Vollziehung, Ausschließung eines Beisitzers vom Handelsstande.

Art. 918.

lautet: „Die Bestimmung, daß zur Verhandlung und Entschei„dung schwieriger Handelsstreitigkeiten ein Handelsmann bei „den Appellationsgerichten zuzuziehen sey (Justiznovelle v. 1822. „§. 6.), ist hiedurch aufgehoben.“

Dieses scheint uns nicht zweckmäßig, da in den Handelsgerichten beinahe lauter Techniker sitzen, die sehr geneigt sind, von allgemein angenommenen Gebräuchen, als von etwas Einverstandenem, in ihrer Entscheidung keine ausführliche Erwähnung zu machen, wodurch den rechtsgelehrten Appellationsrichtern in manchen Fällen Belehrung über die Motive der Entscheidung nöthig seyn kann.

Fünftes Kapitel.

Von dem Wechselverfahren.

Der Inhalt ist: Anwendbarkeit, Wechselklage, Ladung, Anerkenntniß der Verpflichtung vom Beklagten, Erklärung des Beklagten über die vorgelegten Urkunden, Verfahren, wenn der Beklagte die Unterschrift abläugnet, Verweigerung des Abläugnungseides, Abschwörung desselben, Abweisung des Klägers, Einreden, Verhandlungen über die Einreden, Repliken, Contu-

matialverfahren, Verfahren gegen Abwesende, Verfahren gegen Kranke, Verurtheilung, Sicherung der Vollstreckung, Appellation, Sicherheitsleistung des Klägers, Beschlagnahme der fahrenden Habe, Vollstreckung gegen den Annehmenden, Verfahren bei nicht angetretener Erbschaft.

Art. 941.

lautet: „Nimmt der Kläger den angetragenen Haupteid an, „oder schiebt er ihn zurück, so erfolgt die Abschwörung an der= „selben Tagfahrt.

„Beweisführung zur Gewissensvertretung findet nur in der „obenbemerkten Weise (Art. 932.) statt.

„Kann der Beklagte den zurückgeschobenen Eid nicht ab= „schwören, weil er durch einen Bevollmächtigten erschienen ist, „so gilt der Eid als verweigert, vorbehältlich der Bestimmung „des Art. 946."

Mit dem letzten Satze sind wir nicht ganz einverstanden. Uns däucht, in dem angegebenen Falle müßte dem Beklagten vier und zwanzig Stunden Zeit zur Abschwörung des Eides zu= gestanden werden. Eine solche Frist kann für den Gang der gerichtlichen Verhandlungen durchaus nicht schädlich seyn.

Sechstes Kapitel.

Von der Vollstreckung.

Erste Abtheilung.

Von der Vollstreckung im Allgemeinen.

Der Inhalt ist: Grundlage der Vollstreckung, Verfahren bei liquiden Handelsforderungen, Anordnung der Vollstreckung, Einwendungen gegen die Vollstreckung, Vollstreckungsmittel, Verkauf der Habe des Schuldners, Verweisung auf das bür= gerliche Recht, Vollstreckung gegen Inhaber, Gesellschafter und Erben.

Art. 969.

lautet: „Unter den gesetzlichen Vollstreckungsmitteln ordnet der „Richter zunächst die Verpfändung des beweglichen Vermögens

„des Schuldners an, sofern dieselbe anwendbar ist, oder der „Gläubiger nicht andere Vollstreckungsmittel vorschlägt oder „genehmigt.“

„Die Ausführung der Vollstreckung kann der Ortsobrigkeit „übertragen werden, und muß nur gegen einen solchen Schuld„ner, der zu den Exemten erster Klasse gehört, durch eine Ab„ordnung des Gerichts geschehen.“

Uns däucht, daß, wenn irgend ein Exemter in Handelssachen von dem Handelsgericht verurtheilt wird, bei der Vollstreckung des Urtheils keine Ausnahme nöthig ist.

Art. 972.

lautet: „Sind die in Art. 758 aufgeführten Bedingungen „der Vollstreckung gegen eine Handelsniederlassung, eine Gesell„schaftshandlung oder gegen einen Erblasser vorhanden; so kann „das Handelsgericht auf Begehren die Vollstreckung gegen einen „Inhaber, gegen einen offenen Gesellschafter, oder gegen einen „Erben verfügen.“

Der hier erwähnte Art. 758 handelt blos von den Erfordernissen der Handelsanweisungen, und ist daher ganz unrichtig angeführt. Sodann däucht uns, daß in dem gegebenen Fall das Urtheil zuerst gegen das Socialvermögen in Vollstreckung zu bringen ist, und daß erst, wenn dieses unzureichend befunden wird, die weitere Vollstreckung gegen die Theilhaber stattfinden kann.

Zweite Abtheilung.

Von der persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel.

Der Inhalt ist: Zulässigkeit der persönlichen Haft, Personen, welche von der persönlichen Haft befreit sind, persönliche Haft neben andern Vollstreckungsmitteln, Form der gerichtlichen Verfügung, Hindernisse, Hinterlegung der Unterhaltungskosten, Verhaftsbefehl, Vollziehung der Verhaftung, Vorführung des Verhafteten vor den Gerichtsvorstand, erklärte Zahlungsunfähigkeit befreit nicht, Verwahrung des Verhafteten, Entlassungsgründe, Wiederverhaftung eines Entlassenen, Verhaftung des Inhabers und Gesellschafters, Verhaftung öffentlicher Diener, persönliche Haft als Sicherungsmittel.

Art. 974.

lautet: der persönlichen Haft sind nicht unterworfen:

1. Personen, welchen die gesetzliche Befähigung zur selbstständigen Vermögensverwaltung fehlt;
2. Frauenspersonen, welche nicht Handelsfrauen sind;
3. volljährige Söhne in väterlicher Gewalt;
4. Geistliche und Schullehrer, welche sich im Amte befinden.

Nun verfügt der folgende

Art. 975.

im zweiten Abschnitte: „Der spätere Eintritt eines solchen Hindernisses hindert die Anwendung der Haft nicht, so wenig als „das spätere Wegfallen die Anwendung erlaubt."

Wenn die in Art. 974. 4) gemachte Ausnahme von der persönlichen Haft, wie im Commentar bemerkt ist, die Schonung der Amtsehre zum Zwecke hat, so erscheint uns die angeführte Bestimmung des Art. 975 nicht ganz consequent.

Art. 986.

bestimmt: „Der Verhaftete wird, wenn kein besonderes Schuldgefängniß vorhanden ist, in dem bezirksgerichtlichen Strafgefängnisse, jedoch abgesondert von andern Gefangenen, verwahrt."

„Genießt er sonst einen bevorzugten Gerichtsstand vor dem „Gerichtshofe, so kann er auf der Festung als Arrestant mit „Hausarrest verwahrt werden."

Dieses letzte will uns nicht einleuchten, denn wir sehen nicht ein, wie Jemand wegen seines Standes auf einige Begünstigung in der Vollziehung einer Strafe Anspruch haben sollte.

Art. 989.

schreibt vor: „Haben mehrere Gläubiger die Vollstreckungshaft „erwirkt, so tragen sie im Zweifel die Unterhaltungskosten zu „gleichen Theilen."

Uns däucht, es wäre in einem solchen Falle richtiger, die Unterhaltungskosten im Verhältnisse zu dem Betrage der respektiven Schuldforderungen zu bestimmen.

Art. 992.

enthält: „Sind dem Schuldner nach erstandener Haft (Art. 988. 1) „Zahlungsmittel angefallen, so kann er wegen derselben Schuld, „oder wegen einer andern, vor der ersten Verhaftung verfalle„nen wieder in Haft gebracht werden.“ Dagegen ist in dem vorhergegangenen

Art. 990.

bestimmt: „Der Schuldner kann in dem Falle des Art. 988. 3) „wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden.“

„Er kann in dem Falle des Art. 988. 1) überhaupt wegen „keiner andern vor der Verurtheilung fälligen Schuld verhaftet „oder in Haft zurückgehalten werden, als insoweit dieselbe eine „längere Verhaftung begründet.“

In diesen beiden Artikeln scheint uns ein gewisser Widerspruch zu liegen, da das Wort überhaupt keine Ausnahme gestattet, und daher in dem gegebenen Falle die neue Verhaftung nur wegen einer andern Schuld, die einen längeren Personalarrest begründet, würde stattfinden können. Ist dieses richtig, so würde es unsers Erachtens inconsequent seyn, den Schuldner wegen der nämlichen Schuld noch einmal in Haft zu bringen.

Art. 993.

lautet: „Ist die Forderung an eine Handelsniederlassung oder „Gesellschaftshandlung aus einer Wechselschrift, oder Verpflich„tung nach Wechselrecht, oder einem sonstigen Handelsgeschäfte „in gehörigem Betrage gerichtlich festgestellt (Art. 958); so „kann gegen jeden Inhaber, der Handelsmann ist, oder gegen „jeden offenen Gesellschafter die Vollstreckungshaft verfügt wer„den, unter der Art. 972 Abs. 2 festgesetzten Bedingung, aber „nicht gegen einen Inhaber, der nicht Handelsmann ist.“

„Gegen einen Erben findet die Vollstreckungshaft nicht statt.“

Daß der Inhaber einer Handlung, wenn er nicht selbst Kaufmann ist, von der persönlichen Haft befreit seyn soll, betrachten wir als ganz unstatthaft. Jeder Inhaber einer Handlung, mag er auch sonst einen andern Stand haben, gehört als solcher zu den Kaufleuten. Läßt er das Geschäft durch einen Factor betreiben, so ist dieser blos ein mit Vollmacht versehe-

ner Handlungs=Bediente, welcher weder mit seinem Vermögen noch mit seiner Person für die in dieser Eigenschaft vorgenommenen Handlungen gegen Dritte haftet. Diese können daher sich nur an den Inhaber der Handlung halten. In Folge der erwähnten Ausnahme würde der Eigenthümer einer Handlung, welcher nicht selbst Kaufmann ist, alle Vortheile eines Kaufmanns genießen, ohne die Nachtheile desselben mit zu tragen. Und dieses wäre eine Anomalie.

Siebentes Kapitel.

Von der Anwendung des ausländischen Rechts.

Der Inhalt ist: nothwendiges Anrufen der Partei, Anwendung bei Beurtheilung a) der Contractsfähigkeit, b) der rechtlichen Erfordernisse einer Rechtshandlung, c) Wirkungen einer Rechtshandlung, d) der Zahlungsverbindlichkeit, e) des Rückgriffs.

Art. 997.

lautet: „In denjenigen Fällen, wo das Gesetz dem Richter er„laubt, das ausländische Recht in Anwendung zu bringen, hat „dieß nur auf Anrufen der Partei zu geschehen.“

„Sie ist schuldig, den Beweis zu führen, was dieses „Recht bestimmt.“

Die Anwendung des ausländischen Rechts wird ziemlich allgemein als eine der schwierigsten Rechtsfragen betrachtet. Folgt man indessen dem Grundsatz, daß, wofern keine besondere Verabredung stattgefunden hat, jedes Rechtsgeschäft nach den Gesetzen und Gebräuchen des Orts, wo es vorgenommen worden, oder wo es seine Vollziehung erhalten soll, zu beurtheilen ist, so müssen nothwendig Fälle vorkommen, wo der Richter genöthigt ist, von selbst die Parteien zur Beweisführung von dem ausländischen Rechte aufzufordern.

Die Bestimmung, daß die Anwendung dieses Rechtes nur auf Anrufen der einen oder der andern Partei geschehen darf, erscheint uns daher nicht in allen Fällen richtig.

Art. 1004.

lautet: „Vermöchte ein in Anspruch genommener Indossent nach-
„zuweisen, daß die Bedingungen nicht erfüllt wurden, welche
„zu Begründung seines weiteren Rückgriffs gegen einen aus-
„ländischen Unterzeichner nach dortigem Rechte erfordert wer-
„den, so ist er gegen den Rückgriff geschützt.“

Diese Bestimmung erscheint uns ganz unrichtig. Jeder Staatsbürger hat bei den Handlungen, die er im Umfange des Staatsgebiets vornimmt, nur die Gesetze seines Landes zu beobachten, und haben die späteren Indossenten und der letzte Inhaber dieses gethan, so kann kein früherer Indossent sich seiner Verpflichtung entziehen. So viel uns bewußt ist, haben, vielleicht mit Ausnahme von ein paar Fällen in Holland, blos in Frankreich bei gerichtlichen Verhandlungen andere Ansichten in Betreff ausländischer Indossamente obgewaltet; aber die ersten Rechtsgelehrten des Landes waren nicht damit einverstanden. Der ganze Artikel steht offenbar im Widerspruch mit der Natur der Dinge, worauf die Anwendung des ausländischen Rechtes gegründet seyn muß.

Dritter Titel.

Von dem Gantverfahren gegen Handelsleute.

Erstes Kapitel.

Von der Einleitung des Gantverfahrens.

Der Inhalt ist: Gantverfahren gegen gewesene Handelsleute, Gerichtsstand, Verfahren bei Zahlungseinstellung, Tag des Gantausbruchs, Eröffnung des Ganterkenntnisses, Bekanntmachung, Rechtsmittel gegen das Ganterkenntniß.

Wir übergehen die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen, indem wir uns zu keinen Bemerkungen darüber veranlaßt finden.

Zweites Kapitel.

Von den rechtlichen Wirkungen des Ganterkenntnisses.

Der Inhalt ist: Aufhörung des Verwaltungsrechts des Gemeinschuldners, Nichtigkeit späterer Rechtsgeschäfte desselben, Hemmung der Vollstreckung gegen ihn, Ausnahmen, Fälligkeit unverfallener Forderungen, Verfahren bei bedingten oder ungewissen Forderungen, bei ausgleichbaren Forderungen, Nichtigkeit der vor dem Gantausbruche vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtsgeschäfte a) ohne Beweis der Gefährde: Vorauszahlungen, Pfandsbestellungen, Schenkungen, Ausnahmen — b) wenn Gefährde bewiesen wird, Retorsion, Erlöschung der Nichtigkeitsklage, Maßregeln gegen die Person des Gemeinschuldners.

Art. 1024.

lautet: „Nicht verfallene Forderungen werden einklagbar und „fällig — gegenüber von der Gantmasse, nicht aber gegenüber „von anderen Betheiligten.“

„Auch eignet sich eine solche Forderung darum nicht zur „Ausgleichung mit verfallenen Forderungen der Masse.“

„Eben so wenig kann eine verfallene Forderung an die „Masse mit einer unverfallenen Forderung derselben ausgegli„chen werden.“

„Beides vorbehältlich eines etwa stattfindenden Anrechts „des Schuldners der Masse.“

Mit dem ersten Satze sind wir einverstanden.

Nicht so ist es mit dem zweiten. So wie derselbe abgefaßt ist, werden Nichtjuristen (und diese bilden bei weitem die Mehrzahl der bei einer neuen Handelsgesetzgebung Betheiligten) behaupten, daß nicht verfallene Forderungen gerade deßwegen, weil sie gegenüber der Masse einklagbar und fällig werden, sich um so eher zur Ausgleichung mit verfallenen Forderungen der Masse eignen. Wir begreifen leicht, daß damit nur gemeint ist, es müsse bei Vertheilung der Gantmasse auf alle Verbindlichkeiten des Gantmanns Rücksicht genommen werden, auch wenn sie beim Ausbruch des Gants noch nicht zahlbar waren; aber dieses müßte anders ausgedrückt seyn.

Was den dritten Satz betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß in Folge der Dauer des Gantverfahrens die Berichtigung einer verfallenen Schuld der Masse wohl höchst selten früher erfolgt, als eine unverfallene Forderung derselben an den Gläubiger zahlbar wird; daher die Compensation solcher Forderungen nicht gegen die Natur der Sache verstoßen möchte.

Im Interesse des Verkehrs scheint uns eine weitere Ausdehnung des Compensationsrechts in Württemberg wünschenswerth. Es kommt z. B. im Handel nicht selten vor, daß zwei Kaufleute einander gegenseitig Waaren liefern, wovon die Verfallzeit nicht ganz die nämliche ist. In diesem Falle erfolgt aber nicht immer die Bezahlung pünktlich auf die Verfallzeit, sondern man steht häufig mit einander darüber in Rechnung, so daß Compensation stattfindet. In einem solchen Falle kann doch nach der Natur der Sache der Gantausbruch die früher bestandenen Verhältnisse nicht auflösen.

Art. 1025.

verfügt: „Für später verfallende, unverzinsliche Forderungen „wird diejenige Summe in Rechnung genommen, welche mit „Hinzurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Ver„falltag der geforderten gleich kommt.“

„Doch darf kein Abzug stattfinden, wenn die Verfallzeit „nicht über ein halbes Jahr hinausgerückt ist.“

„Auch dürfen die Zwischenzinsen nur dann berechnet wer„den, wenn der Zins aus der zu findenden Summe wenigstens „zehn Gulden beträgt.“

Die ganze Abfassung des Artikels scheint uns etwas schwerfällig. So weit wir zu urtheilen vermögen, handelt es sich, da nicht verfallene Forderungen gegenüber der Gantmasse fällig und einklagbar werden, ganz einfach davon, daß die Zinsen von solchen Forderungen bis zur Verfallzeit in Abzug gebracht werden.

Daß dieser Abzug für Zinsen schon eintreten soll, wenn die Verfallzeit über ein halbes Jahr später ist, stimmt nicht mit dem Commentar überein; denn in demselben wird von einem Jahr gesprochen, was, die Verzögerung im Gantprozesse berücksichtigt, uns auch zweckmäßiger erscheint.

Diesen Abzug schon stattfinden zu lassen, sobald die Zinsen zehn Gulden betragen, betrachten wir ebenfalls als einen zu geringen Maßstab, und wir würden der in der badischen Civil-Prozeßordnung §. 835 dafür festgesetzten Summe von fünfzig Gulden den Vorzug geben.

Art. 1034.

lautet: „Das Vorzugsrecht der Kinder und der Ehefrau des „Gemeinschuldners wegen des in seiner Verwaltung befindlichen Vermögens, welches sich auf einen nach der gesetzlichen „Frist (Art. 1091. 1092) vollzogenen Eintrag ins Unterpfands„buch gründet, ist nichtig, wenn dieser Eintrag in den letzten „vierzig Tagen vor dem Gantausbruch geschah: ausgenommen „es wäre derselbe vorher verlangt worden, und der Berechtigte „trüge keine Schuld an der Verzögerung (Art. 1100).

Eine Bestimmung dieser Art gehört offenbar nicht in das Handelsgesetzbuch, sondern fällt dem allgemeinen Rechte anheim. Der Gesetzgeber kann die Ehefrau und die Kinder eines Kaufmanns auf keinem andern Fuß behandeln, als die Ehefrau und Kinder eines Mannes von einem andern Stand.

Art. 1038.

verfügt nach Anleitung des holländischen Handelsgesetzbuchs: „Eine Schenkung oder unentgeldliche Vergebung kann zum Besten „der Gantgläubiger für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen „wird, daß dem Gemeinschuldner zur Zeit der Vornahme der „nachtheilige Stand seines Vermögens bekannt war: mag diese „Zeit nahe oder entfernt vor dem Gantausbruch seyn, und mag „der Empfänger sich auch in gutem Glauben befunden haben.“

Diese Bestimmung scheint uns zu allgemein zu seyn. Nach unserer Ansicht möchte es zweckmäßig seyn, eine gewisse Summe dafür festzusetzen.

Art 1039.

verfügt: „Ausländische Gantgläubiger können auf Antrag der „übrigen von dem Mitgenusse der Vortheile, welche aus den „Bestimmungen der Art. 1031—1035 für die Masse entspringen, ausgeschlossen werden: sofern die Landesgesetze den Gläu„bigern nicht dieselben Rechte einräumen.“

Retorsionsmaßregeln müssen allgemein seyn, und gehören daher dem allgemeinen Rechte an. Uebrigens scheint uns der Artikel für seinen Zweck nicht ganz richtig abgefaßt zu seyn. Sollten in einem fremden Lande die ausländischen Gläubiger nicht ganz auf dem nämlichen Fuß behandelt werden, wie die inländischen, so müßten Retorsionsmaßregeln gegen ein solches Land nicht weiter gehen, als dessen Gesetze gegen Fremde. Wenn aber die Gesetze eines Landes beim Gantverfahren den Gläubigern im Allgemeinen weniger günstig sind, als die würtembergischen, so kann dieses nicht zu Retorsionsmaßregeln berechtigen, da jedes Land das unbestreitbare Recht hat, sich selbst Gesetze zu geben. Uebrigens ist, wie auch im Commentar anerkannt wird, der Artikel den neuern Gesetzbüchern fremd, da die Gerechtigkeit gebietet, vor dem Gesetze die Ausländer den Inländern gleich zu stellen.

Art. 1041.

enthält in Betreff der Maßregeln gegen die Person des Gemeinschuldners unter Anderem:

„Das Gantgericht untersagt demselben jede Entfernung, „und kann ihm ein eidliches Versprechen darüber abnehmen rc."

Uns däucht ein Eid in diesem Falle sehr unzweckmäßig, da die Pflichten der Selbsterhaltung gar häufig einen gezwungenen Eid überwiegen, worauf der Gesetzgeber Rücksicht zu nehmen hat.

Drittes Kapitel.

Von der Masse-Verwaltung.

Der Inhalt ist: Gerichtliche Einleitungen, Bestellung des Güterpflegers, Bestätigung des Gantanwalts, dessen Geschäftskreis, Versieglung, Fürsorge für fällige Handelspapiere, Fürsorge für die Handelsbücher, Fortbetrieb des Geschäfts, Gantinventar, Bilanz, Mitwirkung der Handlungsbedienten, Uebergabe des Vermögens an den Güterpfleger, Verwaltungsvorschriften, a) Einnahmen, b) Unterhalt des Gemeinschuldners, c) Verkauf verderblicher Waaren, d) Verwahrung der Gelder, e) Behandlung der Rechtsstreitigkeiten, f) Verdacht des Bankerotts.

Art. 1051.

lautet: „Die Handelsbücher des Gemeinschuldners werden durch „Hinzufügung einer Bemerkung am Ende der Einträge unter „Anführung der Seitenzahl abgeschlossen, und der Abschluß „wird von den anwesenden Amtspersonen und dem Gemein„schuldner unterzeichnet."

„Sie werden dem Gantanwalte und dem Güterpfleger zu„gestellt, und es wird davon im Protokolle unter Anführung „der allgemeinen Beschaffenheit, in welcher sie angetroffen „wurden, Erwähnung gethan."

Der Ausdruck „Abschluß" scheint uns in dem vorliegenden Falle unrichtig zu seyn; denn unter Abschließen der Bücher versteht man, daß die Bücher in das Hauptbuch übertragen, in diesem das Debet und Credit aller Rechnungen summirt und die sich ergebenden Saldi auf neue Rechnung vorgetragen werden. Und dieses kann hier nicht stattfinden. Auch ist es nicht möglich, ohne eine genaue Untersuchung, die immer einige Zeit erfordert, von der Beschaffenheit der Bücher Bericht zu erstatten.

Art. 1054.

lautet: „Güter und Waaren, welche sich in den Händen von „Commissionären oder aus andern Gründen auswärts befinden, „können nach dem Werth aufgeführt werden, der sich aus den „vorhandenen Notizen ergibt."

Die Abfassung dieses Artikels scheint uns zu unbestimmt zu seyn. Wenn man in dem vorliegenden Falle Notizen zum Leitfaden nehmen will, so kommt alles auf ihre Beschaffenheit und die Zeit, von der sie herrühren, an. Bloße Vormerke in den Büchern, welche zur Zeit der Absendung gemacht worden, sind sehr trügerisch, da der Preis der Waaren in der Zwischenzeit bedeutend gefallen oder gestiegen seyn kann. Diejenigen, welche mit der Aufnahme des Inventariums beauftragt sind, haben die Ergänzung dieser Lücke vorzüglich in der Correspondenz zu suchen, und wenn diese keinen Aufschluß gibt, bei den Consignatären Erkundigung über den wirklichen Werth einzuziehen. Die Verbindungsmittel sind gegenwärtig so leicht, daß dadurch nicht wohl ein allzugroßer Aufenthalt entstehen kann; denn Fälle, wo Württemberger Güter in Südamerika,

Ostindien oder gar Australien liegen haben, werden wohl höchst selten vorkommen. Amtlicher Notizen, wovon im Commentar gesprochen wird, bedarf es zur Constatirung des Werthes nicht.

Viertes Kapitel.

Von dem Gläubiger-Ausschusse.

Der Inhalt ist: Berufung der Gläubiger zu einer Versammlung, Versammlung der Gläubiger, Verhandlungsgegenstände, Zusammensetzung des Ausschusses, Geschäftskreis, Entschädigung.

Art. 1077.

lautet: „Ein Bevollmächtigter kann für nicht mehr als zwei „Gläubiger zugleich das Stimmrecht ausüben."

„Doch bedarf er zu seiner gehörigen Beglaubigung nicht „nothwendig einer förmlichen Beglaubigungsurkunde."

Die erste Bestimmung, welche der Verfasser von dem spanischen Handelsgesetzbuch entlehnt hat, scheint uns etwas zu weit zu gehen. Gesetzt, ein in Gant Gerathener habe in einem auswärtigen Orte viele Gläubiger, und diese vereinigen sich sämmtlich über die Wahl eines Bevollmächtigten, so möchte es unseres Erachtens nicht ganz zweckmäßig seyn, demselben nun zwei Stimmen einzuräumen.

Auch uns däucht, daß es zur Beglaubigung des Bevollmächtigten nicht nothwendig einer förmlichen Vollmachtsurkunde bedarf. Auf irgend eine Weise muß er sich aber doch legitimiren, daher es zweckmäßig seyn würde, der darauf bezüglichen Bestimmung die Worte „wenn er sich auf andere Weise gehörig zu legitimiren weiß" beizufügen.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwerthung des Masse-Vermögens.

Der Inhalt ist: Zeitpunkt, Art der Verwerthung, Ausschußmitgliedern ist das Kaufen verboten.

Wir haben auf dieses Kapitel keine Bemerkungen zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Gantverfahren selbst, insbesondere von der Priorität der Gläubiger.

Der Inhalt ist: Verweisung auf die allgemeinen Proceßgesetze, Bestätigung des Ausschusses, Absonderungsrechte, Gläubiger der I. II. und III. Classe, beschränkte Dauer der Vorzugsrechte der Kinder und der Ehefrau, gesetzliche Erfordernisse zur ferneren Wirksamkeit, Gläubiger der IV. Classe, Gläubiger V. Classe, Gantrechnung, vorläufige Austheilungen, Ansprüche gegen solidarische Schuldner, Ansprüche der Bürgen, Untreue der Ehefrau oder der Wittwe, Unterstützung des redlichen Gemeinschuldners, späterer Erwerb des Gemeinschuldners.

Art. 1091.

verfügt: „Das Vorzugsrecht, welches die Kinder des Gemein„schuldners wegen des in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern „stehenden Vermögens; die Stiefkinder wegen des ihnen ange„fallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stief„vaters; die Ehefrau wegen ihres Zubringens, Witthums oder „einer vertragsmäßigen Gegenschenkung auf dem Vermögen des „Ehemanns anzusprechen haben: soweit sie nicht mittelst des „Absonderungs- oder Pfandrechts befriedigt werden (Prioritäts„gesetz vom 15. April 1825. Art. 11. b) c) — dauert nicht „länger als dreißig Tage nach dem Abschlusse oder der Unter„zeichnung des Rechtsgeschäfts, welches über den Anfall ge„pflogen wurde; vorausgesetzt, daß der Gemeinschuldner damals „schon Handelsmann war."

Bestimmungen dieser Art gehören offenbar in das allgemeine Recht und nicht in die Handelsgesetzgebung; denn wie wir bereits an einer frühern Stelle bemerkt, kann der Gesetzgeber die Kinder, Stiefkinder und die Ehefrau eines Kaufmanns in ihren rechtlichen Vermögensansprüchen nicht anders behandeln, als die eines Mannes von einem andern Stande.

Diese Bemerkung findet auch ihre Anwendung auf die folgenden

Art. 1092 — 1096.,

welche weitere Bestimmungen in Betreff der beschränkten Dauer

des Vorzugsrechts der Kinder und der Ehefrau eines Kaufmanns enthalten.

Art. 1097.

lautet: „Ueber die eingetragene Summe hinaus, oder wenn der „Eintrag fehlt oder formwidrig ist, stehen die Ehefrau, die „Kinder und Stiefkinder mit ihren Forderungen der in Art. 1091 „genannten Art allen andern Gläubigern, mit Ausnahme der „Geldstrafen, nach."

„Unter sich selbst aber stehen sie sich in dieser Hinsicht ohne „Rücksicht auf die Zeitordnung, gleich."

Sollte auch die in Art. 1091 erwähnte Veränderung rücksichtlich des Vorzugsrechts der Kinder und der Ehefrau angenommen werden, so würde doch nach unserer Ansicht die Bestimmung des vorliegenden Artikels zu hart seyn. Erlaubt das Gesetz, daß Ehefrauen, Kinder und Stiefkinder Vermögen besitzen, so scheint es uns in der Natur der Sache zu liegen, daß sie bei einem Gante auch gleiche Rechte, wie andere nicht privilegirte Gläubiger, anzusprechen haben.

Art. 1098.

enthält: „Die Vormünder der Kinder haben sich des geschehe„nen Eintrags (Art. 1094) zu vergewissern, und haften den„selben wegen Nachläßigkeit für den Schadenersatz."

„Uebrigens ist den vormundschaftlichen Behörden gestattet, „soweit die Ansprüche der Kinder oder Stiefkinder durch Pfand„oder Absonderungsrechte ganz oder theilweise — sey es auch „nur einfach — gesichert erscheinen, die Vormünder zum Ver„zichte auf den Eintrag zu bevollmächtigen."

Diese letzte Bestimmung gehört offenbar dem allgemeinen Rechte an, denn einem Handwerksmann kann die Verfügung über das Vermögen seiner Kinder eben so dienlich seyn, wie dem Kaufmann. Uebrigens scheint es uns nicht ganz consequent, auf der einen Seite die Vormünder der Kinder für die Folgen des nicht geschehenen Eintrags verantwortlich zu machen, und auf der andern Seite den vormundschaftlichen Behörden zu gestatten, daß sie dieselben zum Verzichte auf den Eintrag bevollmächtigen.

Art. 1101.

lautet: „In die vierte Classe gehören nach der Zeitordnung die „Unterpfandsgläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher nicht aus dem Erlöse der „Unterpfänder berichtigt wird; und diejenigen, für welche ein „Vollstreckungsverfahren vor Ausbruch des Gantes, Beschlag„nahme oder öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs von „Vermögensstücken stattgefunden hat.“

Die Beschlagnahme oder, was ziemlich gleich ist, eine öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs von Vermögensstücken scheint uns einigermaßen zu dem hier eingeräumten Vorzugsrechte zu berechtigen; dagegen können wir der Ansicht nicht beipflichten, daß den Unterpfandsgläubigern für denjenigen Theil ihrer Forderung, der durch den Verkauf des Unterpfands nicht gedeckt wird, der nämliche Vorzug gebühre. Bei dem Eingehen des Vertrags haben sie sich kein anderes Vorzugsrecht, als das aus dem Unterpfand entspringende, vorbehalten, und haben daher unseres Erachtens auch später kein weiteres anzusprechen.

Wird nun nach dem folgenden

Art. 1102.

in Betreff der Wechselgläubiger eine Abweichung von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gemacht, wonach dieselben in die fünfte Classe fallen sollen, so scheint uns dieselbe auch auf die Pfandgläubiger ihre Anwendung zu finden.

Art. 1106.

bestimmt: „Befinden sich mehrere solidarisch verpflichtete Schuld„ner zugleich im Gante, so kann der Gläubiger die Austhei„lung in jeder Masse nach Verhältniß des Betrags verlangen, „welchen seine Forderung zu der Zeit hatte, als er sie bei der„selben Masse geltend machte.“

Dieses ist allerdings richtig, aber es müßte beigefügt werden: „bis zu seiner völligen Befriedigung“. Ohne diesen Beisatz könnte der Gläubiger auf die vorgeschriebene Weise bei den verschiedenen Massen mehr erhalten, als seine Forderung beträgt, was durchaus unstatthaft ist.

Art. 1107.

lautet: „Der Bürge für eine Forderung an den Gemeinschuld„ner kann die Masse so weit in Anspruch nehmen, als es der „Gläubiger nicht thut, oder er diesen befriedigt hat; der soli„darische Mitschuldner in den genannten Fällen so weit, als „ihm der Gemeinschuldner verhaftet ist.“

„Uebrigens kann der Gläubiger die Austheilung, welche „es den Bürgen für eine theilweise Befriedigung trifft, vorweg „verlangen.“

Mit ersterem Satze sind wir einverstanden, dagegen scheint uns letzterer unklar abgefaßt. Der Bürge hat den Gläubiger für den vollen Betrag seiner Bürgschaft zu befriedigen, und kann daher nicht eher, als bis dieses geschehen ist, in die Rechte des Gläubigers treten, und die Masse in Anspruch nehmen. Hat er den Gläubiger theilweise befriedigt, und die Dividende der Masse betragen mehr, als der Rest der Bürgschaft ist, so gebührt ihm natürlich dieses.

Nach dem Commentar berücksichtigt die vorliegende Bestimmung hauptsächlich den Fall, daß der Bürge, nachdem er den Gläubiger theilweise befriedigt hat, ebenfalls in Gant geräth, und es soll damit angedeutet werden, daß die Gläubiger des Bürgen nicht eher an den Austheilungen der Masse desjenigen, für den sich der Gemeinschuldner verbürgt hat, Antheil nehmen können, als bis die Bürgschaft berichtigt ist. Dieses müßte aber unsers Erachtens anders ausgedrückt seyn.

Siebentes Kapitel.

Von dem Zurückforderungsrechte des Verkäufers und des Committenten.

Der Inhalt ist: Zurückforderungsrecht des Verkäufers, Zurückforderungsrecht des Committenten, Zurückforderung, wenn der Käufer in Mißcredit gerathen ist, Zurückforderung gegen einen nicht gantmäßigen Käufer, Zurückforderungsrecht des Käufers.

Art. 1115.

bestimmt: „Hat der Verkäufer einen Wechselbrief oder ein

„anderes Handelspapier für den vollen Betrag des Kaufpreises „angenommen, so findet keine Zurückforderung statt; wohl aber, „wenn die Annahme blos für einen Theil des Kaufpreises „geschah.“

„In letzterem Falle muß der Verkäufer der Masse Sicher„heit wegen des Anspruchs leisten, der aus der Annahme an „sie gemacht werden kann.“

Wird, wie in Art. 1111 geschieht, dem Verkäufer ein Zurückforderungsrecht auf die unterwegs befindlichen Waaren wegen Nichtberichtigung des Kaufpreises eingeräumt, so fragt es sich, ob der vorliegende Satz, welcher dem holländischen Handelsgesetzbuche entnommen worden, ganz consequent ist. Wenn nämlich der Wechselbrief oder ein anderes Handelspapier von dem Käufer auf sich selbst ausgestellt ist, so wird diese Zahlungsweise durch dessen Fallissement nichtig, und der Verkäufer hat eigentlich keine Valuta erhalten. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, möchten Gründe vorhanden seyn, dem Verkäufer in dem einen wie in dem andern der zwei im Artikel angeführten Fälle das gleiche Recht einzuräumen.

Uebrigens kann es durchaus nicht genügen, daß der Verkäufer der Masse Sicherheit wegen des Anspruchs leiste, welcher wegen des ihm in Bezahlung gegebenen Papiers an sie gemacht werden kann. Es ist durchaus erforderlich, daß der Verkäufer dieses Papier bei der Ausübung seines Zurückforderungsrechtes der Masse zur Streichung der Annahme vorlege oder zurückgebe, und wenn es, weil der Wechsel in Circulation gebracht worden, nicht augenblicklich geschehen kann, indessen Sicherheit leiste.

Art. 1116.

bestimmt im ersten Abschnitte: „Die Zurückforderung des Guts „findet nicht statt, wenn dasselbe, solange es sich unterwegs „befindet, auf ein Einkaufsverzeichniß (Factur), Connossement „oder einen Frachtbrief hin von einem Dritten auf guten „Glauben gekauft wurde.“

Dieses ist ganz richtig, aber ein Nachsatz des nämlichen Artikels enthält die folgende Bestimmung:

„War die Lieferung an den Käufer auf Gefahr des Verkäufers bedungen, so hindert ein weiterer Verkauf der eben ge-

„nannten Art vor der Ablieferung an den Käufer die Zurück„forderung nicht.“

Von einer Uebereinkunft, auf wessen Rechnung die Gefahr der Versendung lauft, wird in der Regel nie etwas im Connossement oder Frachtbrief bemerkt. Wenn daher der Käufer im Interesse des Verkehrs berechtigt ist, die an seine Adresse unterwegs befindlichen Waaren auf ein Connossement oder einen Frachtbrief zu verkaufen, so sehen wir nicht ein, auf welchen Grund ein Dritter, der solche redlicher und lästiger Weise gekauft, durch den ersten Verkäufer aus deren Besitz sollte gestellt werden können. Unter diesen Umständen glauben wir, daß der erwähnte Nachsatz wegfallen muß.

Art. 1117.

verfügt: „Wäre das zurückgeforderte Gut vor seinem Eintreffen „bei dem Käufer von diesem verpfändet, oder einem Commissionär „in Lagerung oder Verwahrung gegeben worden, so kann der „Verkäufer sein Recht nur nach vorheriger Befriedigung des „Pfandgläubigers oder Commissionärs ausüben.“

Hiemit sind wir völlig einverstanden, aber Art. 1111 enthält einen Nachsatz, nach welchem dem Verkäufer das Zurückforderungsrecht abgesprochen wird, wenn die Waaren in das Lager des mit dem Verkaufe beauftragten Commissionärs gekommen sind. Es findet daher ein großer Widerspruch in diesen zwei Bestimmungen statt. Uns däucht, der in Art. 1111 enthaltene Nachsatz muß wegfallen.

Art. 1119.

das Zurückforderungsrecht des Committenten betreffend, verfügt im zweiten und dritten Abschnitte: „Dasselbe Zurückforderungs„recht hat der Committent, rücksichtlich des Erlöses aus dem „Gut, welches der Commissionär verkauft hat, insofern derselbe „vor dem Gantausbruche noch nicht berichtigt war, selbst wenn „der Commissionär für seine Haftung oder dafür, daß er del „credere steht, einen Nutzen in Rechnung gebracht hätte.“

„Das Einbringen des Erlöses in die laufende Rechnung „zwischen dem Commissionär und dem Käufer gilt der Zahlung

„gleich, außer die Rechnung wäre von der Zeit des Einbringens „an bis zum Gantausbruche immer zum Nachtheile des Käufers „gestanden, und zwar wenigstens um den Betrag des Erlöses."

In diesem letzten Satze herrscht sichtbar eine gewisse Verwirrung, indem der Verfasser den Käufer mit dem Committenten verwechselt, wie auch aus dem Commentar hervorgeht. Sodann kann kein Zurückforderungsrecht des Committenten stattfinden, wenn die Rechnung zu seinem Nachtheil steht; denn nach dem Sprachgebrauch sagt dieses nichts anderes, als daß derselbe dem Commissionär schuldig ist. Es müßte daher stehen: außer es hätte sich von der Zeit des Einbringens an bis zum Gantausbruch auf der Rechnung immer ein Guthaben des Committenten ergeben, und zwar wenigstens um den Betrag des Erlöses.

Art. 1121.

lautet: „Finden sich in der Masse nicht verfallene, oder verfallene und nicht bezahlte Handelspapiere, welche dem Gemeinschuldner zum Einzuge oder zur Verwerthung übermacht wurden, damit er den Betrag zur Verfügung des Einsenders halte, „oder bestimmte Zahlungen damit leiste; oder waren die übermachten Papiere zur Deckung von Wechselbriefen bestimmt, „welche auf den Gemeinschuldner gezogen und von diesem angenommen wurden; oder zur Einlösung von Wechselverschreibungen zahlbar am Domizil des Gemeinschuldners: so können „die übermachten Papiere von dem Sender zurückgefordert werden, wenn sie sich in Natur in der Masse, oder bei einem „Dritten befinden, der sie für den Gemeinschuldner besitzt oder „bewahrt."

„Die Masse kann übrigens wegen der vom Gemeinschuldner durch die Annahme übernommenen Verpflichtung Sicherheitsleistung begehren."

Wir wollen die Zweckmäßigkeit dieser, wie aus dem Commentar erhellt, großentheils der holländischen Handelsgesetzgebung nachgebildeten Bestimmung nicht ganz bestreiten. In Holland hatte aber der Gesetzgeber die besonderen Verhältnisse des Landes, nämlich den Umstand, daß die Kaufleute in den großen Seestädten den größten Theil ihrer Kasse bei einem be-

sondern Kassier haben, und demselben ihre Wechsel und Anweisungen zum Einzuge übergeben, zu berücksichtigen, was in Württemberg nicht stattfindet, daher nach unserer Ansicht die Worte: „oder bei einem Dritten befinden, der sie für den Gemeinschuldner besitzt oder bewahrt" wegfallen könnten.

Uebrigens genügt es bei der Ausübung des erwähnten Zurückforderungsrechtes nicht, daß wegen der vom Gemeinschuldner durch die Annahme übernommenen Verpflichtung Sicherheit geleistet werde, sondern die angenommenen Wechsel müssen überdieß auf Verfallzeit dem Bezogenen zur Streichung seines Accepts vorgelegt werden, womit dann natürlich die Sicherheitsleistung erlischt.

Art. 1123.

verfügt: „Ist der Käufer zwar nicht in den Gant, jedoch notorisch in Mißcredit (Art. 301) gerathen, so findet ebenfalls „Zurückforderung unter den in Art. 1111—1118 ausgedrückten „Bedingungen statt, wenn nicht Zahlung, oder wegen des unverfallenen Kaufpreises Sicherheit geleistet wird."

Dieser Bestimmung möchte eine andere Stelle anzuweisen seyn, da das vorliegende Kapitel ausschließlich Gantangelegenheiten gewidmet ist.

Eben so verhält es sich mit

Art. 1124. a)

welcher von der Zurückforderung gegen einen nicht gantmäßigen Käufer handelt, wenn baare Bezahlung beim Verkaufe bedungen wurde.

Art. 1124. b)

lautet: „Hat der Käufer einen noch nicht gelieferten Verkaufs„gegenstand ganz oder theilweise vorausbezahlt, so ist er befugt, „die Zurückgabe des gegebenen Preises zu verlangen, welcher „sich noch in Natur bei dem in den Gant oder in notorischen „Mißcredit gerathenen Verkäufer, oder bei demjenigen vorfindet, „der ihn an seiner Stelle besitzt oder bewahrt: vorausgesetzt, „daß die Erfüllung des Vertrags verkäuferischer Seits nicht „vorgezogen wird."

Dieses scheint uns nicht ganz deutlich, da in Württemberg

gewöhnlich in Geld bezahlt wird, welches nach Empfang sofort in das Eigenthum des Empfängers übergeht. Nach dem Commentar würde es richtiger seyn, zu sagen: „Hat der Käufer „einen noch nicht gelieferten Verkaufsgegenstand ganz oder theil„weise in Handelspapieren oder Waaren bezahlt rc."

Achtes Kapitel.

Von Borg- und Nachlaß-Vergleichen.

Der Inhalt ist: gerichtliche Bestätigung, Erfordernisse, Stimmrecht der Gläubiger, nöthige Mehrheit, Unterzeichnung, Einsprache, Verweigerung der gerichtlichen Bestätigung, Wirkung der gerichtlichen Bestätigung, Verbot abgesonderter Vergleiche, Aufhebung des Vergleichs.

Art. 1125.

lautet: „Befindet sich ein Handelsmann in dem Falle, seine „Zahlungen einzustellen; so sind alle Vergleiche, welche er mit „seinen sämmtlichen Gläubigern abschließt, der gerichtlichen Be„stätigung zu unterstellen."

„Heimliche Vergleiche, welche vor oder nach Einstellung „der Zahlung abgeschlossen werden, begründen den Verdacht „eines wenigstens leichtsinnigen Bankerotts."

So sehr die Gesetzgebung auch Sorge zu tragen hat, Vergleiche zu verhindern, durch welche ein Gläubiger auf Kosten des anderen begünstigt wird, so glauben wir doch, daß es zuweit gegangen ist, eine Verständigung des Gemeinschuldners ohne Zuziehung des Gerichtes mit seinen Gläubigern gänzlich zu verbieten. Die meisten Gesetzgebungen erlauben außergerichtliche Vergleiche, und zwar im Interesse der Gläubiger, weil dadurch die Kosten des Gantprocesses erspart werden. So wie der Artikel vorliegt, wird er ohne Zweifel häufig umgangen werden, und gesetzliche Bestimmungen dieser Art sind so viel als möglich zu vermeiden.

Art. 1130.

verfügt: „Zur Gültigkeit des Vergleichs ist erforderlich, daß die „Mehrzahl der anwesenden, nicht bevorzugten, Gläubiger bei-

„stimmt, und daß die beistimmenden der Summe nach wenig„stens drei Viertheile der nicht bevorzugten, angemeldeten For„derungen vertreten; oder umgekehrt, daß drei Viertheile jener „Gläubiger einwilligen, welche mehr als die Hälfte der nicht „bevorzugten Forderungen vertreten."

Uns däucht, es möchte zweckmäßig seyn, diese letzte Bestimmung auf zwei Drittheile der nicht bevorzugten Forderungen zu setzen, um die Vergleiche nicht allzusehr zu erleichtern.

Art. 1133,

die Einsprache betreffend, verfügt im Nachsatze:

„Sie (die Gläubiger) können sich jedoch nur auf Formfeh„ler bei dem Abschlusse; auf geheimes Einverständniß zwischen „dem Gemeinschuldner und einzelnen Gläubigern; auf betrüg„liche Steigerung einzelner Forderungen; auf die in Art. 1135 „angeführten Umstände; oder auf das Mißverhältniß zwischen „der Vergleichungssumme und dem Betrag der Masse, berufen."

Uns däucht, Unrichtigkeiten in der Bilanz könnten beigefügt werden. Es kann sich nämlich unter anderem der Fall ereignen, daß der Gemeinschuldner Waaren nach verschiedenen Orten zum Verkauf gesandt hat, die in der Bilanz viel zu niedrig aufgeführt sind.

Art. 1138.

verfügt: „Der Beitritt zu einem Vergleiche der in Art. 1125 „bezeichneten Art ändert das Recht des Gläubigers gegen den „Bürgen oder Mitschuldner nicht."

Uns däucht, der Gläubiger sollte nicht befugt seyn, ohne Zuziehung des Bürgen einen Vergleich mit seinem Schuldner abzuschließen. Dagegen müßte der Gläubiger berechtigt seyn, den Bürgen aufzufordern, den gerichtlichen Verhandlungen über einen Vergleich beizuwohnen, und wenn dieser nicht erscheint, so müßte es ihm freistehen, als dessen Bevollmächtigter zu handeln.

Neuntes Kapitel.

Von der Wiederbefähigung eines Verganteten.

Der Inhalt ist: Zuständigkeit, Wiederbefähigung ohne vor-

hergehende Verhandlung, von der Wiederbefähigung Ausgeschlossene, Verfahren, öffentliche Bekanntmachung, Befähigung eines Verganteten, der nicht Handelsmann ist.

Bisher war diese Maßregel in Württemberg nicht eingeführt; auch ist sie es nicht in den meisten andern Ländern. Zu wünschen mag allerdings seyn, daß nicht Jedem, der in Gant gerathen ist, unbedingt gestattet seyn möge, nach dessen Beendigung sofort wieder sein voriges Geschäft anzufangen. Eine schwierige Aufgabe wird es aber immer bleiben, gesetzliche Vorschriften in dieser Hinsicht zu erlassen, welche allen Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Nach unserer Ansicht zeigt sich dieses gar deutlich in der Abfassung des vorliegenden Kapitels.

Art. 1144.

schreibt vor: „Die Bitte um Wiederbefähigung muß mit den „Belegen versehen seyn, daß sämmtliche in dem Gante vorgekommene Gläubiger befriedigt sind."

„Fehlen bei einzelnen die Belege; so können sie durch öffent„lichen Aufruf und Zahlungsanerbieten des Verganteten ersetzt „werden."

So wie der Artikel vorliegt, würde es Jemanden, der in Gant gerathen ist, nur nach völliger Befriedigung seiner Gläubiger erlaubt seyn, wieder ein Handelsgeschäft zu eröffnen. Dieses kann aber unmöglich die Absicht des Gesetzgebers seyn. Ein Familienvater kann durch Unglücksfälle, die auf keine Weise vorauszusehen waren, genöthigt werden, seine Zahlungen einzustellen. Sollte diesem, nachdem er redlicher Weise sein ganzes Vermögen dem Gericht übergeben hat, verboten seyn, später wieder ein Handelsgewerbe anzufangen, welches ihn und die Seinigen ernähren muß? Ein Kaufmann hat gewöhnlich nur gelernt, was zu seinem Fache gehört, und würde daher in einem solchen Falle entweder bettelnd durch die Straßen wandern müssen, oder den Armenanstalten zur Last fallen. Wie könnte sich dieses mit einer rationellen Gesetzgebung vertragen? Geht aber, wie der spätere Art. 1146 einigermaßen vermuthen läßt, der Sinn der vorliegenden Bestimmung dahin, daß die Gläubiger nur für die ihnen zugefallene Dividende oder für die überein-

gekommenen Vergleichssummen befriedigt seyen, so muß die Fassung anders seyn.

Uebrigens werden bei einem Gante, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, die Gläubiger gerichtlich befriedigt, und das Gericht befindet sich im Besitze der Quittungen, daher diese nicht vom Gemeinschuldner beigebracht werden können.

Zehntes Kapitel.

Von Anstandsbriefen.

Der Inhalt ist: Bedingungen der Ertheilung, Verfahren a) bei dem Handelsgerichte, b) bei dem Gerichtshofe, Dauer des Anstands, rechtliche Wirkung, Zurücknahme des Anstands, Gantausbruch ungeachtet des Anstandsverfahrens.

Wir übergehen diese dem holländischen Handelsgesetzbuch nachgebildeten Bestimmungen, indem wir uns zu keinen erheblichen Bemerkungen darauf veranlaßt finden.

Schlußbetrachtungen.

Mit diesen Betrachtungen haben wir in möglichster Kürze nur das Auffallendste angedeutet, was sich uns bei Durchgehung des vorliegenden Gesetzentwurfs aufdrang. Wir fühlen sehr wohl, daß unsere Arbeit nichts weniger als von Gebrechen befreit geblieben ist; indessen hegen wir die Hoffnung, daß der billige, unbefangene Beurtheiler in der Schwierigkeit des Gegenstandes, den wir zu behandeln hatten, genugsame Entschuldigung dafür finden werde. In Folge unserer frühern merkantilischen Laufbahn ist man nicht berechtigt, von uns umfassende, tiefe juridische Kenntnisse zu erwarten, daher unser Hauptstreben dahin gehen mußte, den Entwurf von der merkantilischen Seite zu beleuchten.

Nach Allem, was wir angeführt, wird man schwerlich in Versuchung gerathen, den Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch in Württemberg als eine gelungene Arbeit zu betrachten; uns wenigstens stellt sich derselbe von gar vielen Seiten als das Gegentheil einer solchen dar. Ein Entwurf zu einer Gesetzgebung, dessen Hauptstärke auf dem Commentar beruht, wie es mit dem vorliegenden der Fall ist, ist gewiß schon dadurch nicht sehr geeignet, seinem Zweck zu entsprechen.

Der Verfasser hat sich von vornen herein eine Aufgabe gestellt, welche zwei wesentlich verschiedene Rechtsverhältnisse auf eine, dem in Württemberg bestehenden Organismus der Behörden gänzlich widersprechende Weise mit einander vermengt. Ein Handelsgesetzbuch hat nach der Natur der Sache sich darauf zu beschränken, die Normen zu bestimmen, nach welchen streitige Privat-Rechtsverhältnisse, die sich im Handelsverkehr ereignen, zu entscheiden sind. Die Organisation des Handelsgewerbs ist dagegen Sache der Gewerbe-Polizei.

Ganz im Gegensatze mit dieser Regel soll aber nach dem Verfasser das in Württemberg einzuführende neue Handelsgesetzbuch nicht blos die Privat-Rechtsverhältnisse der dem Handelsstande angehörigen Individuen, so weit sie von dem gemeinen Recht abweichen, und die Rechtsverhältnisse bei Handelsgeschäften, sondern auch die Rechtsverhältnisse des Handelsstands umfassen.

In den meisten Staaten ward bis jetzt der Handelsstand nicht als Sache des Privatrechts, sondern als ein Object der Wirthschaftspolizei betrachtet, und wohl mit vollem Recht. Das Unnatürliche einer Vermengung der Handelsgewerbe-Ordnung mit dem Handelsrecht, welche der Entwurf enthält, muß auf den ersten Blick in die Augen springen. Aus ersterer sind einzelne unvollkommene Fragmente herausgenommen, und ohne alle Rücksicht auf das Bestehende neue Organisationen, bald nach spanischem, bald nach holländischem, bald nach französischem und anderem Schnitt vorgeschrieben, wie es freilich von einem Juristen, welchem die Gewerbe-Polizei fremd zu seyn scheint, nicht wohl anders zu erwarten ist.

Trotz seiner sichtbaren großen Bemühungen gelingt es dem Verfasser nicht einmal, auch nur den Begriff vom Handelsstand zu bestimmen; er muß sich zu dem Ende auf die Steuerrolle stützen, welche zu einem ganz andern Zweck angelegt ist, und bei welcher es gar nicht darauf ankommt, ob der Name des zu besteuernden Gewerbs richtig verzeichnet ist, wenn nur der für die zu besteuernde Kapital- und Arbeitsrente angenommene Satz in richtiger Proportion steht. Mit dieser Basis steht dann sehr schlecht im Einklang, dem Kaufmann, wie Art. 16 vorschreibt, die Beibringung eines amtlichen Zeugnisses aufzuerlegen, daß seinem Handelsbetrieb kein gewerbepolizeiliches Hinderniß im Wege stehe. Auf diese Weise würden dreierlei Gewerbe-Polizeibehörden erfordert werden, um zu entscheiden, ob Jemand dem Handelsstand angehört, nämlich:

1) die Finanzbehörden, welche die Verfertigung der Steuerrolle überwachen;
2) die ordentlichen Polizeibehörden, welche gleichsam wie Sachverständige noch nebenbei gehört werden, und
3) die Bezirksrichter, welche von der ganzen Sache nichts

verstehen, aber dessen ungeachtet die entscheidende Stimme haben sollen.

Zeugt nicht eine solche Vermengung des Verschiedenartigsten, ohne daß den Verfasser auch nur das mindeste Gefühl des Unstatthaften angewandelt zu haben scheint, unwidersprechlich davon, daß er sich in eine Sphäre gewagt hat, welcher er schlechterdings nicht gewachsen ist.

Der Sachverständige mag es allerdings für wünschenswerth halten, daß eine neue Handelsordnung für Württemberg festgesetzt werde; ja es möchte sich behaupten lassen, daß eine solche Handelsordnung die Vorbedingung eines Handelsrechts seyn müsse. Aber bei Gelegenheit der Abfassung eines neuen Handelsrechts den Handelsstand in seinen wesentlichen Beziehungen neu zu organisiren, und nebenbei die Justizbeamten zu Handels-Polizeibehörden zu constituiren, ist bei den in Württemberg bestehenden Staatseinrichtungen ein durchaus verkehrtes Verfahren.

Die Vermengung des Gewerbepolizeilichen mit Bestimmungen über Privat-Rechtsverhältnisse zieht sich durch den ganzen Entwurf; namentlich geht aber das erste Buch von dem schiefen Gesichtspunkt aus, es sey Aufgabe des Handelsrechts, die Ordnung des kaufmännischen Betriebs zu bestimmen. Das Handelsrecht betrachtet nicht den Commissions-, Speditions- und Gesellschaftshandel, und die Gewerbe der Fuhrleute, Mäkler 2c. als besondere Stufen in der Organisation des Handelsstands; sonst müßte ja mit dem Detailhändler, Großhändler, Bankier, Verlags- und Sortimentsbuchhändler 2c. das Nämliche geschehen, in Betreff deren aber der Entwurf selbst einen ganz andern Gesichtspunkt aufstellt. Nur mit den in diesen verschiedenen Zweigen des Handelsverkehrs vorkommenden Rechtsgeschäften hat die Handelsgesetzgebung sich zu befassen, und für dieselben die nöthigen Bestimmungen zu geben. So weit wir zu urtheilen vermögen, erheischt unter den gegebenen Verhältnissen die natürliche Ordnung eines Handelsrechts in Württemberg die Abtheilung in das Verfahren in streitigen Handelssachen, und in die materiellen Bestimmungen über die im Handelsverkehr geltenden Privat-Rechtssätze, so weit sie vom allgemeinen Privatrecht abweichen. Dieser letzte Abschnitt zerfällt dann wieder in einen allgemeinen Theil, welcher die Abweichungen des Han-

delsrechts von den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen verzeichnet (z. B. die Lehre von der Handelsfrau, als Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über das Administrationsrecht des Ehemanns, die Rechtssätze über Handlungsbediente und Mäkler, als Ausnahme von den Grundsätzen über die Erwerbung von Rechten durch Dritte u. s. w.), und in einen speciellen Theil, welcher die einzelnen im Handel vorkommenden Rechtsgeschäfte aufzählt, soweit dabei Modificationen des Civilrechts stattfinden. Diese Ordnung ist durchaus nicht etwas Willkührliches, was so oder anders gemacht werden könnte, sondern sie ist durch das Verhältniß des Handelsrechts zum allgemeinen Civilrecht geboten. Das Handelsrecht ist nur ein appendix zum allgemeinen Civilrecht, auf welches es nach der Natur der Sache gebaut seyn muß, und an dessen systematische Construction es sich nothwendig anzuschließen hat. Nichts kann daher verkehrter seyn, als wenn umgekehrt das Handelsrecht den Zug führen will, wie im Entwurf so häufig geschieht. Offenbar verräth dieses einen großen Mangel an System und Selbstbeherrschung, und die Folgen davon zeigen sich auf den ersten Blick durch die undisciplinirte Masse von Rechtssätzen, wovon der Entwurf strotzt.

Auch aus einem materiellen Gesichtspunkt betrachtet, erscheinen uns, wie wir an verschiedenen Stellen bemerkt, die vorgeschlagenen gewerbepolizeilichen Normen oder Neuerungen nicht sehr empfehlenswerth. Hier stellt sich zuvörderst die Einführung einer Handelsmatrikel dar, welche theils zur Bezeichnung der Personen, auf welche das Handelsrecht seine Anwendung findet, dienen soll, theils den Credit des Handelsstandes zu erhöhen beabsichtigt. Soll in Deutschland eine solche, in das Innere eines Gewerbes eingreifende Maßregel in Vollziehung gebracht werden, so verlangt deutsche Sitte, daß es durch das Medium der Association von Gewerbsgenossen geschehe, und daß nicht Staatsbehörden im Geiste eines absoluten Centralisationssystems die Besorgung der innern Angelegenheiten eines Gewerbs übertragen werde. Allerdings wird dann der Zweck, die Vermögensverhältnisse der Kaufleute ganz durchsichtig zu machen, nicht erreicht; eben dieses wird auch durch die im Entwurf vorgeschriebenen Maßregeln nicht geschehen,

denn auf die Weise, wie durch diese beabsichtigt ist, läßt sich kein selbstständiger Mensch bevormunden.

Offenbar steht auch die Veröffentlichung der Vermögensverhältnisse in dem grellsten Widerspruch mit dem Wesen des kaufmännischen Credits; denn dieser darf auf keiner sichern Berechnung beruhen, sondern das moralische Vertrauen in die gesammte Persönlichkeit eines Mannes, ein Wetten und Wagen, muß demselben zum Grunde liegen. Man löse diesen mystischen Duft auf, und es leidet darunter zunächst das Talent; aber indem das Zuströmen von Kapitalien in die Hände von thätigen, talentvollen Geschäftsmännern gehemmt wird, muß die Gesellschaft auch auf mancherlei andere Weise die nachtheiligen Folgen davon empfinden. Die Meinuug, den Credit des Handelsstandes durch die vorgeschlagene Einrichtung, welche auf den so gänzlich verschiedenen Realcredit basirt ist, befestigen zu wollen, ist daher durchaus verkehrt. Ist es aber nur darum zu thun, die Genossen des Handelsstandes zu kennen, so möchte eine Regeneration der Zunftverfassung das natürliche Mittel seyn, welches sich mit dem Geist der Zeit, so wie mit den in Württemberg bestehenden Einrichtungen, verträgt.

An einigen Stellen haben wir die Undeutlichkeit der Abfassung gerügt; aber nicht blos einige wenige Artikel tragen dieses Gebrechen an sich, sondern das Ganze laborirt an demselben. Der Verfasser scheint uns durchaus nicht die Sprache auf eine Weise in seiner Gewalt zu haben, wie es zur Abfassung guter Gesetze erfordert wird.

Sind Gesetze Vorschriften für das Volk, so hat dieses das Recht, zu verlangen, daß sie in einer klaren, ihm verständlichen Sprache abgefaßt seyen. Diesem Erforderniß Genüge zu leisten, ist daher offenbar die erste Aufgabe einer guten Gesetzgebung, wie in dem Kaiserlichen Dekrete vom 1. Juni 1811, durch welches das allgemeine Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der östreichischen Monarchie publicirt worden, ausdrücklich bemerkt ist. Die preußische Gesetzgebung hat ebenfalls auf dieses Bedürfniß die nöthige Rücksicht genommen. Sollten solche Beispiele nicht auch in Württemberg, dessen Regierung eine so hohe Sorge für die Bedürfnisse des Volks trägt, Nachahmung verdienen?

Doppelt dringend ist Klarheit der Sprache in der Handelsgesetzgebung geboten, wenn die Einführung von Handelsgerichten beabsichtigt wird, in welchen Kaufleute als Richter sitzen, welchen das Studium der juridischen Ausdrücke nicht zugemuthet werden kann, daher sie durch eine Sprache, wie diejenige, deren sich der Verf. bedient, öfters in Verlegenheit kommen müßten.

Nebst dem Mangel an Klarheit der Sprache herrscht auch im ganzen Werke eine gezwungene Systemsucht vor, welche ebenfalls keine Zierde für ein Gesetzbuch ist, und, anstatt zur Deutlichkeit, weit mehr zur Undeutlichkeit beiträgt.

Faßt man alle diese Betrachtungen zusammen, so wird sich wohl die Ueberzeugung aufdringen, daß der vorliegende Gesetzentwurf durchaus einer gänzlichen Umarbeitung bedarf, ehe er den Kammern zur Berathung vorgelegt werden kann. Denn ist einmal die Grundlage einer solchen Arbeit verdorben, so sind in der Regel alle Bemühungen in den Kammern nicht im Stande, dem Uebel abzuhelfen.

Manche Stimme hat sich in unsern Tagen vernehmen lassen, daß, nachdem der größte Theil Deutschlands sich mit so großem Erfolg zu einem gemeinschaftlichen Handels- und Zollsystem vereinigt hat, auch eine Vereinbarung über ein gemeinschaftliches Handelsrecht erfolgen möge. Auch wir theilen diesen Wunsch so aufrichtig, als es von Jemand geschehen kann; aber zugleich können wir uns die Schwierigkeiten nicht verbergen, welche einer gänzlichen Erfüllung desselben im Wege stehen, da, wie wir bemerkt, in jedem Land das Handelsrecht nur einen appendix zu dem Civilrecht bilden kann, und dieses letzte in den verschiedenen Staaten des Zollvereins schwerlich ganz gleichförmig zu machen seyn wird. Ein in allen Theilen übereinstimmendes Handelsrecht für sämmtliche Staaten, aus welchen der Zollverein besteht, möchte daher nicht so bald zu erwarten seyn; indessen däucht uns, daß man sich doch ohne allzu große Schwierigkeiten über verschiedene wichtige Punkte der Handelsgesetzgebung verständigen könnte. Zu demselben zählen wir das Wechselrecht und den Commissions- und Speditionshandel. Dieses sind Gegenstände, auf welche hauptsächlich die allgemeinen Rechtsverhältnisse und der Mandatvertrag anwendbar sind, in welchen

Punkten die Gesetzgebungen nicht sehr von einander abweichen. Was aber vor Allem zu wünschen ist, und worauf die öffentliche Stimme am meisten andringt, ist eine Verständigung über ein abgekürztes Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über Handelsgeschäfte, und unseres Erachtens möchte auch diese zu bewerkstelligen seyn, ohne die verschiedenen bestehenden Civilgesetzgebungen wesentlich zu verletzen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

S.	3.	Zeile 2.	von unten statt Tabinen lies Tontinen
—	30.	— 14.	v. u. st. dem l. den
—	35.	— 15.	v. u. st. mehrentheils l. größtentheils
—	65.	— 15.	v. o. st. geltende l. allgemeine
—	71.	— 17.	v. u. st. mehrmals l. mehrere
—	101.	— 18.	v. u. st. möchte l. müßte
—	—	— 17.	v. u. st. und l. um
—	103.	— 13.	v. u. st. Feuerverträge l. Heuerverträge
—	105.	— 7.	v. o. st. dieser l. dieses
—	116.	— 8.	v. u. st. ersteres l. ersterer
—	120.	— 7.	v. o. st. denselben l. derselben
—	129.	— 18.	v. o. st. keinem l. keinen
—	132.	— 13.	v. u. st. nun l. nur
—	148.	— 2.	v. u. st. eben l. aber

D. Knode.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Osiander, H. F.

Der Entwurf zu einem neuen Handelsgesetzbuch für das Königreich Wü
rttemberg

Tübingen 1844

Merc. 172 gb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291498-4